



EnBW Windkraftprojekte GmbH
Schelmenwasenstr. 15
70567 Stuttgart

Amt für Umweltschutz

Geschäftszeichen: **32/106.11 HA**

Sachbearbeiter/in: Heiko Hogenmüller
Dienstgebäude: Industriestraße 2
Zimmer: 06A
Telefon: +49 7751 863234
Telefax: +49 7751 863299
Heiko.Hogenmueller@landkreis-waldshut.de

Datum: 30.03.2021

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf dem Gießbacher Kopf, auf den Grundstücken FlSt. Nr. 1540, 1560, 1571/1 und 1483 Gemarkung und Gemeinde Häusern

Anlagen:

- 1 gesiegelter Antragssatz bestehend aus 2 Ordnern
- 1 Gebührenmitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 18.05.2016, zuletzt ergänzt durch die Nachreichung weiterer Unterlagen am 21.12.2020, erteilt das Landratsamt Waldshut Ihnen auf der Grundlage der §§ 4, 6, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) folgende immissionsschutzrechtliche

Genehmigung:

1.1

Der EnBW Windkraftprojekte GmbH (im Folgenden „Antragstellerin“) wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (im Folgenden „WEA“) auf den Grundstücken FlSt. Nr. 1540, 1560, 1571/1 und 1483, Gemarkung und Gemeinde Häusern erteilt.

Hausadresse:
Landratsamt Waldshut
Amt für Umweltschutz
Industriestraße 2
79761 Waldshut-Tiengen

Telefon +49 7751 860
Telefax +49 7751 861999
post@landkreis-waldshut.de

Öffnungszeiten:
Montag 8:30 - 12:30 Uhr
Dienstag 8:30 - 12:30 Uhr, 13:30 - 17:30 Uhr
Bis 18:00 Uhr nach Terminvereinbarung
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8:30 - 15:30 Uhr (durchgehend)
Freitag 8:30 - 12:30 Uhr

Bankverbindung:

Sparkasse Hochrhein
IBAN: DE14 6845 2290 0000 0006 04

Volksbank Hochrhein
IBAN: DE56 6849 2200 0001 0400 06

**Bankverbindung Schweiz
(Inlandszahlung in Franken)**
Sparkasse Hochrhein - Schweiz
IBAN: CH11 8920 2000 0000 0060 4

1.2

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die folgenden Anlagen- und Anlagenteile:

Kurzbezeichnung	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Standortkoordinaten (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)	FSt. Nr.
WEA 1	Vestas V 126	3,3 MW	149 m	126 m	Rechtswert: 3437963 Hochwert: 5292310	1540, 1560
WEA 2	Vestas V 126	3,3 MW	149 m	126 m	Rechtswert: 3438293 Hochwert: 5292197	1571/1, 1483

- Kranaufstell- und Bauhilfsflächen am Anlagenstandort
- Zugehörige Nebenanlagen am Anlagenstandort (interne Zuwegung)

1.3

Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 3 aufgeführten Inhaltsbestimmungen und Bedingungen sowie den in Ziffer 4 aufgeführten Nebenbestimmungen.

1.4

Konzentrationswirkung

Diese Entscheidung schließt die Baugenehmigung für die Errichtung der beiden WEA inklusive der Kranaufstell- und Bauhilfsflächen und internen Zuwegung am Anlagenstandort sowie die Genehmigungen zur dauerhaften Umwandlung von ca. 8.090 m² (0,809 ha) Privatwald auf den Grundstücken FSt. Nr. 1483, 1540, 1560, 1564, 1565, 1567, 1568, 1574 und 1571/1, Gemarkung und Gemeinde Häusern und zur befristeten Umwandlung von ca. 11.870 m² (1,187 ha) Privatwald auf den Grundstücken FSt. Nr. 1483, 1540, 1560, 1564, 1565, 1567, 1568, 1574, 1589, 1606 und 1571/1, Gemarkung und Gemeinde Häusern für die Errichtung und Betrieb der beiden WEA und ihrer Nebenanlagen mit ein.

Des Weiteren wird der mit der Errichtung und dem Betrieb der beiden WEA sowie der Errichtung der Kranaufstellflächen und internen Zuwegung am Anlagenstandort verbundene Eingriff in Natur und Landschaft entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Plänen nach Maßgabe der Inhalts- und Nebenbestimmungen in Ziffer 3.4 und 4.7 dieser Entscheidung zugelassen.

1.5

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird angeordnet.

1.6

Die zum Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen und gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen dieser Entscheidung entsprochen wird oder sie sich im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

1.7

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bestandskraft mit der Errichtung der Anlagen begonnen wurde. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach § 18 BImSchG.

1.8

Dem Antrag auf öffentliche Bekanntmachung dieser Entscheidung wird stattgegeben.

1.9

Naturschutzrechtliche Ausgleichsabgabe

Für die auf sonstige Weise nicht ausgleichbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von insgesamt **156.000 Euro** festgesetzt.

1.10

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von **50.333,00 EUR** festgesetzt und mit beiliegender Gebührenmitteilung erhoben.

2.

Die im Anhang unter den Ziffern 2.1 bis 2.11 dargestellten Unterlagen sind Teil dieser Genehmigung und bestimmen deren Umfang.

3. Inhaltsbestimmungen und Bedingungen

3.1

Lärm

3.1.1

Lärmrichtwerte

Durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel der von den Anlagen und allen Betriebseinrichtungen ausgehenden Geräusche im Einwirkungsbereich der Anlagen einschließlich der Geräuschbelastung von anderen in der TA Lärm genannten Anlagen, ohne Berücksichtigung etwa einwirkender Fremdgeräusche, an den folgenden Immissionsorten die zulässigen Lärmrichtwerte nicht überschreitet:

Nr.	Immissionsort	Gebietsausweisung	Richtwert	
			Tag	Nacht
1	79837 Häusern, Klemme 32	MI	60	45
2	79837 Häusern, Klemme 34	WA	55	40
3	79837 Häusern, Zum Brotkübel 4	WA	55	40
4	79837 Häusern, Blasiwaldweg 16	WA	55	40
5	79859 Blasiwald, Moosmühle 8	MI	60	45
6	79859 Blasiwald, Althütte 5	MI	60	45
7	79859 Blasiwald, Althütte 13	MI	60	45
8	79859 Schönenbach, Dorfstraße 23	WA	55	40
9	79859 Schönenbach, Unterschwarzalden 8	MI	60	40

3.1.2

Leistungsoptimierter Betrieb

Die WEA sind im leistungsoptimierten Betrieb „Mode 0+“ zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten ein Schallleistungspegel pro Anlage von $L_{e,max}$: 105,9 dB(A) und folgende Oktav-Schallleistungspegel:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA,max}$ [dB(A)]	88,8	94,6	99	101,2	101,5	98,1	91,1	76,7

3.1.3

Schallgutachten

Die Randbedingungen und Empfehlungen des Schallgutachtens (Anlage Ziffer 2.11.1) sind umzusetzen.

3.1.4

Schallreduktion

Die WEA sind mit schallreduzierenden Rotorblättern auszurüsten.

3.1.4

Vermeidung von ton- und impulshaltigen Geräuschen

Die WEA sind regelmäßig zu warten. Geräuschverursachende Erscheinungen, die durch nicht bestimmungsgemäßen Betrieb, Verschleiß oder unvorhersehbare Ereignisse entstehen, sind im Rahmen der regelmäßigen Wartungsdienste bzw. durch umgehende Ersatzreparaturen zu vermeiden bzw. zu beseitigen. Sollten die Geräusche ton- oder impulshaltig im Sinne der TA Lärm sein, ist die jeweilige WEA bis zur Reparatur nachts in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr abzuschalten.

3.2

Eiswurf/-abfall

3.2.1

Die WEA sind plangemäß mit dem BLADEcontrol System der Firma Bosch Rexroth oder einem technisch gleichwertigen System zur Detektion des Eisansatzes auszurüsten, die sie bei der Gefahr von Vereisung außer Betrieb nehmen bzw. ein Anlaufen der stehenden Anlagen verhindern.

3.2.2

Die Randbedingungen und Empfehlungen des Eisfallgutachtens (Anlage Ziffer 2.6.17.2) sind umzusetzen.

3.3

Lichtreflexionen

Die WEA sind mit reflexionsarmen Rotorblättern auszurüsten.

3.4

Abschaltzeiten

3.4.1

Pauschale Abschaltzeiten

Für das erste Betriebsjahr werden pauschale Abschaltzeiten für beide WEA festgelegt. Die WEA sind während der Aktivitätsperiode der Fledermäuse zwischen dem 1. März und 30. November eine Stunde vor Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten unter 6,0 m/s und Temperaturen von mindestens 10°C (gemessen in Gondelhöhe) abzuschalten.

3.4.2

Anlagenspezifische Abschaltzeiten

Ab dem zweiten Betriebsjahr können mit der Zustimmung des Landratsamtes Waldshut, Amt für Umweltschutz, anlagenspezifische Betriebsalgorithmen aufgrund der Ergebnisse des Gondelmonitorings festgelegt werden, um die pauschalen Abschaltzeiten nach Ziff. 3.4.1 zu ersetzen.

Die anlagenspezifischen Betriebsalgorithmen sind so einzustellen, dass die Zahl der Schlagopfer je Anlage bei unter zwei Individuen pro Jahr liegt. Darüber hinaus ist die Wirkung des Windparks als Ganzes und weiterer Windparke im Aktionsraum der kollisionsgefährdeten Arten, insbesondere im Hinblick auf das Tötungsrisiko für Individuen seltener Arten im ungünstigen Erhaltungszustand, zu bewerten. Die Anpassung hat in Abstimmung mit dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, zu erfolgen.

Im zweiten Betriebsjahr ist mit dem Gondelmonitoring zu überprüfen, ob unterschiedliche Aktivitäten der Fledermäuse zwischen verschiedenen Jahren auftreten. Die Abschaltzeiten können für die folgenden Jahre daher nochmals auf Basis der Ergebnisse der beiden ersten Untersuchungsjahre durch das Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, modifiziert werden.

Die Betriebsalgorithmen sind danach regelmäßig alle drei Jahre mittels Analyse der Betriebsdaten zu validieren und bei Bedarf an veränderte Fledermausaktivitäten anzupassen. Zeichnet sich im Rahmen der Analyse des Gondelmonitorings bzw. der Analyse der Betriebsdaten ein einheitliches Bild der Aktivitäten der Fledermäuse ab, kann das Überprüfungsintervall in Abstimmung mit dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, auf fünf Jahre ausgedehnt werden.

3.5

Sicherheitsleistung

Zur Einhaltung der Rückbauverpflichtung hat die Antragstellerin eine unbefristete Sicherheit in Höhe der Rückbaukosten und damit in Höhe von **272.000 Euro** in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer inländischen Bank zu leisten. Die Höhe der Rückbaukosten ist im Abstand von jeweils 8 Jahren entsprechend der Kostenentwicklung im Baubereich durch den Betreiber/Eigentümer oder einem entsprechenden Sachkundigen neu festzustellen und die Bankbürgschaft erforderlichenfalls entsprechend anzupassen.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

4. Nebenbestimmungen

4.1

Allgemein

4.1.1

Ein Betreiberwechsel ist dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, unverzüglich anzuzeigen.

4.1.2

Der Baubeginn der Anlagen ist dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Fertigstellung der Anlagen ist dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.1.3

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der einzelnen WEA ist dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, schriftlich anzuzeigen.

4.1.4

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200 in 53123 Bonn (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Aktenzeichens „Infra I 3 Az: 45-60-00/V-123-16-BIA“ alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen. Dies gilt auch für die Fertigstellung der Anlagen.

4.1.5

Die Durchführung von Wartungsarbeiten, die einen Austausch wesentlicher Bauteile betreffen (z.B. Getriebe, Rotorblätter), sowie die temporäre und die dauerhafte Außerbetriebnahme der Anlagen sind dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, unverzüglich anzuzeigen.

4.1.6

Bei dauerhafter Außerbetriebnahme der Anlagen sind diese innerhalb einer Frist von drei Monaten zu demontieren, soweit hier nicht naturschutzrechtliche Anforderungen entgegenstehen. Die Durchführung der Demontage ist dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, zu beschreiben – die Zustimmung der Durchführung ist abzuwarten.

4.2

Baurecht

4.2.1

Die Baufreigabe („Roter Punkt“) für die Anlagen kann erst erteilt werden, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind und vom Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, die Erfüllung bestätigt wurde.

4.2.1.1

Die Antragstellerin hat zur Überwachung und Ausführung des Bauvorhabens einen geeigneten Bauleiter nach § 45 LBO zu bestellen. Eine entsprechende Bauleitererklärung ist dem Landratsamt Waldshut, Baurechtsamt, vor Baufreigabe vorzulegen.

4.2.1.2

Vor Baufreigabe ist aufgrund der vorliegenden Typenstatik ein zugelassener Prüfsachverständiger mit der Überwachung der Ausführung zu beauftragen. Dies ist dem Landratsamt Waldshut, Baurechtsamt, in schriftlicher Form anzuzeigen.

Der Prüfstatiker hat dem Landratsamt Waldshut, Baurechtsamt, die Annahme des Überwachungsauftrages vor Baufreigabe schriftlich anzuzeigen. Darüber hinaus hat der Prüfsachverständiger zu bestätigen, dass die vorliegenden Typenprüfungen sämtliche statisch relevanten Anlagenteile umfassen und die dort getroffenen Annahmen den Standortgegebenheiten und dem noch vorzulegenden Baugrundgutachten entsprechen, vorzulegen.

4.2.1.3

Die Antragstellerin hat dem Landratsamt Waldshut, Baurechtsamt, vor Baufreigabe ein Baugrundgutachten vorzulegen. Objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 werden empfohlen.

4.2.1.4

Die Ausgleichsabgabe nach Ziffer 1.9 dieser Entscheidung ist vor Baufreigabe zu leisten.

4.2.3

Die typengeprüfte Statik und die dazugehörigen Konstruktionspläne gelten als besondere Bedingung der Baugenehmigung und sind bei der Bauausführung zu beachten.

4.2.4

Nach Errichtung und vor Inbetriebnahme der WEA ist ein Bericht über die ordnungsgemäße Bauausführung des verantwortlichen Bauleiters dem Landratsamt Waldshut, Baurechtsamt, vorzulegen.

4.2.5

Dem Landratsamt Waldshut, Baurechtsamt, ist ein Nachweis vorzulegen, dass die WEA an den genehmigten Orten gebaut sind (§ 66 Abs. 4 LBO).

4.2.6

Das Landratsamt Waldshut, Baurechtsamt, wird an dem Bauvorhaben die Schlussabnahme durchführen. Der entsprechend Ziffer 4.2.1.2 zu erstellende Überwachungsbericht ist dem Landratsamt Waldshut, Baurechtsamt, bis zur Schlussabnahme vorzulegen.

4.2.7

Rückbaukostenermittlung

Die Prüfung der erneuten Rückbaukostenermittlung nach Ziffer 3.5 ist dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, unaufgefordert zum Ende des darauffolgenden Jahres schriftlich vorzulegen.

4.3

Brandschutz

4.3.1

Das den Antragsunterlagen beiliegende Brandschutzkonzept (Anlage Ziffer 2.7.4) ist verbindlich umzusetzen.

4.3.2

Vor der Schlussabnahme und vor Inbetriebnahme sind für die WEA Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen. Die Anforderungen der „Ausführungsbestimmungen des Landkreises Waldshut für Feuerwehrpläne nach DIN 14095“ (abrufbar unter www.landkreis-waldshut.de) sind zu beachten und umzusetzen. Bei der Erstellung der Feuerwehrpläne ist zusätzlich zur DIN 14095 und den Ausführungsbestimmungen des Landkreises Waldshut insbesondere auf folgende Angaben zu achten:

4.3.2.1

Übersichtsplan nach DIN 14095 mit Darstellung der Löschwasserentnahmestellen, Zuwegungen und Zufahrten mit Angaben der Art der Befestigung sowie der Evakuierungszonen (Zone I: Brand Gondel bzw. Rotorblätter und Zone II: Kippgefahr)

4.3.2.2

Darstellung der Aufstellorte der WEA und eines jeweiligen 500 m Sicherheitsradius

4.3.2.3

Darstellung von Schnitt und Ansichtszeichnungen der WEA

4.3.2.4

Unverwechselbare Bezeichnung der Anlagen in Übereinstimmung mit der Bezeichnung an den Türmen der WEA

4.3.2.5

Beschreibung der Anlagen mit Angaben zu für die Brandbekämpfung wichtigen Einrichtungen und zu schützenden Werten

4.3.2.6

Zeichnerischer und textlicher Hinweis auf besondere Gefahren einschließlich der Mengen und Art von gefährlichen Flüssigkeiten (Öle, Fette etc.)

4.3.2.7

Benennung und Erreichbarkeiten von im Gefahrenfall zu benachrichtigenden Kontaktpersonen

4.3.2.8

Darstellung von möglichen Einsatzszenarien (Einsatzstichworte) mit der Folge der situationsangepassten Alarmierung von Einsatzkräften (Brand im Maschinenhaus, Brand im Turmfuß, Folgebrände im Wald bzw. umliegenden Areal, Person verletzt oder krank im Maschinenhaus, Person verletzt oder krank im unwegsamem Gelände, Gefahrguteinsatz durch Auslaufen größerer Mengen gefährlicher Flüssigkeiten)

4.3.3

Die WEA sind gegen Gefahren durch Blitzschlag und Überspannung zu sichern. Auf elektrische Gefahren ist mittels geeigneter Beschilderung an jeder Anlage und in den Feuerwehreinsatzplänen hinzuweisen.

4.3.4

Die Zufahrten zu den WEA müssen mit Hinweisschildern gekennzeichnet sein. Die Befahrung der Zufahrten muss jederzeit sichergestellt sein. Soweit erforderlich, ist der Baumbewuchs (Lichtraumprofil) turnusmäßig zurückzuschneiden. Radian und Belastbarkeit nach DIN 14090 sind zu gewährleisten.

4.3.5

Zur Absperrung im Brandfall muss entsprechendes Absperrmaterial (Hinweisschilder und Absperrband) in ausreichender Menge (mindestens fünffacher Rotordurchmesser) beschafft und der Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden.

4.3.6

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden während Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sind am Ort der Arbeiten je zwei 6-kg-Feuerlöscher, mindestens geeignet für die Brandklassen A und B, im funktionsbereiten Zustand vorzuhalten.

4.3.7

Die Feuerlöscher sind spätestens alle zwei Jahre einer wiederkehrenden Prüfung durch eine Fachfirma zu unterziehen.

4.4

Immissionsschutz und Arbeitsschutz

4.4.1

Mit der schriftlichen Anzeige über die Inbetriebnahme der WEA nach Ziffer 4.1.3 müssen dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, folgende Unterlagen vorgelegt werden:

4.4.1.1

Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der beiden WEA, in der bestätigt wird, dass die WEA mit den dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen identisch sind (Konformitätsbescheinigung).

4.4.1.2

Erklärung des Herstellers der Anlagen, dass die Anlagen mit den erforderlichen schallreduzierenden Rotorblättern ausgestattet sind.

4.4.1.3

Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung bzw. der manuellen Steuerung des Wiederanlaufs und der Programmierung der Parkposition sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.

4.4.2

Aufzeichnungs- und Meldepflichten

4.4.2.1

Betriebsstörungen, die umweltrelevante Auswirkungen im Sinne des § 3 BImSchG haben können, sind schriftlich festzuhalten. Aus den Aufzeichnungen, die auf Verlangen dem Landratsamt Waldshut vorzulegen sind, müssen hervorgehen:

- Art, Zeit und Dauer der Störung,
- ausgetretene Schadstoffmenge (ggf. Schätzung),
- Folgen der Störung nach innen und außen und
- alle im Zusammenhang mit der Betriebsstörung eingeleiteten Maßnahmen.

Betriebsstörungen, deren Auswirkungen über das Betriebsgelände hinaus gehen können oder bei denen innerhalb des Betriebsgeländes Gefahren für Gesundheit oder Leben zu befürchten sind, sind

- sofort unter der Rufnummer 110 der Polizei,
- schnellstmöglich dem Landratsamt Waldshut

zu melden.

Die nach anderen Vorschriften bestehenden Meldepflichten oder eigene Verpflichtungen zur Hilfestellung oder zur Schadensminderung bleiben hiervon unberührt.

4.4.2.2

Winddaten

Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in lesbarer Form vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl in einem 10-Minuten-Mittelwert erfasst werden.

4.4.3

Schallmessungen

4.4.3.1

Emissionsmessungen

Nach Errichtung der WEA ist durch eine akustische Abnahmemessung der Nachweis zu führen, dass die Emissionsdaten (Schallleistungspegel / Oktav-Schallleistungspegel), welche der Genehmigung zugrunde gelegt wurden, nicht überschritten werden.

Auf die Abnahmemessung kann verzichtet werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der Schallleistungspegel des WEA-Typs Vestas V 126 in einem bestimmten Betriebsmodus und dem zugehörigen Oktavspektrum durch Vermessung an mehreren WEA dieses Typs ermittelt wurde. Es müssen mindestens drei Vermessungen vorliegen, über die ein zusammenfassender Bericht gemäß FGW TR1 (Anhang D) erstellt wurde. Neben dem Schallleistungspegel des Anlagentyps soll diesem Bericht der Wert für die Serienstreuung entnommen werden können. Der Bericht und die Messberichte sind dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, vorzulegen.

Sofern im Betrieb der WEA schalltechnische Anhaltspunkte bestehen, dass sie abweichend von den Anlagen, die schalltechnisch vermessen worden sind, errichtet wurden, ist nach Aufforderung durch das Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, eine Abnahmemessung durchzuführen.

4.4.3.2

Immissionsmessungen

Die Einhaltung der in dieser Entscheidung in Ziffer 3.1.1 festgelegten Lärmrichtwerte ist während der technisch ungünstigsten Betriebszustände spätestens 9 Monate nach Inbetriebnahme der WEA an folgenden Immissionspunkten durch Messgutachten einer amtlich bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen:

- Immissionspunkt Nr. 1 – 79837 Häusern, Klemme 32
- Immissionspunkt Nr. 6 – 79859 Blasiwald, Althütte 5
- Immissionspunkt Nr. 9 – 79859 Schönenbach, Unterschwarzalden 8

Die Lärmmessungen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

Danach sind die Messungen wiederkehrend alle 3 Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der letzten Messung, durch eine amtlich bekannt gegebene Stelle zu wiederholen, wobei nachzuweisen ist, dass die in Ziffer 3.1.1 dieser Entscheidung festgelegten Lärmrichtwerte an den in Absatz 1 genannten Immissionspunkten eingehalten sind.

Bei berechtigten Lärmbeschwerden aus der Nachbarschaft kann die Anlagenbetreiberin verpflichtet werden, statt der wiederkehrenden Messungen eine kontinuierliche Messung über einen längeren Zeitraum (Dauermessung) durchzuführen.

4.4.3.3

Messstelle und Messbericht

Mit der Durchführung der Messungen und der Erstattung des Messberichtes ist eine in der Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über Stellen für Emissions- und Immissionsermittlungen nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle rechtzeitig und ohne weitere Aufforderung unter Beifügung einer Kopie des Genehmigungsbescheides schriftlich zu beauftragen.

Die Messstelle ist zu verpflichten, dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz,

- rechtzeitig vor dem Beginn der Messungen (spätestens 2 Wochen) eine Unterlage über die Messplanung vorzulegen,
- den Termin der Messung (Messbeginn) mindestens 3 Werktage vorher bekannt zu geben,
- eine Mehrfertigung des Berichts spätestens 12 Wochen nach der Messung zu übersenden.

4.4.3.4

Die Wartung ist in einem Betriebstagebuch mit mindestens folgendem Umfang zu dokumentieren:

- Datum der Wartung
- Ergebnis der Wartung
- Austausch der Verschleißteile mit Bezeichnung und Datum
- Anderweitige besondere Ereignisse

Das Betriebstagebuch ist dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, auf Verlangen in elektronischer Form vorzulegen.

4.4.4

Eiswurf/-abfall

4.4.4.1

Entsprechend den Empfehlungen des Eisfallgutachtens (Anlage Ziffer 2.6.17.2) sind im Arbeitsbereich der Anlagen folgende Maßnahmen zu ergreifen:

4.4.4.1.1

Maßnahmen zur Sicherung des Personals (Helmpflicht, Arbeiten während der Eisansatzzeiten nur unter überdachten Räumen oder in Fahrzeugen)

4.4.4.1.2

Umgebungssicherung des Einflussbereiches durch Warnschilder

4.4.4.2

Entsprechend der Empfehlung des Eisfallgutachtens (Anlage Ziffer 2.6.17.2) und der Hinweise der Antragstellerin zum Eiswurfpotenzial (Anlage Ziffer 2.6.17.1) sind nicht kritische Bereiche, die von Eisschlag oder -abwurf betroffen sein können, weiträumig um die WEA-Standorte durch Warnhinweise zu kennzeichnen. Dies betrifft bspw. Wegkreuzungen, die in den Einflussbereich der WEA führen.

4.4.5

Elektromagnetische Strahlung

Vor Inbetriebnahme sind dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, die maßgebenden Daten der Niederfrequenzanlage in Form der Musteranzeige für Niederfrequenzanlagen (siehe LAI „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ 2014) einzureichen.

4.4.6

Arbeitsschutz

4.4.6.1

Allgemein wird auf das Merkblatt „Arbeitsschutz bei Windenergieanlagen“ der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) hingewiesen.

4.4.6.2

Für die Anlagen ist eine Gefährdungsbeurteilung entsprechend § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu erstellen und zu dokumentieren. Da bei unterschiedlichen Betriebszuständen unterschiedliche Gefährdungen entstehen können, sind hierbei insbesondere zu beachten:

- Normalbetrieb
- Stillsetzung
- Wartung/Pflege
- Instandsetzung
- Störung/Ausfälle

4.4.6.3

Die Bestimmungen der Baustellenverordnung (BaustellV) sind von dem Bauherrn einzuhalten. Insbesondere ist auf Folgendes zu achten:

4.4.6.3.1

Bereits bei der Planungsphase ist ein Koordinator entsprechend § 3 BaustellV schriftlich zu bestellen und es sind ihm die Aufgaben nach § 3 BaustellV schriftlich zu übertragen.

4.4.6.3.2

Entsprechend § 2 BaustellV ist die Vorankündigung der Baustelle spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle an das Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, zu übermitteln.

4.4.6.3.3

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) nach § 2 BaustellV ist vor Beginn der Bautätigkeiten zu erstellen.

4.4.6.3.4

Alle Beteiligten (Kranfirma, Lieferanten, Monteure usw.), die direkt an der Errichtung der Anlagen beteiligt sind, müssen vor Beginn der Tätigkeiten an einer Sicherheitsunterweisung teilnehmen. Diese Unterweisung muss alle sicherheitsrelevanten Punkte auf Baustellen enthalten und dokumentiert werden.

4.4.6.4

Aufzugsanlage

4.4.6.4.1

Die Aufzugsanlage darf erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn sie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist (§ 15 i.V.m. Anhang 2 BetrSichV).

4.4.6.4.2

Die Aufzugsanlage ist spätestens alle zwei Jahre einer wiederkehrenden Prüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) zu unterziehen (§ 16 i.V.m. Anhang 2 BetrSichV).

4.4.6.5

Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz (insbesondere Steigleitern in Verbindung mit Steigschutzsystemen, Anschlagpunkten, etc.) müssen in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich sowie entsprechend den Einsatzbedingungen bzw. den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, von einer befähigten Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden. Die Prüfungen sind zu dokumentieren und dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, auf Verlangen vorzulegen.

4.4.6.6

Die regelmäßige Überwachung der Türme, der antriebs- und übertragungstechnischen Teile, der Rotorblätter, der Blitzschutzanlagen und der Erdungen der WEA ist im Abstand von höchstens zwei Jahren durch einen Sachverständigen für WEA durchzuführen. Wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachverständige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der WEA durchgeführt wird, kann der Abstand der regelmäßigen Prüfung durch einen Sachverständigen für WEA auf vier Jahre verlängert werden. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten und dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, jeweils unaufgefordert und zeitnah vorgelegt werden.

4.5

Gewässerschutz

4.5.1

Die eingesetzten Geräte im Zuge der Bauarbeiten dürfen kein Öl oder Treibstoff verlieren. Eine ausreichende Menge an Ölbindemittel ist vorzuhalten. Der Inhalt des größten eingesetzten

Tanks, mindestens jedoch 200 l, muss gebunden werden können. Eventuell mit Öl verunreinigtes Erdreich ist sofort abzutragen und als Abfall zu entsorgen.

4.5.2

Leckagen, bei denen wassergefährdende Stoffe austreten können, sind unverzüglich zu beheben und die ausgetretenen Stoffe sind an den laut Planung an den WEA installierten Auffangeinrichtungen zu beseitigen.

4.5.3

Der Generator ist nach der Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe Baden-Württemberg (VAwS) eine Anlage zum Verwenden wassergefährlicher flüssiger Stoffe, daher muss dieser über eine Auffangeinrichtung verfügen. Vor Inbetriebnahme ist dem LRA Waldshut, Amt für Umweltschutz, nachzuweisen, dass die Auffangeinrichtung stoffundurchlässig und das Rückhaltevermögen entsprechend dem Volumen wassergefährdender Stoffe, welche bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsmaßnahmen austreten können, bemessen ist.

4.5.4

Gebinde bzw. Fässer, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert werden, sind in Auffangwannen mit bauaufsichtlicher Zulassung zu lagern. Deren Rückhaltevolumen muss mindestens das Volumen des größten Einzelbehälters bzw. 10% der Gesamtmenge gelagerter Flüssigkeiten betragen.

4.5.5

Die Festsetzung weiterer Auflagen zum Schutz des Grundwassers bleibt vorbehalten.

4.6

Bodenschutz

4.6.1

Vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung der Fundamente, dauerhafter Zuwegungen, Kranaufstell- und Bauhilfsflächen sowie aller Bauflächen und Transportwege am Anlagenstandort ist der auf diesen Flächen anstehende humose Oberboden (Mutterboden, Humus) entsprechend seiner natürlichen Mächtigkeit und unter sorgfältiger Trennung vom Unterboden abzutragen und seitlich zwischenzulagern.

Sofern eine Zwischenlagerung an einem anderen Ort erfolgen soll, ist diese unter Vorlage entsprechender Pläne beim Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, zu beantragen.

4.6.2

Der humose Oberboden ist in maximal 2,5 m hohen Mieten zwischenzulagern. Die Mieten sind durch Profilierung vor Vernässung zu schützen. Bei Lagerungszeiten von mehr als 6 Monaten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten (z.B. Lupinen oder Gräser) zu begrünen. Oberbodenmieten dürfen nicht befahren werden.

4.6.3

Soll humoser Oberboden nicht abgeschoben werden und ist ein Befahren notwendig, ist der humose Oberboden durch das Auslegen eines Trennvlieses und anschließender Aufbringung einer mindestens 30 cm mächtigen, lastverteilenden Tragschicht vor Verdichtungen zu schützen.

4.6.4

Nur temporär in Anspruch genommene Flächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß zu rekultivieren. Dazu sind alle auf den Boden aufgebrachten Befestigungen (z.B. Schotter, Trennvlies, lastverteilende Schichten) sauber wieder zu entfernen und der Unterboden ist tiefgründig mechanisch zu lockern.

4.6.5

Abschließend ist der seitlich zwischengelagerte humose Oberboden (Mutterboden, Humus) entsprechend der Mächtigkeit vor der Maßnahme wieder auf die Flächen aufzutragen.

4.6.6

Der Abtrag und der Auftrag des humosen Oberbodens sind mit leichten Kettenfahrzeugen durchzuführen.

4.6.7

Bei allen Bodenarbeiten, die der Sicherung, der Zwischenlagerung und der Wiederverwertung – einschließlich der Aufnahme aus der Zwischenlagerung – von kulturfähigem Bodenmaterial (humoser Oberboden, kulturfähiger Unterboden) dienen, sind die Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 (insbesondere die Nrn. 7.2 und 7.3) einzuhalten. Dabei ist besonders auf die strikte Einhaltung der Mindestfestigkeit in Abhängigkeit des Feuchtezustandes zu achten, um Verdichtungen weitestgehend zu vermeiden.

4.6.8

Erdarbeiten dürfen nur bei ausreichend trockener Witterung durchgeführt werden.

4.6.9

Sofern bei den Baumaßnahmen anfallendes Bodenmaterial im Zuge der Baumaßnahmen im Massenausgleich an Ort und Stelle wieder eingebaut werden kann, sind dazu keine weiteren Bodenuntersuchungen erforderlich.

4.6.10

Kann bei den Baumaßnahmen anfallendes Bodenmaterial nicht an Ort und Stelle im Zuge des Massenausgleichs wieder eingebaut werden und soll an anderer Stelle verwertet bzw. entsorgt werden, sind die Verwertungs- bzw. Entsorgungsmöglichkeiten durch repräsentative Bodenuntersuchungen vorab zu klären.

4.6.11

Im Zuge des nach Ziffer 4.2.1.3 vorzulegenden Baugrundgutachtens ist eine repräsentative Bodenuntersuchung der Eingriffsstandorte auf die tatsächliche Eingriffstiefe durchzuführen, um den Nachweis zu liefern, dass durch die Errichtung der WEA keine Schadstoffgehalte in erheblichem Umfang (d.h. über den jeweiligen Prüfwerten der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser) mobilisiert werden können.

4.6.12

Die Festsetzung weiterer Auflagen zum Schutz des Bodens, insbesondere nach Prüfung des vorzulegenden Baugrundgutachtens gemäß Ziffer 4.2.1.3, bleibt vorbehalten.

4.7

Naturschutz

4.7.1

Ökologische Baubegleitung

Die fachgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen ist sicherzustellen. Hierzu sind die Maßnahmen während der Vorbereitungs-, Herstellungs- und Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung anzuleiten und zu beaufsichtigen. Die ökologische Baubegleitung hat festzustellen bzw. dafür Sorge zu tragen, dass die geplanten Vermeidungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit den geplanten Mitteln vollständig, richtig und fristgerecht durchgeführt werden.

Die ökologische Baubegleitung ist dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, als Ansprechpartnerin vor Beginn der Maßnahmen schriftlich zu benennen. Die Baubegleitung ist allein dem Bauherrn verantwortlich. Sie erhält Überwachungs- und Weisungsbefugnisse des Bauherrn gegenüber dem Bauleiter. Von Seiten der ökologischen Baubegleitung sind während der Bauzeit monatliche Protokolle sowie ein Abschlussbericht über die fachgerechte Umsetzung sämtlicher naturschutzfachlicher Maßnahmen zu erstellen. Die Protokolle sind dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, unaufgefordert vorzulegen, ebenso der Abschlussbericht spätestens drei Monate nach Fertigstellung der Maßnahmen.

4.7.2

Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Entsprechend dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage Ziffer 2.11.4.1; im Folgenden „LBP“), der „Maßnahmenplanung Auerhuhn als Ausgleich zum Windpark Gießbacher Kopf Häusern im Schwarzwald“ (Anlage Ziffer 2.11.4.1.4; im Folgenden „Maßnahmenkonzeption Auerhuhn“), dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage Ziffer 2.11.4.2) sowie den weiteren eingereichten artenschutzfachlichen Gutachten (Anlagen Ziffer 2.11.4.3 ff.) sind die nachfolgend aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V5, Gestaltungsmaßnahmen G1 und G2 sowie Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A4 verbindlich einzuhalten und umzusetzen:

4.7.2.1

Vermeidungsmaßnahmen

4.7.2.1.1

Vermeidungsmaßnahme V1

Eingriffe in Waldbereiche

4.7.2.1.1.1

Der Eingriff in den Waldbereichen ist auf das notwendige Minimum zu beschränken. Beeinträchtigungen außerhalb des Eingriffsbereiches sind zu verhindern und die umgebenden Waldbereiche sind zu erhalten.

4.7.2.1.1.2

Vor Durchführung der Baumaßnahme sind besonders sensible Bereiche angrenzend an die Eingriffsflächen vor Ort durch die Ökologische Baubegleitung zu ermitteln und ggf. durch geeignete Maßnahmen als Tabuzonen abzugrenzen (Flutterband o.ä.).

4.7.2.1.1.3

Ist das Befahren der Wurzelbereiche notwendig, so sind diese gegen Bodenverdichtung zu schützen (Auslegen eines Trennvlieses, Schutz durch 30 cm Kies oder Splittschicht im Wurzelbereich). Bei Bedarf ist ein fachgerechtes Freischneiden des Lichtraumprofils vorzunehmen.

4.7.2.1.1.4

Weitere ggf. erforderliche Anpassungen sind im Rahmen der Ausführungsplanung in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung und dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, festzulegen.

4.7.2.1.2

Vermeidungsmaßnahme V2 Fledermausmonitoring

4.7.2.1.2.1

In den ersten beiden Betriebsjahren ist im Zeitraum vom 1. März bis 31. Dezember eine akustische Messung der Fledermausaktivität im Bereich der Gondel von einer der beiden WEA nach den Vorgaben der neuesten Erkenntnisse des Bundesforschungsvorhabens RENEBAAT durchzuführen (sog. Gondelmonitoring).

4.7.2.1.2.2

Sollte sich aus den Ergebnissen der ersten beiden Erfassungsjahre kein einheitliches Bild ergeben, ist das Gondelmonitoring ein weiteres Jahr durchzuführen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Ergebnisse der ersten beiden Jahre unterschiedlich ausfallen oder die Qualität der Erfassungsmethodik (z.B. Verwendung einer nicht abgesprochenen Empfindlichkeitseinstellung, massive Ausfallzeiten, unzureichende Anzahl der Erfassungstage) in mindestens einem Jahr unzureichend ist. Die Entscheidung hierüber trifft das Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz.

4.7.2.1.2.3

Die Berichte zum Gondelmonitoring sind jeweils zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres der Erfassung dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, unaufgefordert vorzulegen.

4.7.2.1.2.4

Der Anlagenbetreiber hat durch regelmäßige Kontrolle dafür Sorge zu tragen, dass die Betriebsalgorithmen eingehalten werden. Die Einhaltung der anlagenspezifischen Betriebsalgorithmen ist dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, unaufgefordert jährlich durch Vorlage des Betriebsdatenprotokolls in Excel-Form sowie in Form eines fachgutachterlichen Prüfberichts mit anschaulichen, zusammenfassenden Grafiken durch einen unabhängigen Sachverständigen nachzuweisen. Dabei müssen mindestens die Parameter Zeitzone, Windgeschwindigkeit, Umdrehung pro Minute, Rotorblattspitzengeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10 min-Mittel dargestellt werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese

zu dokumentieren. Der Bericht hat neben dem Betriebsdatenprotokoll eine tabellarische und graphische Darstellung aller 10-minuten-Intervalle zu enthalten, welcher entnommen werden kann, wann die Anlage a) stehen musste und stand, b) stehen musste, aber lief, c) laufen durfte und lief und d) laufen durfte, aber stand.

4.7.2.1.3

Vermeidungsmaßnahme V3

Prüfung Höhlenquartiere

4.7.2.1.3.1

Vor Beginn der Rodung sind die beiden ermittelten potenziellen Quartierbäume mittlerer Wertigkeit für Fledermäuse (Anlage Ziffer 2.11.4.5.2, Karte 5, Quartierbäume Nr. 49 und Nr. 55) durch einen Fledermausexperten auf einen tatsächlichen Fledermausbesatz hin zu überprüfen.

4.7.2.1.3.2

Kann eine Quartiernutzung sicher ausgeschlossen werden, ist die Höhle/das Rindenstück so zu verschließen, dass keine Fledermäuse mehr einfliegen können.

4.7.2.1.3.3

Kann ein Besatz nicht ausgeschlossen werden, ist die Höhle/das Rindenstück mittels fester Folie so zu verschließen, dass Tiere noch ausfliegen, aber nicht mehr einfliegen können (Reusenprinzip).

4.7.2.1.3.4

Sollten sich Hinweise auf Winterquartiere in Bäumen ergeben, so sind die Rodungsarbeiten unverzüglich einzustellen. Im unmittelbar beeinträchtigten Bereich (75 m Radius) dürfen keine weiteren Arbeiten durchgeführt werden, die mit Licht, Lärm oder Erschütterung in Verbindung stehen. In Abstimmung mit dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, sind geeignete Maßnahmen (z.B. Verzicht auf Rodung, Erhalt von Baumgruppen) zu ergreifen.

4.7.2.1.3.5

Werden im Laufe der Durchführung der Rodungs- und Baumaßnahmen weitere potenzielle Quartierbäume festgestellt, ist die ökologische Baubegleitung unverzüglich zu informieren. Diese bestimmt in Abstimmung mit dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, das weitere Vorgehen.

4.7.2.1.4

Vermeidungsmaßnahme V4

Reduzierung Lockeffekte

4.7.2.1.4.1

Zur Reduzierung von Lockeffekten ist das Umfeld der Anlagenfundamente der beiden WEA für Greifvögel unattraktiv zu gestalten. Die temporären Rodungsflächen sind schnellstmöglich aufzuforsten.

4.7.2.1.4.2

Die Anlagenwartung hat eine regelmäßige Kontrolle durchzuführen und erforderliche Maßnahmen unverzüglich anzuregen, um die unattraktive Gestaltung für Greifvögel dauerhaft zu erhalten.

4.7.2.1.5

Vermeidungsmaßnahme V5

Maßnahmen zum Schutz der Haselmaus

4.7.2.1.5.1

Die Rodungsbereiche sind vor Beginn der Rodung von einem Haselmausexperten zu begehen. Dabei ist das Habitatpotenzial für Haselmäuse zu ermitteln. Die Person des Haselmausexperten ist dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, im Vorfeld der Maßnahmen schriftlich mit Angaben zur Erreichbarkeit mitzuteilen.

4.7.2.1.5.2

Gehölze auf Flächen ohne oder mit geringem Habitatpotenzial können innerhalb des gesetzlich erlaubten Zeitraums (1. Oktober bis 28. Februar) gerodet werden (einschließlich Entfernung von Wurzelstöcken). Rodungen außerhalb der gesetzlichen und ggf. artspezifisch bedingten Schutzfristen sind nur in Abstimmung mit dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, und unter Beachtung des Witterungsverlaufs möglich.

4.7.2.1.5.3

Auf Flächen mit Gehölzen, die ein höheres Habitatpotenzial aufweisen, können die zu entfernenden Gehölze innerhalb des erlaubten Zeitraums (1. Oktober bis 28. Februar) bis auf 20 cm über dem Erdboden (mit Vollerntern) von Gassen aus gefällt und schonend aus dem Bestand entfernt werden. Sofern dies nicht möglich sein sollte, sind die notwendigen Fällarbeiten von Hand unter größtmöglicher Schonung durchzuführen. Die Entfernung der Wurzelstöcke hat sodann innerhalb der Aktivitätszeit der Haselmaus ab Mitte April bis Oktober und unter der Voraussetzung einer für die Aktivität der Haselmaus geeigneten Witterung in langsamem Tempo in eine Richtung zu erfolgen. Die ausgegrabenen Wurzelstöcke sind in geeignete Bereiche im umliegenden Bestand zu verbringen.

4.7.2.2

Gestaltungsmaßnahmen

4.7.2.2.1

Gestaltungsmaßnahme G1

4.7.2.2.1.1

Flächen ab 10 m², die als Hilfskranflächen gerodet werden müssen, jedoch nicht geschottert werden und keine ausreichende Bodenvegetation aufweisen, sind mit gebietsheimischem Saatgut Typ „Hecken- und Waldschatten“ bzw. je nach Standort dem Typ „Frischwiese“ anzusäen.

4.7.2.2.1.2

Ein Neophytenmonitoring ist zwei Mal jährlich zwischen Mai und September über eine Dauer von zwei Jahren durchzuführen. Entsprechende Berichte sind dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, unaufgefordert vorzulegen.

4.7.2.2.2

Gestaltungsmaßnahme G2

4.7.2.2.2.1

Die temporären Montageflächen, die nicht dauerhaft frei von Gehölz bleiben müssen, sind nach Errichtung der WEA vollständig zurückzubauen. Falls erforderlich, ist der Boden tiefenzulockern. Die Flächen sind mit gebietseigenem Pflanzgut aus dem Vorkommensgebiet „Schwarzwald“ (bzw. nach Forstvermehrungsgutgesetz) zu bepflanzen.

4.7.2.2.2.2

Die neuen Böschungen, die im Zuge der Geländeangleichung aufgeschüttet werden, sind ebenfalls mit gebietseigenem Pflanzgut aus dem Vorkommensgebiet „Schwarzwald“ (bzw. nach Forstvermehrungsgutgesetz) zu bepflanzen.

4.7.2.2.2.3

Zur Aufwertung dieser Flächen hinsichtlich ihrer Eignung als Haselmauslebensraum sind auf 10 Prozent der Fläche Bäume (z.B. Eichen, Hainbuche, Buche) und Sträucher (z.B. Deutsches Geißblatt, Brombeere, Weißdorn, Faulbaum, Hasel, Schlehe) zu pflanzen, welche der Haselmaus zur Quartiernutzung oder als Futterpflanzen dienen.

4.7.2.2.2.4

Die hierfür geeigneten Teilflächen sind im Zuge der Bauausführung durch die ökologische Baubegleitung zu ermitteln und festzulegen.

4.7.2.2.2.5

Ein Neophytenmonitoring ist zwei Mal jährlich zwischen Mai und September über eine Dauer von zwei Jahren durchzuführen. Entsprechende Berichte sind dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, unaufgefordert vorzulegen.

4.7.2.3

Artenschutz

4.7.2.3.1

Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahme A1/CEF

4.7.2.3.1.1

Zur temporären Aufwertung von Waldbeständen bzw. Erhöhung des Quartierangebots im weiteren Umfeld der WEA (nicht im Nahbereich; Entfernung größer als 350 m von der nächstgelegenen WEA) sind Fledermauskästen vor Beginn des Eingriffs aufzuhängen.

4.7.2.3.1.2

Die Fledermauskästen sind von einem Fledermausexperten auszuwählen, anzubringen und mittels GPS zu verorten. Die Person des Fledermausexperten ist dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, im Vorfeld der Maßnahmen schriftlich mit Angaben zur Erreichbarkeit mitzuteilen.

4.7.2.3.1.3

Die Anzahl der notwendigen Fledermauskästen beträgt 15 Kästen pro ha Waldverlust, sodass bei dem mit Errichtung und Betrieb der WEA verbundenen Waldverlust von 1,8 ha insgesamt 27 Fledermauskästen aufzuhängen sind. Dabei sind neun Flachkästen, neun Rundkästen und neun Überwinterungsquartiere auszuwählen.

4.7.2.3.1.4

Die Kästen sind in Form eines Monitorings (Juni und September) bis zur Wirksamkeit der Maßnahme zu kontrollieren. Entsprechende Berichte über die Ergebnisse der jährlichen Erfolgskontrollen sind dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, unaufgefordert vorzulegen. Diese müssen beinhalten:

- Eindeutige Nummerierung und GPS-Verortung aller Kästen
- Karten-Darstellung
- Hersteller und Modellbezeichnung
- Art der gefundenen Spuren (z.B. Kotpellets, Talgabfärbungen, Haare etc.)
- Menge der gefundenen Spuren (wenig, mittel, viel)
- Fledermausart
- Art der Nutzung (Einzeltier, Paarungsquartier, Wochenstube oder Winterquartier)
- Anzahl der vorgefundenen Individuen (adult/juvenil)
- Dokumentation von Fremdnutzungen (Hornissen, Siebenschläfer etc.)
- Fotodokumentation

4.7.2.3.1.5

Die Fledermauskästen sind für die Dauer des Eingriffs jährlich vor April zu reinigen, Instand zu halten und bei Bedarf zu ersetzen.

4.7.2.3.2

Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen A2, A3 und A4

4.7.2.3.2.1

Zur Aufwertung der Flächen und Erhöhung des Habitatpotentials für das Auerhuhn, für die Fledermäuse, für die Waldeidechse und für den Wespenbussard sind folgende Maßnahmen auf elf Planflächen in der Größe von insgesamt 38,56 ha umzusetzen:

Nr.	Gewann	Gemeinde	ha	Art der Maßnahme
1	Im Kessel	Häusern	1,31	Durchforstung und Randlinienpflege
2	Guckgauchenbühl	Häusern	9,15	Durchforstung mit Randlinienpflege und Pflege
3	Lehenkopf	Dachsberg	0,65	Durchforstung und Pflege mit Auflichtung
4	Lehenkopf	Dachsberg	0,53	Durchforstung und Pflege mit Auflichtung
5	Schwandwald	Dachsberg	13,01	Durchforstung und Pflege mit Auflichtung
6	Kapellenkopf	St. Blasien, Schluchsee	3,36	Erhaltungsbestand mit Nutzungsbeschränkung
7	Kapellenkopf	St. Blasien, Schluchsee	0,27	Durchforstung und Pflege mit Auflichtung
8	Kapellenkopf	St. Blasien, Schluchsee	1,93	Durchforstung
9	Kapellenkopf	St. Blasien, Schluchsee	1,98	Durchforstung und Pflege mit Auflichtung
10	Kapellenkopf	St. Blasien, Schluchsee	2,49	Pflege mit Auflichtung
11	Kapellenkopf	St. Blasien, Schluchsee	3,88	Pflege mit Auflichtung

4.7.2.3.2.2

Sämtliche Maßnahmen sind gemäß der Maßnahmenkonzeption Auerhuhn auszuführen und umzusetzen. Abweichungen hiervon sind im Vorfeld mit dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, abzustimmen.

4.7.2.3.2.3

Die Maßnahmen zur erstmaligen Entwicklung sowie die darauffolgenden Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege sind in den folgenden Zeitpunkten umzusetzen:

Nr.	Gewann	Entwicklungsmaßnahme	Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen
1	Im Kessel	2020 (bereits erfolgt)	2027, 2034, 2041
2	Guckgauchenbühl	2020 (bereits erfolgt)	2025, 2030, 2035, 2040, 2045
3	Lehenkopf	Im Jahr des Baubeginns	4 Durchforstungen wiederkehrend alle 7 Jahre zur Erhaltung und Pflege
4	Lehenkopf	Im Jahr des Baubeginns	3 Durchforstungen wiederkehrend alle 7 Jahre zur Erhaltung und Pflege
5	Schwandwald	Im Jahr des Baubeginns	4 Durchforstungen wiederkehrend alle 7 Jahre zur Erhaltung und Pflege
6	Kapellenkopf	-	2027, 2034
7	Kapellenkopf	Im Jahr des Baubeginns	4 Durchforstungen wiederkehrend alle 7 Jahre zur Erhaltung und Pflege
8	Kapellenkopf	Im Jahr des Baubeginns	4 Durchforstungen wiederkehrend alle 7 Jahre zur Erhaltung und Pflege
9	Kapellenkopf	Im Jahr des Baubeginns	4 Durchforstungen wiederkehrend alle 7 Jahre zur Erhaltung und Pflege
10	Kapellenkopf	Im Jahr des Baubeginns	5 Auflichtungen wiederkehrend alle 4 Jahre zur Erhaltung und Pflege
11	Kapellenkopf	Im Jahr des Baubeginns	5 Auflichtungen wiederkehrend alle 5 Jahre zur Erhaltung und Pflege

Die Zeitpunkte zur Durchführung der Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind als vorgesehene Zeitpunkte anzusehen. Der tatsächliche Zeitpunkt der Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen ist mit dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, abzustimmen und bei Bedarf an die Bedingungen vor Ort anzupassen.

4.7.2.3.2.4

Zur Umsetzung der Entwicklungs-, Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sowie zur Erfolgskontrolle und Dokumentation (Monitoring) ist dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, eine fachliche Begleitung zu benennen.

Für die Kontrolle der Maßnahmen hat die fachliche Begleitung die Eignung der Ausgleichsflächen anhand der Vegetationsstrukturen zu überprüfen. Die in der Maßnahmenkonzeption Auerhuhn benannten zeitlichen Abstände zur Erfolgskontrolle (2022, 2029, 2036 und 2043) sind als Orientierungswert anzusehen und in Abstimmung mit dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, bei Bedarf an die tatsächlichen Verhältnisse und Erfordernisse anzupassen. Ein Bericht über die Erfolgskontrollen ist zu erstellen und dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, unaufgefordert vorzulegen. Falls sich eine Fläche aus der Eignung heraus entwickelt hat, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Eignung an dieser Stelle wiederherzustellen.

Um den Ist-Zustand der Maßnahmenflächen darzustellen sowie die Umsetzung der Maßnahmen nachzuweisen, hat eine Dokumentation jeweils vor und nach den Maßnahmen zu erfolgen. Die

Dokumentationen sind dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, unaufgefordert vorzulegen. Die Darstellungen der Maßnahmenkonzeption Auerhuhn sind als ausreichende Dokumentation des Ist-Zustandes für die erstmaligen Entwicklungsmaßnahmen anzusehen, sodass insofern keine weiteren Dokumentationen vor den im Jahr des Baubeginns zu erfolgenden Maßnahmen erforderlich ist.

4.7.2.3.2.5

Aufgrund der Lage der Planfläche Nr. 1 (Im Kessel) innerhalb der Zone I des Wasserschutzgebiets „Kessel- und Ahörnlequellen, Kohlplatz- und Sägedobelquellen“ sind die zu entnehmenden Bäume in diesem Bereich mit einem Seilkran vom Forstweg aus herauszuziehen. Die Entnahme der Bäume hat ohne Wurzelstockbeseitigung zu erfolgen.

4.7.3

Baufeldräumung

4.7.3.1

Die Baufeldräumung hat grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit (1. Oktober bis 28. Februar) zu erfolgen.

4.7.3.2

Sollte die Baufeldräumung insbesondere unter Beachtung der Maßnahmen zum Schutz der Haselmaus (Ziffer 4.7.2.1.5) nicht ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden können, muss unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch einen Sachverständigen eine Kontrolle bzw. Nestersuche stattfinden. Sollten Vogelnester gefunden werden bzw. sollte der Verdacht auf eine Nutzung durch Vögel bestehen, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden und das weitere Vorgehen ist mit dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, abzustimmen.

4.7.3.3

Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die verhindern, dass sich im Baufeld ansiedelnde Vogelarten getötet oder verletzt bzw. ihre Nester oder Gelege zerstört werden. Hierzu sind insbesondere die Lagerung von Holz bzw. Schnittgut von Gehölzen und die Entwicklung von Sukzessionsbereichen auf Bau- und Lagerflächen und von Brutmöglichkeiten für Vögel, u.a. an Baucontainern, zu vermeiden.

4.7.4

Vor Beginn der Baumaßnahmen sind dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, Nachweise über die rechtliche Sicherung (Grundbuchauszüge oder Verträge) der Gestaltungs- sowie Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen vorzulegen.

4.7.5

Sollten während der Bauphase weitere unvorhergesehene Eingriffe erforderlich werden, so sind diese Eingriffe schriftlich zu begründen, nachzubilanzieren und zu kompensieren.

4.7.6

Die Festsetzung weiterer Auflagen zum Natur- und Artenschutz bleibt vorbehalten.

4.7.7

Zahlung Ausgleichsabgabe

Der unter Ziffer 1.9 festgesetzte Betrag ist unter dem Verwendungszweck „WEA Gießbacher Kopf Häusern, Landratsamt Waldshut, Az. 32/106.11 HA, 30.03.2021“ an die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg auf folgendes Konto zu überweisen:

IBAN: DE15 6005 0101 0002 8288 88

BIC: SOLADEST

Das Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, ist über die Überweisung unmittelbar zu unterrichten.

4.7.8

Die Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis des Landes Baden-Württemberg aufzunehmen. Der Eintrag ist mit Angabe der Ticketnummer dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, mitzuteilen.

4.8

Forstwirtschaft

4.8.1

Zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen der dauerhaften Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sind die unter Ziffer 4.7.2.3.2 dargestellten Maßnahmen verbindlich umzusetzen.

4.8.2

Mit der Waldinanspruchnahme darf erst begonnen werden, wenn das Kreisforstamt des Landratsamtes Waldshut nach Übermittlung dieser Entscheidung die Flächen freigegeben hat. Hierfür müssen insbesondere auch die zur Durchführung des Umwandlungszwecks erforderlichen weiteren öffentlich-rechtlichen Genehmigungen der externen Zuwegung und Erschließung vorliegen und dem Kreisforstamt des Landratsamtes Waldshut vorgelegt werden.

4.8.3

Die forstrechtliche Genehmigung erlischt, wenn mit der Waldinanspruchnahme nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung begonnen wurde. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.

4.8.4

Der Hiebsbeginn ist mit dem Kreisforstamt und dem Amt für Umweltschutz des Landratsamtes Waldshut abzustimmen, damit natur- und artenschutzrechtliche Belange nicht entgegenstehen.

4.8.5

Im Rahmen der Rodung und Bauausführung ist größtmögliche Rücksicht auf die angrenzenden, verbleibenden Waldflächen zu nehmen.

4.8.6

Sämtliche Maßnahmen innerhalb von Waldflächen (insbesondere Baumfällungen, Stockrodungen, Wegebauten, Verlegung von Erdkabeln, Rekultivierung, Wiederaufforstung) müssen mit dem Kreisforstamt des Landratsamtes Waldshut vor Ausführung abgestimmt werden.

4.8.7

Nach Abschluss der Bauphase ist ein Abgleich der tatsächlichen Eingriffsflächen mit den genehmigten Planunterlagen durchzuführen. Bei zusätzlichen Eingriffen ist die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entsprechend nachzuführen.

4.8.8

Befristet in Anspruch genommene Waldflächen sind unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen ordnungsgemäß nach dem Stand der Technik zu rekultivieren und mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern wiederaufzuforsten.

4.8.9

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage zum Schutz der forstrechtlichen Belange bleibt vorbehalten.

4.9

Straßenverkehr

Es ist zu gewährleisten, dass die klassifizierten Straßen B 500 und L 149 in der Umgebung der WEA von herunterfallenden Gegenständen (z.B. Eisbrocken, Windwurf) nicht getroffen werden können. Zudem ist sicherzustellen, dass Verkehrsteilnehmer durch Rotorreflexionen nicht abgelenkt oder irritiert werden.

4.10

Luftverkehr

4.10.1

Für die WEA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß den Vorgaben der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 20.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4) anzubringen. Die Veröffentlichung als Luftfahrthindernis ist zu veranlassen.

4.10.2

Störungen

4.10.2.1

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Der Betreiber hat den Ausfall unverzüglich zu beheben.

4.10.2.2

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehrerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten, das eine Versorgung von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

4.10.2.3

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.

4.10.2.4

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main (Rufnummer 069/780 72656) unverzüglich telefonisch bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

4.10.3

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese gemäß den Vorgaben der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 20.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4) mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung zu versehen.

4.10.4

Mindestens sechs Wochen vor Baubeginn ist der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Postfach 1243, 63202 Langen, aus Sicherheitsgründen der Baubeginn mitzuteilen. Die Mitteilung hat die folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten zu enthalten:

- Name des Standortes
- Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen))
- Höhe der Bauwerksspitze (m ü. Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (m ü. NN)
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
- Ferner ist der Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr. derjenigen Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

4.10.5

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung weiterer luftverkehrsrechtlicher Auflagen bleibt vorbehalten.

5. Hinweise

5.1

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlagen betreffenden behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von insbesondere wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen.

Die Errichtung der Windkraftanlagen unterliegt auch § 49 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) – die Baugenehmigung ist umfasst von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und wird daher auch nicht separat ausgesprochen.

Die für die Inanspruchnahme von Waldflächen erforderliche forstrechtliche Waldumwandlungsgenehmigung nach §§ 9 bis 11 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg (LWaldG) wird von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 BImSchG ebenfalls eingeschlossen, soweit die Anlagenstandorte betroffen sind (s. Ziffer 1.4).

5.2

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes (Anlagenstandort) sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst. Gleiches gilt für die hierfür erforderliche forstrechtliche Waldumwandlungsgenehmigung nach §§ 9 bis 11 LWaldG. Dieser Antrag ist über das Landratsamt Waldshut an das Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion, zu stellen.

5.3

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG) die Denkmalbehörde oder die Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 (Archäologische Denkmalpflege – Email: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

5.4

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren wird auf das Geotop-Kataster, welches im Internet unter www.lgrb-bw.de/geotourismus/geotope abgerufen werden kann, verwiesen.

Begründung

1. Sachverhalt

1.1

Beschreibung des Vorhabens und des Standorts

Die Antragstellerin beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA des Typs Vestas V126 mit einer Nennleistung von je 3,3 MW, einer Nabenhöhe von je 149 m und einem Rotordurchmesser von 126 m auf dem Höhenzug „Gießbacher Kopf“, Gemeinde Häusern. Die WEA-Standorte sind auf den Grundstücken FlSt. Nr. 1540, 1560 (WEA 1) und 1571/1,1483 (WEA 2) der Gemeinde und Gemarkung Häusern vorgesehen.

Die Anlagen befinden sich im forstlich genutzten Wald, im Geltungsbereich des Naturparks „Südschwarzwald“, des Biosphärengebiets „Schwarzwald“ sowie des Landschaftsschutzgebiets „Häusern“, welches für den Anlagenstandort eine Zonierung für die Errichtung von WEA ausweist. Die überplanten Grundstücke befinden sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Die Gemeinde Häusern hat – als Teil der Verwaltungsgemeinschaft St. Blasien – beschlossen, keinen Teilflächennutzungsplan Windkraft aufzustellen.

Die nächstgelegenen Wohnhäuser in den Gemeinden Häusern, Blasiwald und Schönenbach befinden sich in jeweils über 1.000 m Entfernung zu den WEA. Das nördlich von Häusern gelegene Naturfreundehaus liegt über 800 m entfernt von der WEA 2 und weist damit den geringsten Abstand aller relevanten Immissionsorte auf.

In einer Entfernung von ca. 400 m befindet sich das Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“, zudem grenzt das FFH-Gebiet „Täler von Schwarza, Mettma, Steina, Schlücht“ in einer Entfernung von mehr als 500 m an den Anlagenstandort an.

Die forstliche Forschungs- und Versuchsanstalt Baden-Württemberg (im Folgenden „FVA“) weist für den Anlagenstandort und dessen Umgebung verschiedene auerhuhnrelevante Bereiche zum Schutz des Auerhuhns sowie einen Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung aus.

Für den Standort weist der Windatlas Baden-Württemberg (2019) eine mittlere Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 6,5 – 7,0 m/s in 160 m über Grund aus. Die Antragstellerin führte im Laufe des Verfahrens weitere Windmessungen durch, die diese Bewertung bestätigen.

1.2

Verfahren

Mit Schreiben vom 13.05.2016, eingegangen beim Landratsamt Waldshut am 18.05.2016, stellte die Antragstellerin den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im vereinfachten Verfahren gemäß § 4 und § 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der zuvor genannten WEA. Gleichzeitig wurde die öffentliche Bekanntgabe der späteren Entscheidung gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) beantragt. Mit separatem Schreiben vom 13.05.2016, ebenfalls am 18.05.2016 beim Landratsamt Waldshut eingegangen, beantragte die Antragstellerin zudem die sofortige Vollziehung der Genehmigung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Übergabestation für den Netzanschluss, der Netzanschluss und auch die externe Kabeltrasse sind nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens. Dies gilt auch für die externe Erschließung der und die Zuwegung zu den WEA-Standorten.

Der Antrag wurde erstmalig ergänzt mit Unterlagen vom 12.07.2016, daraufhin wurde die Vollständigkeit des Antrags mit Schreiben vom 14.07.2016 gegenüber der Antragstellerin bestätigt.

Im Juli 2016 erhielten die Träger öffentlicher Belange und die Gemeinden Bernau, Dachsberg, Feldberg, Grafenhausen, Häusern, Höchenschwand, Ibach, St. Blasien, Schluchsee, Ühlingen-Birkendorf sowie das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, die Hochschwarzwald Tourismus GmbH und der Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald Gelegenheit zur Stellungnahme in einer ersten Anhörungsrunde. Im September 2016 wurde zudem dem Gemeindeverwaltungsverband St. Blasien Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Im Rahmen dieser Anhörungsrunde stellte sich heraus, dass die Antragsunterlagen insbesondere in naturschutzfachlicher Hinsicht ergänzungsbedürftig waren.

Mit Schreiben vom 20.10.2016 bat die Antragstellerin um unverzügliche Bescheidung. Aufgrund des zu diesem Zeitpunkt noch nicht genehmigungsfähigen Antrags verlängerte das Landratsamt Waldshut die 3-Monats-Frist des § 10 Abs. 6 a BImSchG zunächst um weitere drei Monate und damit bis zum 14.01.2017.

Mit Datum vom 27.10.2016, 15.11.2016, 17.11.2016, 24.11.2016, 09.12.2016, 19.12.2016, 27.12.2016, 27.07.2017, 20.10.2017, 27.10.2017, 17.11.2017, 06.12.2017, 30.01.2018, 14.02.2018, 23.02.2018, 27.07.2018, 15.11.2018, 26.03.2019 und 10.04.2019 wurden die Antragsunterlagen weiter ergänzt bzw. überarbeitet.

Danach erhielten im Mai 2019 die Träger öffentlicher Belange und weitere Stellen, die durch die Antragsergänzungen in ihrem Aufgabenbereich tangiert wurden, erneut Gelegenheit zur Stellungnahme in einer zweiten Anhörungsrunde.

Weitere Ergänzungen des Antrags folgten mit Unterlagen vom 08.11.2019, 20.11.2019, 26.02.2020, 11.05.2020, 24.07.2020, 31.08.2020 und 21.12.2020.

Mit Datum vom 21.12.2020 lag dem Landratsamt Waldshut schließlich ein entscheidungsreifer Antrag als Grundlage für die hiesige Entscheidung vor.

1.3 Einwendungen

Gegen den Antrag, über den ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden ist, wurden die folgenden Bedenken und Einwendungen erhoben:

1. Herr A. F. hat mit Schreiben vom 06.08.2016, 30.06.2017, 26.06.2018, 18.06.2019 und 08.07.2019 eingewendet, dass den WEA die Rentabilität fehle und durch die WEA eine starke Unfallgefahr im Falle eines Brandes (erhöhte Waldbrandgefahr) und Eisschlags hervorgerufen werde. Zudem sei mit erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Vogelschlag, Schattenwurf und Lärmbelästigungen zu rechnen.

2. Die Gemeinde St. Blasien hat mit Schreiben vom 30.08.2016 und 17.10.2016 die nachhaltige Zerstörung des Landschaftsbildes befürchtet und eine weitere Landschaftsbildanalyse gefordert. Es sei mit einer negativen Vorbildwirkung der WEA zu rechnen, ferner müsse berücksichtigt werden, dass die Anlagen im Naturpark „Südschwarzwald“ und im Biosphärengebiet „Schwarzwald“ errichtet werden sollen. Der tatsächliche Nutzen der WEA sei zu gering im Verhältnis zum Eingriff in das Landschaftsbild – andere erneuerbare Energien, wie z.B. die Wasserkraft, seien vorzugswürdig. Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sei fraglich und das wirtschaftliche Interesse dürfe Allgemeinwohlbelange nicht überwiegen. Zudem bestehe die Gefahr, dass es zu einem Einbruch im für die Stadt und Region wesentlichen Wirtschaftszweig Tourismus komme.
3. Der Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald hat mit Schreiben vom 01.09.2016 darauf hingewiesen, dass für den geplanten Standort der WEA keinerlei Vorbelastungen des Landschaftsbildes zu verzeichnen seien. Die Errichtung der beiden WEA würde einen enorm großen und nicht kompensierbaren Eingriff in das Landschaftsbild darstellen und einen Präzedenzfall schaffen, der eine Vorbelastung für den südlichen Planbereich des Planungsverbandes darstellen würde. Dieser solle jedoch, nach dem Willen der dem Planungsverband angehörenden Gemeinden, frei von WEA bleiben. Die Windkraftplanung des Planungsverbandes würde in ihrer Durchsetzbarkeit erheblich gestört. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes wie auch das Interesse der Gemeinden an den Einnahmen aus dem Tourismus seien höherwertig einzustufen als das privatwirtschaftliche Interesse der Antragstellerin sowie das öffentliche Interesse an der Nutzung der Windenergie. Das Selbstgestaltungsrecht des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG sei verletzt.
4. Der Schwarzwaldverein e.V. hat mit Schreiben vom 15.09.2016 und 15.09.2020 vorgetragen, dass mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA erhebliche Veränderungen bzw. Eingriffe in das Landschaftsbild des Hochschwarzwalds und in die bestehenden Landschaftsschutzgebiete verbunden seien. Hierdurch wäre eine ganze Region vorbelastet, sodass weitere WEA auch gegen den erklärten Willen der örtlichen Bevölkerung durchgesetzt werden könnten. Auch der Tourismus sei hierdurch gefährdet. Des Weiteren stehe der Artenschutz, insbesondere der Schutz des Auerhuhns, dem Vorhaben entgegen.
5. Die Hochschwarzwald Tourismus GmbH hat ihre Einwendungen, eingegangen mit undatiertem Schreiben am 20.09.2016, mit den zu erwartenden negativen Effekten auf den Tourismus begründet. Sie verweist auf mehrere Studien, die eine negative Auswirkung von WEA auf den Tourismus belegen sollen.
6. Die Hetzel-Hotel Hochschwarzwald GmbH & Co. KG hat unter Verweis auf die Stellungnahme der Hochschwarzwald Tourismus GmbH mit Schreiben vom 14.09.2016 vorgetragen, dass ein Rückgang der Übernachtungszahlen im zu ihr gehörenden Hotel Vier Jahreszeiten am Schluchsee zu befürchten sei.
7. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat mit Schreiben vom 14.09.2016 vorgetragen, dass das interkommunale Abstimmungsgebot aus § 2 Abs. 2 BauGB durch die Erteilung des baurechtlichen Einvernehmens durch die Gemeinde Häusern verletzt worden sei. Die fehlende Überplanung des Standorts der geplanten WEA könne nicht zur Umgehung der bei einer Überplanung erforderlichen Abstimmung mit den umliegenden Kommunen führen. Die

Gemeinde habe vielmehr im Rahmen ihrer Entscheidung, ob sie das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteile, auch die Belange der Nachbargemeinden, hier der Gemeinde Schluchsee, zu berücksichtigen.

Des Weiteren werde der Landkreis Breisau-Hochschwarzwald auch visuell sehr stark durch die geplanten WEA beeinträchtigt, so dass der Eingriff in das Landschaftsbild der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung entgegenstehe. Ferner sei die Erholungsfunktion der Landschaft erheblich gestört – es drohten Einbußen beim Tourismus. Mangels belastbarer Aussagen über die Auswirkungen von WEA auf den Tourismus müsse hier das Vorsorgeprinzip gelten. Der Zulassung der WEA stünden damit sowohl der besonders schwerwiegende Eingriff in das Landschaftsbild als auch in die Erholungsfunktion entgegen. Es drohte eine negative Vorbildfunktion.

8. Herr G. P. hat mit Schreiben vom 19.09.2016 eine Unterschriftenliste mit 65 Eintragungen vorgelegt und eingewendet, dass die Anlagen nicht wirtschaftlich seien. Sie würden die Gesundheit der Anwohner, die Natur und die Pflanzenwelt schädigen. Zudem sei das den Antragsunterlagen beigefügten Schallgutachten fehlerhaft, da die Emissionen nur für ein Windrad berechnet seien – die prognostizierten Schallwerte lägen um 6 dB höher, sodass sich eine Überschreitung der Lärmgrenzwerte in der Nacht ergebe. Die betrachteten Immissionsorte müssten als reine Wohngebiete klassifiziert werden. Die Schallreflexionen gingen von falschen Eingangswerten aus, ebenso seien die Vorbelastungen (B 500, Fluglärm) nicht ausreichend berücksichtigt worden.
9. Herr Dr. U. F. hat mit Schreiben vom 18.09.2016, 31.12.2017 und 06.11.2019 eingewendet, dass durch die Errichtung der WEA der Lebensraum des Auerhuhns zerstört würde. Mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA sei eine starke Betroffenheit des Auerwilds verbunden, die einer Genehmigung der WEA entgegenstünde. Die Korrektheit der Standortkoordinaten in Bezug auf die ausgewiesenen Auerhuhn-Schutzflächen sei zu hinterfragen. Das Maßnahmenkonzept zum Auerhuhnschutz gleiche den mit Errichtung und Betrieb der WEA verbundenen Eingriff bzw. Verlust von Korridorflächen nicht vollumfänglich aus.

Mit einem weiteren Schreiben vom 18.09.2016 hat er Zweifel am Schallgutachten erhoben. Das Gutachten berücksichtige nicht ausreichend, dass die Häuser in Althütte auf einer Höhe von 1100 m stehen – der Schall der Rotoren werden von ihnen und dem Hüttenberg reflektiert. Auch die von den Rotoren verursachte Wirbelschleppung führe so zu Beeinträchtigungen in Althütte. Althütte sei zudem nicht als Dorfgebiet, sondern als Kurgebiet einzustufen. Ferner seien die Temperaturen im Schallgutachten nicht richtig ermittelt worden – es herrschen kältere Verhältnisse, die zu entsprechend höheren Schallpegeln führen. Die topographischen Verhältnisse hätten zutreffend ermittelt und berücksichtigt werden müssen (Senkenlage). Bei der Anwendung von frei zugänglichen Schallausbreitungsrechnungen käme es zu einer Belastung von 10 dB mehr.

Mit Schreiben vom 14.10.2016 hat Herr Dr. F. gefordert, dass die Antragstellerin in einem Gutachten nachweise, dass es durch die geplanten WEA – namentlich durch die Wirbelschleppen – zu keinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen komme. Auswirkungen auf das FFH-Gebiet am Schmalzberg sowie auf die dort vorkommenden seltenen Vogelarten und Fledermäuse seien zu befürchten. Die topographische Lage müsse hier insbesondere berücksichtigt werden, da die Rotoren sich auf vertikaler Ebene mit Althütte und damit auch den Vogel- und Fledermausarten befänden.

Als weitere Einwendungen gegen das Vorhaben hat Herr Dr. F. mit Schreiben vom 27.10.2016 angeführt, dass die Wirbelschleppen der WEA mehrere Kilometer weit reichten und gesundheitliche Auswirkungen zu befürchten seien. Der LUBW-Abschaltmodus sei nicht ausreichend – weitere Abschaltzeiten müssten angeordnet werden, dann sei die Wirtschaftlichkeit der Anlagen aber nicht mehr gegeben.

Mit E-Mail vom 14.09.2017 hat Herr Dr. F. ergänzend ausgeführt, dass der Abstand der Rotoren der WEA zu bekannten Fledermaushabitaten zu gering sei und der vom Bundesamt für Naturschutz empfohlene Abstand von 50 m zwischen Kronendach und unterer Rotorkante nicht eingehalten werde.

Mit weiteren Schreiben vom 06.12.2017 und 26.06.2019 hat Herr Dr. F. erneut ausgeführt, dass das Thema Wirbelschleppen in Bezug auf die Auswirkungen auf Fledermäuse, die Avifauna und den Menschen nicht hinreichend berücksichtigt werde.

Mit E-Mail vom 17.06.2019 – eingereicht beim Regierungspräsidium Freiburg – hat Herr Dr. F. Einwendungen gegen die Fledermausgutachten von 2016 und 2019 erhoben. Die Topographie, Höhenlage und vorherrschenden Temperaturen des Standorts und seiner Umgebung seien nicht hinreichend berücksichtigt, zudem sei der Untersuchungsraum zu gering.

10. Herr H. und Frau F. M. haben mit undatiertem Schreiben, eingegangen am 21.09.2016, Einwände gegen die Errichtung der Windkraftanlagen erhoben. Das Landschaftsbild, die geringe Windhöufigkeit des Standorts Hochschwarzwald sowie die Alternativen Wasserkraft und Erdwärme sprächen gegen die Errichtung der WEA. Im Einzelnen sei die Nichteinhaltung der nach der TA-Lärm zulässigen Lärmpegel in Althütte aber auch in Häusern zu rügen. Der Infraschall werde nicht ausreichend berücksichtigt und führe zu Gesundheitsbeeinträchtigungen.

Auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild seien unzutreffend ermittelt. Das herausragende Landschaftsbild müsse bei der Abwägung entsprechend berücksichtigt werden. Die geplanten Anlagen seien – auch nach dem Windenergieerlass – unzulässig. Die Visualisierungen seien nicht ausreichend. Die Anlagen seien von vielen Standorten, u.a. Hotels und Wanderwegen, aus sichtbar und würden die Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigen. Schwerwiegende negative Folgen für Tourismus- und damit verbundene landwirtschaftliche Betriebe seien zu erwarten.

Die im Windatlas Baden-Württemberg angegebene Windhöufigkeit für den geplanten Standort sei nicht zu erwarten – die Anlagen seien unwirtschaftlich.

Die Beurteilung der windkraftsensiblen Vogelarten sei nicht entsprechend dem LUBW-Standard erfolgt – eine artenschutzrechtliche Beurteilung sei daher nicht möglich. Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zahlreicher Vogelarten sei zu befürchten. Für den Wanderfalken sei auch das Summationsrisiko mit weiteren geplanten Anlagen zu berücksichtigen. Der Standort der WEA liege zudem in einem für den Vogelzug bedeutsamen Korridor. CEF-Maßnahmen benötigten mehrjährige Vorlaufzeiten – die Anlagen seien daher zeitnah nicht zu realisieren.

11. Der Ortsvorsteher von Blasiwald hat mit undatiertem Schreiben und Unterschriftenliste mit 79 Unterschriften, eingegangen am 21.09.2016, die gleichen Einwendungen geltend gemacht wie die Eheleute M. (s.o. Einwendung Ziffer 10).

12. Die Hegeringe St.Blasien und Schluchsee haben mit Schreiben vom 23.09.2016 darauf hingewiesen, dass der geplante Anlagenstandort als Wildruhebereich in der Rotwildkonzeption eingeplant sei und man auf diesen nicht verzichten wolle.
13. Die Wirtegemeinschaft e.V. Schluchsee hat mit Schreiben vom 05.10.2016 Einwendungen gegen die Errichtung der WEA erhoben. Die Errichtung beinhalte mitunter eine Landschaftszerstörung. Die Errichtung weiterer Anlagen im Nachgang zur Genehmigung dieser Anlagen sei zu befürchten. Die WEA würden die Kulturlandschaft überragen, die unnatürliche Drehbewegung der Rotoren, die auch noch asynchron laufen, würden den gewohnten Landschaftseindruck zerstören – dies auch nachts. Es sei mit einem Rückgang der Besucherzahlen um mindestens 30 % zu rechnen, was zu erheblichen finanziellen Einbußen im Bewirtungsgewerbe führe. Auch Lärmbeeinträchtigungen der Wanderer seien neben der visuellen Beeinträchtigung zu erwarten. Hierbei sei nicht die Einhaltung von Grenzwerten relevant, sondern die allgemein zu erwartende Lärmzunahme. Nach Auffassung der Wirtegemeinschaft dienten die Anlagen nicht der Umsetzung der Energiewende, sondern allein dem wirtschaftlichen Interesse der Antragstellerin.
14. Die Firma Tröndle Bauingenieur, Eigentümerin des Hotels Auerhahn in Schluchsee, hat mit Schreiben vom 15.10.2016 Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Die geplanten WEA stellten einen ungerechtfertigten, unrentablen Eingriff in das Landschaftsbild und die Natur dar. Es sei mit einem deutlichen Rückgang der Übernachtungszahlen zu rechnen, der jede weitere Investition in das Hotel nicht mehr rechtfertige.

Mit Schreiben vom 10.11.2016 hat die Firma Tröndle ergänzend vorgetragen, dass eine Wirtschaftlichkeit der WEA nicht nachgewiesen sei, es an einem Beitrag zur CO²-Reduzierung fehle und negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lebensgrundlage für Menschen im Hochschwarzwald zu befürchten seien.

15. Die von den Rechtsanwälten Menold Bezler vertretenen Gemeinden Feldberg, Höchenschwand und Schluchsee haben mit Schreiben vom 17.10.2016 folgende Einwendungen erhoben:
Die Realisierung des Vorhabens stelle eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, die insbesondere die Alpensicht von stark touristisch frequentierten Bereichen, wie z.B. den Themenwanderwegen, stark beeinträchtige. Bei dem gesamten Gebiet rund um den Vorhabenbereich handele sich um ein in Baden-Württemberg nahezu einmaliges Landschaftsbild von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Die den Antragsunterlagen beigefügte Landschaftsbildbewertung sei insofern auch hinsichtlich ihrer Schlussfolgerung, dass nur Nahbeziehungen betroffen seien, unrichtig. Die WEA seien auch nach dem Windenergieerlass unzulässig.
Die ausreichende Windhöffigkeit des Standorts sei nicht nachgewiesen – es liege keine Jahreswindmessung, sondern nur zwei Teilmessungen vor, die nicht als aussagekräftig herangezogen werden können.
Touristische Belange müssten als städtebaulicher Belang gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3, Nr. 9 BauGB im immissionsschutzrechtlichen Verfahren Eingang finden. Es sei von erheblichen Beeinträchtigungen des Tourismus auszugehen, da es im Südschwarzwald keine Vorbelastung gebe und zudem eine Vorbildwirkung entstehe.

Der Antrag enthalte keinerlei Kompensationsregelungen hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild und sei daher auch aus diesem Grund abzulehnen.

Naturschutzfachliche Untersuchungen zu weiteren Artengruppen außer Vögeln und Fledermäusen fehlten bzw. seien völlig unzureichend. Exemplarisch sei auf nur eine statt der sechs erforderlichen Begehungen zur Erfassung der Zauneidechse sowie die fehlenden Erhebungen zur Haselmaus hingewiesen. Es fehlten auch Auseinandersetzungen mit den angrenzenden FFH-Gebiet sowie dem nicht weit entfernten Vogelschutzgebiet.

Die Rotwildkonzeption werde nicht beachtet – eine Ruhezone am geplanten Anlagenstandort müsste entfallen.

Auch fehle eine Auseinandersetzung mit Alternativstandorten.

Die rechtliche Betroffenheit der Gemeinden ergebe sich unter anderem auch aus der historisch bedingten Einheitlichkeit des nun betroffenen Landschaftsschutzgebiets, darüber hinaus aus der kommunalen Planungshoheit, da die Auswirkungen im Landschaftsschutzgebiet Häusern auch nachteilige ökologische Rückwirkungen innerhalb des Gebietes auf der Gemarkung Schluchsee bedinge.

Des Weiteren sei auch das interkommunale Abstimmungsgebot aus § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB verletzt. Es habe ein Koordinierungsbedürfnis bestanden, da zukünftige Planungsabsichten der Gemeinden zur Stärkung der touristischen Infrastruktur sowie der Gaststätten- und Hotelbetriebe rein tatsächlich ausgeschlossen würden.

Dem Schreiben ist eine fachgutachterliche Stellungnahme vom 17.10.2016 der Gruppe für ökologische Gutachten Detzel & Matthäus, Stuttgart, beigefügt.

Mit weiterem Schreiben vom 21.10.2019 haben die Gemeinden Höchenschwand, Schluchsee und Feldberg, sowie die ab diesem Zeitpunkt ebenfalls von den Rechtsanwälten Menold Bezler vertretene Gemeinde St. Blasien ergänzende Einwendungen vorgetragen. Auch in den ergänzten Antragsunterlagen befänden sich weiterhin erhebliche Ermittlungs- und Bewertungsdefizite in Bezug auf natur- und artenschutzrechtliche Belange. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen seien u.a. aufgrund methodischer Mängel nicht verwertbar. Weiter sei die Landschaftsbildbewertung unzureichend. Es fehle zudem an einem Boden- und Baugrundgutachten zu einer etwaigen Gesundheitsgefährdung der Bürgerinnen und Bürger durch Arsen, Uran und anderen Schwermetallen.

Dem Schreiben ist eine fachgutachterliche Stellungnahme vom 14.10.2019 der Gruppe für ökologische Gutachten Detzel & Matthäus, Stuttgart, beigefügt.

Mit ergänzender Stellungnahme vom 22.03.2021 haben die Gemeinden Höchenschwand, Schluchsee, Feldberg und St. Blasien vorgetragen, dass das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung zum Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ fehlerhaft sei. Neben methodischen Mängeln seien die vorgesehenen Maßnahmen nicht als Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Sinne des Natura 2000-Gebietsschutzes anzusehen und gingen zudem über verbindliche Standardmaßnahmen nicht hinaus.

16. Die Bürgerinitiative zum Schutz des Hochschwarzwaldes e.V., Herr W. W., hat mit Schreiben vom 11.10.2016 Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Die Errichtung der WEA bedeute einen schwerwiegenden Eingriff in das Landschaftsbild. Es gebe keine Vorbelastung und der Gießbacher Kopf habe ein landschaftliches Alleinstellungsmerkmal durch seine markante Gestalt und die überragende Einsehbarkeit von der Ferne als Fotomotiv, auf Wanderwegen, Aussichtspunkten und Freizeitanlagen. Es seien erhebliche negative Auswirkungen auf den Tourismus zu erwarten, da viele Beherbergungsbetriebe, aber auch Gaststätten,

Wanderwege und Aussichtspunkte mit Panoramablick auf den Gießbacker Kopf ausgerichtet seien. Es seien massive visuelle Störungen, Bedrängungswirkungen sowie ein erheblicher Verlust der Erholungsfunktion zu erwarten. Bedeutsame Wanderwege wären ständig durch Schall und Schattenwurf beeinträchtigt, es drohe die Schließung. Für den zu erwartenden Rückgang der Touristenzahlen wird auf mehrere Umfragen verwiesen. Bereits ein Rückgang um 10 % könnten viele Gaststätten und Beherbergungsbetriebe nicht verkraften. Es drohe der Verlust von Arbeitsplätzen und von wirtschaftlichen Lebensgrundlagen auch für viele Bauernhöfe (Ferien auf dem Bauernhof). Es bestünden zudem Zweifel an der prognostizierten Windhöffigkeit des geplanten Standorts. Das von der Antragstellerin angewandte LiDAR-Berechnungssystem sei nicht belastbar, es müsse ein Abschlag von 20 % gemacht werden. Damit sei die Anlage nicht mehr wirtschaftlich und nicht genehmigungsfähig.

Mit weiterem Schreiben vom 23.10.2017 hat die Bürgerinitiative eingewendet, dass die ornithologischen Fachgutachten mit grundsätzlichen Mängeln behaftet seien. Es fehlten Untersuchungen zum Natura 2000-Gebietsschutz; die Aussagen zum Artenschutz, insbesondere zum Auerhuhn, seien fehlerhaft bzw. unzureichend.

Mit Schreiben vom 18.12.2018 hat die Bürgerinitiative – ab diesem Zeitpunkt auftretend als Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V. – ausgeführt, dass die Lärmbelastung für die Anwohnerinnen und Anwohner nicht nur störend, sondern unerträglich und gesundheitsgefährdend sei.

Mit E-Mail vom 14.04.2019 hat der Verein erneut eingewendet, dass aufgrund der geringen Windhöffigkeit und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eine Genehmigung nicht erteilt werden könne.

Mit umfangreicher Stellungnahme vom 23.09.2019 hat der Verein seine Einwendungen erneut vertieft.

Für das Vorhaben sei eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Daraus folge, dass das immissionsschutzrechtliche Verfahren nicht im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. Beteiligung der Naturschutzvereinigungen hätte durchgeführt werden dürfen. Der Verein sei hierdurch in seinen Beteiligungsrechten verletzt.

Die Windhöffigkeit des Standorts und damit verbunden die Wirtschaftlichkeit der WEA sei fraglich. Das angewandte LiDAR-Berechnungssystem sei nicht aussagekräftig. Bei der Betrachtung bereits genehmigter Windparks (Windpark Hasel, Windpark Gersbach) sei erkennbar, dass der tatsächliche Ertrag regelmäßig unter dem prognostizierten Ertrag liege.

Das Thema Brandschutz sei in den Antragsunterlagen völlig unzureichend behandelt. Es liege lediglich ein anlagenspezifisches Brandschutzkonzept vor, sodass insbesondere die Lage der WEA inmitten des Waldes und die damit verbundene Waldbrandgefahr nicht ausreichend berücksichtigt werde.

Neben der Wiederholung früherer Einwendungen zum befürchteten und nicht kompensierbaren Eingriff in das Landschaftsbild sowie zu den artenschutzrechtlichen Gutachten hat der Verein ausgeführt, dass auf der Grundlage einer vom Verein in Auftrag gegebenen Sondierungsuntersuchung aus dem Jahr 2019 eine Freisetzung und Mobilisation von Schwermetallen und Schadstoffen im Rahmen der Baumaßnahmen zu befürchten sei. Es bestehe ein mögliches, nicht kalkulierbares Risiko einer Beeinflussung des Bodenzustands, einer Manipulation der Grundwasserchemie und somit eine Gefährdung der Gesundheit. Insgesamt seien die Schutzgüter Boden und Wasser bislang unzureichend untersucht worden.

Der Verein hat mit Schreiben vom 24.01.2020 erneut eingewendet, dass das Thema Brandschutz unzureichend behandelt sei.

17. Mit Email vom 25.10.2016 hat die Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz, Herr E. H., kritische Anmerkungen zum Fledermausgutachten vorgebracht. Die Wahl nur eines Netzfangstandortes sei nicht ausreichend und die Telemetrie von Männchen sei nicht zielführend. Die Fehlzeiten in der bioakustischen Dauererfassung sei ebenso wie die zuvor genannten Punkte zu begründen. Das aus dem Gutachten gezogene Fazit sei hinsichtlich der Abschaltzeiten nicht nachvollziehbar, die angedachten Ersatzhabitate (Fräsen von Löchern in gesunde Bäume) würden nicht funktionieren.
18. Die Bürgerinitiative „Frischer Wind aus Häusern“, Herr M. K., hat mit Schreiben vom 02.12.2016 vorgetragen, dass Fragen zum energiewirtschaftlichen Sinn, zum CO₂-Senkungspotential, zu den Auswirkungen auf Arten- und Naturschutz und zu den Folgen für Tourismus- und Regionalwirtschaft noch ungeklärt seien.

Mit weiteren Schreiben vom 10.03.2017, 14.06.2017 und 28.01.2019 hat die Bürgerinitiative ihre Einwendungen zur Wirtschaftlichkeit und den Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz wiederholt. Zudem seien die Bewertungen von Schallemissionen und Infraschall zweifelhaft.

19. In einem offenen Brief vom 29.11.2016 haben Herr H. M. und Herr D. S. eingewendet, dass durch die Errichtung der WEA gesundheitliche Schäden der Bewohnerinnen und Bewohner in Blasiwald-Althütte zu befürchten seien. Ein wissenschaftlicher, medizinischer Nachweis, dass von den WEA keine gesundheitsschädlichen, tieffrequenten Schallwellen ausgehen, sei erforderlich.
20. Mit Schreiben vom 11.09.2017 und 18.01.2018 haben insgesamt 33 Anwohnerinnen und Anwohner aus Häusern und Blasiwald-Althütte im Wege einer gemeinsamen Stellungnahme Einwendungen erhoben. Die Rechtsgüter Gesundheit und Eigentum würden durch die von den WEA ausgehenden Schallimmissionen erheblich beeinträchtigt. Unzureichende und teils nicht mehr dem Stand der Technik entsprechende Verwaltungsvorschriften und DIN-Normen würden mitunter fehlerhaft angewandt. Die dem Antrag beigefügte Schallausbreitungsberechnung sei als Grundlage für die immissionsschutzrechtliche Entscheidung nicht geeignet. Die Anwendung des sog. Interimsverfahren für die Prognose der Schallimmissionen der WEA im laufenden Genehmigungsverfahren sei zu fordern.
Überdies bestehe ein Anspruch auf Gewährleistung eines adäquaten Schutzes gegenüber den Umwelteinwirkungen durch mittelfrequenten Hörschall, tieffrequente Geräusche, Köprerschall, Infraschall und resultierende Wechselwirkungen, die durch WEA verursacht werden. Die negativen Auswirkungen von Infraschall auf die menschliche Gesundheit würden unterschätzt, zudem seien die topographischen Besonderheiten im Hinblick auf Blasiwald-Althütte bislang nicht hinreichend berücksichtigt worden.
Schließlich sei die Stromerzeugung aus Windkraft nicht geeignet, einen sinnvollen Beitrag zur Gewährleistung einer langfristigen klimaverträglichen Versorgungssicherheit in der Region zu leisten.

21. Das Modehaus Brand hat mit Schreiben vom 24.11.2017 und 17.02.2018 eingewendet, dass die WEA und der damit verbundene tieffrequente Schall (Infraschall) ein Gesundheitsrisiko für die Menschen im Umkreis der WEA darstellten. Es fehle an einer Langzeit-Windmessung zum Beleg der Windausbeute, zudem greife die Errichtung der WEA in ein einmaliges Naturschutzgebiet und das Biosphärengebiet „Schwarzwald“ ein. Der Tourismus werde durch die WEA geschädigt.
22. Herr K. B. hat mit Schreiben vom 21.04.2019 eingewendet, dass im Falle eines Brandes der WEA eine starke Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung hervorgerufen werde. Der Brandschutz müsse besonders berücksichtigt werden, nicht zuletzt wegen der damit verbundenen Waldbrandgefahr.

2. Rechtliche Würdigung

2.1

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten WEA ist nach § 4 Abs. 1 S. 1 und S. 3 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Nach dieser Regelung erfordern Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, die im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV ohne Öffentlichkeitsbeteiligung erteilt werden kann.

Das Landratsamt Waldshut ist aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (BImSchZuVO) sachlich zuständige Immissionsschutzbehörde.

Mit Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg vom 28.07.2020 wurden der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Waldshut entsprechend § 31 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 1 Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (UVwG) die Aufgaben gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 UVwG des Regierungspräsidiums Freiburg übertragen und das Landratsamt Waldshut als federführende Behörde für die UVP-Vorprüfung bestimmt. Dementsprechend ist die untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Waldshut für die Durchführung der UVP-Vorprüfungen umfassend zuständig.

Standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit:

Die anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG vorgenommenen standortbezogenen Vorprüfungen in Form einer summarischen Abschätzung haben ergeben, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Nach § 5 UVP) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVP) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVP) aufge-

fürten Schutzkriterien vorliegen und das Vorhaben insofern erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Errichtung und Betrieb der WEA erfordern durch die Lage im Wald eine Rodung und dauerhafte Umwandlung von Wald in der Größe von ca. 0,809 ha. Zusätzlich hierzu wird für die Zuwegung zu den und die externe Erschließung der Anlagen eine Rodung und dauerhafte Umwandlung von ca. 2,8 ha Wald erforderlich.

Zwar umfasst die Konzentrationswirkung des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens nur die den Anlagenstandort betreffende Waldumwandlung; Zuwegung und Erschließung sind nicht Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens und sind einem eigenständigen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Dennoch sind die Rodungen am Anlagenstandort gemeinsam mit den Rodungen auf den Flächen der nicht konzentrierten Waldumwandlungsgenehmigung einheitlich zu betrachten, sodass ein Vorhaben im Sinne der Nr. 17.2 der Anlage 1 zum UVPG anzunehmen ist. Gesamthaft werden somit ca. 3,6 ha Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart gerodet, womit das zur Genehmigung gestellte Vorhaben der standortbezogenen Vorprüfungspflicht nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG unterliegt.

Eine Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung besteht im Hinblick auf die Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs einer Windfarm gemäß Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG erst ab einer Anlagenzahl von drei WEA. Demnach besteht für das beantragte Vorhaben insofern grundsätzlich keine Vorprüfungspflicht. Entsprechend der Empfehlung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (vgl. Schreiben vom 11.03.2020) wurde jedoch der strengere Maßstab an beide Prüfungen angelegt, sodass eine standortbezogene Vorprüfung auch für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Windfarm“ durchgeführt wurde.

Unter Berücksichtigung der Antragsunterlagen, der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen zu den standortbezogenen UVP-Vorprüfungen und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind die Vorprüfungen im Wege der vorzunehmenden überschlägigen Abschätzung zu dem Ergebnis gelangt, dass von den Vorhaben „Rodung von Wald“ und „Errichtung und Betrieb einer Windfarm“ im Sinne des UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach § 7 Abs. 2 UVPG ausgehen können. Auch bei einer Gesamtbetrachtung der beiden Vorhaben ergibt sich kein anderes Ergebnis.

Die entsprechende Feststellung der Genehmigungsbehörde wurde nach den Vorgaben des § 5 UVPG am 29.03.2021 öffentlich bekannt gemacht.

2.2

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen.

Bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in Ziffer 3 und 4 dieser Entscheidung genannten Bedingungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen ist insbesondere sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden.

Unzumutbare Lärmimmissionen gehen von der gemeinsamen Anlage nicht aus. Zur Begründung wird auf die Behandlung der Einwendungen in der nachfolgenden Ziffer 2.5 der Begründung verwiesen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ebenfalls nicht entgegen.

Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere anlagenbezogene behördliche Entscheidungen ein.

Das Vorhaben unterliegt auch den Bestimmungen der LBO. Die erforderliche Baugenehmigung nach § 49 LBO für die Errichtung der WEA ergeht daher mit dieser Entscheidung. Die Baugenehmigung für das Vorhaben ist zu erteilen. Das Vorhaben steht mit den bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften in Einklang. Die WEA sind im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) baurechtlich privilegiert. Zur weiteren Begründung wird auf die Behandlung der Einwendungen in den nachfolgenden Ziffern 2.9 und 2.15 der Begründung verwiesen.

Errichtung und Betrieb der WEA erfordern durch die Lage im forstlich genutzten Wald eine dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme von Wald. Gemäß §§ 9 und 11 LWaldG kann hierfür eine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt werden, die ebenfalls gemäß § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentriert und mit dieser Entscheidung erteilt wird, soweit die Inanspruchnahme des Waldes den Anlagenstandort betrifft. Die Ermessenserwägungen hierzu finden sich in der Behandlung der Einwendungen in der nachfolgenden Ziffer 2.11 der Begründung.

Mit der Errichtung und dem Betrieb der beiden WEA sowie der Errichtung der Kranaufstell- und Bauhilfsflächen und internen Zuwegung sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die einen natur- und artenschutzrechtlichen Kompensationsbedarf auslösen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die insofern erforderlichen naturschutzrechtlichen Entscheidungen ebenfalls mit ein. Die ausführliche Begründung kann der Behandlung der Einwendungen in der nachfolgenden Ziffer 2.10 entnommen werden.

Rechtsgrundlage für die Bedingungen, Inhaltsbestimmungen und die Nebenbestimmungen der Ziffern 3 und 4 ist § 12 BImSchG in Verbindung mit § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG). Die Bedingungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um den in § 5 Abs. 1 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Sie gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

2.3

Behandlung der Einwendungen

Die in die nachfolgende Einzelfallbetrachtung integrierte Prüfung der vorgetragenen Bedenken und Einwendungen ergab, dass die beantragte Genehmigung für die beiden WEA nicht versagt werden kann. Die Antragstellerin hat durch die vorgelegten Antragsunterlagen den Nachweis erbracht, dass sie die sich aus § 5 BImSchG und sonstiger tangierter Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten erfüllt. Darüber hinaus stehen dem Vorhaben auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes im Sinne des § 6 Abs. 1 BImSchG entgegen,

sodass dem Rechtsanspruch der Antragstellerin auf Erteilung der beantragten Genehmigung zu entsprechen war.

Insofern ist auch die vorgetragene Einwendung, die Durchführung des vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Verfahrens nach § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung verstoße mitunter gegen die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Naturschutzvereinigungen, unbegründet. Da nach den obigen Ausführungen und den vorgenommenen UVP-Vorprüfungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war, bestand nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) der 4. BImSchV auch keine Pflicht zur Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Für die Errichtung und den Betrieb der WEA war die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nach § 19 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchV und Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV ausreichend.

2.4

Raumordnung

Die Belange der Raumordnung sind für das beantragte Vorhaben relevant, da insbesondere bei der baurechtlichen Entscheidung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen und Waldumwandlungen mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 LWaldG vereinbar sein müssen.

Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Ziele der Raumordnung, denen ein raumbedeutsames Vorhaben im Außenbereich nicht widersprechen darf, können sich insbesondere aus Festlegungen zu Vorranggebieten ergeben (vgl. § 8 Abs. 7 S. 1 ROG).

Für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes Baden-Württemberg stellt der Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) das rahmensetzende, integrierende Gesamtkonzept dar. Mit seinem Planziel 5.1.2 legt der LEP als Bestandteil zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbundes sog. überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume fest, die nach den Planzielen 5.1.2.1 ff. LEP zu schützen und zu erhalten sind.

Die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume werden konkretisiert und ergänzt durch die in den Regionalplänen ausgewiesenen regionalen Grünzüge, Grünzäsuren und schutzbedürftigen Bereiche. Diese sind nach Planziel 5.1.3 LEP zu schützen und zu erhalten. Neben den Zielen des LEP sind die diese Ziele räumlich und sachlich ausformenden Zielsetzungen des Regionalplanes zu beachten.

Das beantragte Vorhaben sieht die Errichtung und Inbetriebnahme von zwei WEA auf der Gemarkung Häusern im Gebiet des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee vor. Die WEA liegen innerhalb eines Gebietes, das sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnet und das eine besondere Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbundes und im Hinblick auf die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes besitzt. In solch einem Teilgebiet des überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraumes sollen nach Planziel

5.1.2.1 LEP Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden.

Die Errichtung der beantragten WEA stellen Eingriffe in das Teilgebiet überregional bedeutsamer naturnaher Landschaftsräume dar. Die Eingriffe durch die WEA stellen im Hinblick auf die Gesamtgröße des betroffenen Freiraumverbundes lediglich punktuelle Eingriffe dar. Für die Beurteilung der Frage, ob diese Eingriffe zu einer erheblichen Beeinträchtigung des betroffenen Teilgebietes führen und mithin im Rahmen der raumordnerischen Beurteilung einen Zielwiderspruch darstellen, ist in erster Linie auf die naturschutzfachliche bzw. naturschutzrechtliche Bewertung der konkreten Eingriffssituation abzustellen.

Durch das Vorhaben werden keine gesetzlich geschützten Biotope in Anspruch genommen. Nach der unten folgenden, ausführlichen Prüfung des Natur- und Artenschutzes werden natur- und artenschutzrechtlich relevante Eingriffe weitestgehend vermieden. Die wenigen unvermeidbaren Eingriffe werden vollumfänglich ausgeglichen. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des betroffenen Teilgebiets überregional bedeutsamer naturnaher Landschaftsräume ist daher nicht auszugehen. In der Gesamtschau ist damit kein Zielverstoß gegen Plansatz 5.1.2.1 Abs. 1 LEP anzunehmen.

Aus dem Regionalplan 2000 des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee (in seiner aktuellen Fassung) ergeben sich für die Standorte der WEA keine entgegenstehenden Ausweisungen.

Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee befindet sich derzeit im Verfahren zur 2. Teilfortschreibung des Regionalplans 2000 – Windenergienutzung. Am 26. Juli 2016 hat die Versammlung des Regionalverbands beschlossen, für den neu erstellten 2. Entwurf der 2. Teilfortschreibung des Regionalplans 2000 – Windenergienutzung das Beteiligungsverfahren gem. § 10 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz BW (LplG) durchzuführen. Der zweite Entwurf der 2. Teilfortschreibung des Regionalplans 2000 – Windenergienutzung sieht nach derzeitigem Planungsstand für das Plangebiet des Regionalverbands vor, für die Errichtung und den Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen sieben Vorranggebiete festzulegen. Die Standorte der geplanten WEA liegen in keinem Vorranggebiet. Da nach § 11 Abs. 3 Satz 2 Nummer 11 in Verbindung mit Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 LplG im Regionalplan Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen nur als Vorranggebiete festgelegt werden können, entfällt für die Flächen außerhalb festgelegter Vorranggebiete jedoch die Ausschlusswirkung für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen. Für die geplanten Standorte der WEA Häusern würden damit auch die Festlegungen aus den derzeitigen Entwürfen zur 2. Teilfortschreibung des Regionalplans 2000 – Windenergienutzung nicht entgegenstehen.

Darüber hinaus entspricht das beantragte Vorhaben den Grundsätzen der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Nach dem Grundsatz in Plansatz 4.2.5 des LEP sollen für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie bspw. auch die Windkraft genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien soll zur Nutzung regenerierbarer Energien gefördert werden.

2.5

Immissionsschutz – Schall/Lärm

Von den beantragten WEA gehen weder einzeln betrachtet noch in ihrer Gesamtheit mit § 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG unvereinbare Schallimmissionen aus, sodass insofern die Genehmigungsveraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG vorliegt.

Im Rahmen der Antragstellung wurde zunächst eine Schallimmissionsprognose gemäß der TA Lärm nach DIN ISO 9613-2 (alternatives Verfahren) vorgelegt. Aufgrund der wissenschaftlichen Entwicklung wurde im Verfahren eine weitere Schallimmissionsprognose nach dem Interimsverfahren gemäß der Empfehlung der LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz) zur Prognose der Geräuschimmission von WEA unter Berücksichtigung des Geländeprofiles und der optimalen Schallausbreitungsbedingungen (70 % Luftfeuchte, 10°C) durchgeführt. Insofern wurde auch den Bedenken und Einwendungen Rechnung getragen, die sich kritisch gegenüber der Schallimmissionsprognose nach dem alternativen Verfahren geäußert und die Vorlage einer weiteren Prognose nach dem Interimsverfahren gefordert haben.

Die nachfolgenden Ausführungen und die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf den Ergebnissen des dem derzeitigen Stand der Technik zur Berechnung der Schallimmissionen entsprechenden Interimsverfahrens.

Die beiden WEA werden im leistungsoptimierten Betrieb Mode 0+ betrieben. Hierbei ist für den beantragten Typ Vestas V126-3.3MW STE ein maximaler Schalleistungspegel von 105,2 dB(A) bei einer standardisierten Windgeschwindigkeit von 7 m/s auf 10 m Höhe anzunehmen. Ein Unsicherheitszuschlag von 1,5 dB(A) wurde bei der Berechnung vorgenommen. Tonhaltigkeitszuschläge sind für diesen Modus nicht zu vergeben.

Weitere Anlagen im Umfeld der maßgeblichen Immissionsorte, die nach der TA Lärm als Vorbelastung in die Berechnung miteinbezogen werden müssen, sind weder bekannt noch bei der durchgeführten Standortbegehung im Jahr 2016 identifiziert worden. Insofern waren bei der Beurteilung der Schallimmissionen lediglich die beantragten WEA zu berücksichtigen.

Insgesamt wurden für die Schallimmissionsprognose neun maßgebliche Immissionsorte ermittelt, von denen fünf Orte einem Kern-, Dorf- und Mischgebiet bzw. dem Außenbereich und vier Orte einem allgemeinen Wohngebiet zuzuordnen sind. Diese Einstufung wurde von Seiten der Behörde überprüft und bestätigt, sodass die vorgetragenen Bedenken bzw. Einwendungen, einzelne Immissionsorte seien als reines Wohngebiet bzw. gar als Kurgebiet zu klassifizieren, als fachlich und rechtlich unbegründet anzusehen sind. Die Entfernung der WEA zu allen für die Berechnung relevanten Wohnhäusern liegt deutlich über den vom Windenergieerlass Baden-Württemberg empfohlenen planerischen Vorsorgeabstand von 700 m. Das nächstgelegene Gebäude am Immissionsort 01 (79837 Häusern, Klemme 32 – Naturfreundehaus) weist einen Abstand von über 800 m zur WEA 2 auf, die relevanten Wohnhäuser in Häusern, Blasiwald und Schönenbach sind allesamt über 1.000 m von den WEA entfernt.

Für Immissionsorte im allgemeinen Wohngebiet ist gemäß der TA Lärm nachts ein Immissionsrichtwert von 40 dB(A) und für Immissionsorte im Außenbereich entsprechend der ständigen Rechtsprechung wie für gemischt genutzte Bereiche ein Immissionsrichtwert von 45 dB(A) heranzuziehen. Am Tag sind die Immissionsrichtwerte jeweils um 15 dB(A) erhöht.

Aus der gutachterlichen Schallimmissionsprognose gemäß dem Interimsverfahren ergibt sich unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze an den Immissionsorten eine Zusatz-

bzw. Gesamtbelastung durch die beiden WEA zwischen 29,0 dB(A) und 37,7 dB (A) für die dem allgemeinen Wohngebiet zuzuordnen Orte und zwischen 31,5 dB(A) und 39,4 dB(A) für die im Kern-, Dorf- und Mischgebiet bzw. Außenbereich gelegenen Immissionsorte.

Somit ist festzustellen, dass beim Betrieb der beiden WEA im leistungsoptimierten Betriebsmodus „Mode 0+“ die am Tag um 15 dB(A) höheren Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten deutlich unterschritten werden. Auch im nächtlichen Betrieb liegt die Gesamtbelastung an allen Immissionsorten mindestens 2 dB(A) unterhalb der jeweiligen Immissionsrichtwerte von 40 dB(A) bzw. 45 dB(A).

Im Ergebnis sind unter Zugrundelegung der streng nach der vorgegebenen Methodik durchgeführten Schallimmissionsprognose die Anforderungen der TA Lärm bei Betrieb der WEA somit eingehalten, sodass in Bezug auf Schall bzw. Lärm die Betreibergrundpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht unter Beachtung der in Ziffer 3.1 und 4.4.3 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen erfüllt werden. Eine von den WEA ausgehende Gesundheitsgefährdung durch Schall bzw. Lärm kann ausgeschlossen werden.

2.6

Immissionsschutz – Infraschall

Infraschall und tieffrequente Geräusche sind alltäglicher Bestandteil unserer technischen und natürlichen Umwelt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist der von WEA hervorgerufene Infraschall als gering einzustufen.

Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) hat zwischen 2013 und 2015 tieffrequente Geräusche und Infraschall u.a. in der Umgebung von WEA untersucht („Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“, Februar 2016). Dabei wurde festgestellt, dass die Infraschallpegel bzw. Pegel tieffrequenten Schalls in der Umgebung von WEA auch im Nahbereich deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle nach DIN 45680 liegen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen sind wissenschaftlich nicht nachgewiesen. Gemeinsam mit den Gesundheitsbehörden kommt die LUBW zu dem Schluss, dass nachteilige Auswirkungen durch Infraschall von WEA nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht zu erwarten sind.

Dementsprechend gehen nach dem heutigen Stand der Wissenschaft von den beantragten WEA keine mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG unvereinbaren schädlichen Umwelteinwirkungen durch Infraschall und tieffrequenten Schall aus.

Die insofern vorgetragenen Bedenken und Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb der WEA werden als fachlich unbegründet angesehen. Auf der Grundlage des derzeitigen Stands der Wissenschaft waren angesichts des großen Abstandes der WEA zur nächstgelegenen Wohnbebauung (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 06.07.2015 – 8 S 534/15 –, Rn. 48, juris) keine vertiefenden gutachterlichen Untersuchungen zum Infraschall erforderlich und konnten darüber hinaus von der Antragstellerin auch nicht eingefordert werden. Wissenschaftlich fundierte Anhaltspunkte, die Zweifel an der fachlichen Einschätzung der LUBW und Gesundheitsbehörden hervorrufen und die Forderung eines Gutachtens rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich. Auch im Hinblick auf einen besonderen negativen Einfluss durch Infraschall auf die Tierwelt gibt es bislang keine wissenschaftlich fundierten Nachweise oder Erkenntnisse. Dementsprechend

wird im Einklang mit dem derzeitigen Stand der Wissenschaft der Standpunkt vertreten, dass schädliche Wirkungen sowohl im Hinblick auf die menschliche Gesundheit als auch auf die Tierwelt durch den Betrieb der WEA und den damit hervorgerufenen Infraschall bzw. tieffrequenten Schall nicht zu erwarten sind.

2.7

Immissionsschutz – Schattenwurf und Reflexionen

Die Antragstellerin hat den Antragsunterlagen eine Schattenwurfprognose beigefügt. Diese weist in nachvollziehbarer und plausibler Weise für die ermittelten fünf relevanten Immissionsorte in Häusern, Blasiwald-Althütte und Schönenbach keine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer aus. An keinem der betrachteten Immissionsorte wurde Schattenwurf rechnerisch ermittelt. Die Richtwerte für den astronomisch maximal möglichen Schattenwurf für den jährlichen, als auch für den täglichen Schattenwurf werden eingehalten. Ebenso werden die Richtwerte für den tatsächlichen Schattenwurf durch den meteorologisch wahrscheinlichen Schattenwurf eingehalten. Auf dieser Grundlage gehen von den WEA keine schädlichen Umweltwirkungen (optische Immissionen) im Sinne des § 5 Abs. 1 BImSchG aus. Die Installation einer entsprechenden Abschaltautomatik ist nicht erforderlich.

Ältere WEA weisen mitunter einen sog. „Discoeffekt“ auf, worunter Lichtreflexionen zu verstehen sind, die periodisch aufgrund der Drehung der Rotorblätter entstehen. Derartige Reflexe sind überwiegend aufgrund der früher verwendeten Lackierung der Rotorblätter entstanden. Neuere WEA und auch die vorliegend beantragten WEA werden nicht mehr mit derartigen Lacken versehen. Zur Vermeidung von Lichtreflexionen sind die Rotorblätter mit mittelreflektierenden Farben matter Glanzgrade beschichtet und reflexionsarm auszuführen (Ziffer 3.3), wodurch die Intensität möglicher Lichtreflexe minimiert wird. Insofern ist der sog. „Discoeffekt“ zur Bewertung der Immissionen von WEA vorliegend als nicht relevant einzustufen.

2.8

Immissionsschutz – Eiswurf

Die beantragten WEA werden mit der Rotorblattvereisungsüberwachung „BLADEcontrol Ice Detector“ bzw. einem technisch gleichwertigen System ausgestattet. Ein solches System kann auch bei Stillstand der WEA das Eis direkt an den Rotorblättern messen, so dass die Anlagen bei starkem Eisansatz nicht nur automatisch abgeschaltet werden, sondern auch die Eisfreiheit der Rotorblätter zeitnah gemessen werden kann. Die WEA wird automatisch erst dann wieder eingeschaltet, wenn durch das System eine Eisfreiheit detektiert wird.

Des Weiteren ist den Antragsunterlagen ein Eisfallgutachten beigefügt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das Eisschlagrisiko als vernachlässigend angesehen werden kann. Westlich der WEA verläuft der Wittlisbergweg, östlich der Anlagen der Gießbacherkopfweg. Beide öffentlichen Wege werden über den Winter nicht geräumt und sind zudem nicht als Wanderwege ausgewiesen. Der Wittlisbergweg ist Teil eines Schneeschuhrails, der auf dem Sägeweg (östlich des Gießbacherkopfwegs) fortgeführt wird. Zusätzlich zu diesen Wegen verläuft östlich der WEA 1 noch ein kleiner Pfad, der ebenfalls nicht geräumt wird und nicht ausgewiesen ist. Diese Wege, die für Wanderungen von untergeordneter Bedeutung sind, wurden auf die Gefährdung durch Eisschlag hin untersucht.

Für die Beurteilung der gefährdeten Bereiche wurde eine Grenzwahrscheinlichkeit von 10^{-6} nach der DIN EN ISO 16708:2006 angesetzt. Im Wege der dabei vorgenommenen „worst-case-Betrachtungen“ kommt es lediglich auf einem östlich der WEA 2 gelegenen Stück von 190 m des Gießbacherkopfwegs zu einer Überschreitung der Grenzwahrscheinlichkeit. Hierbei floss jedoch weder die abschattende Wirkung der Bäume noch die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Personen in die Berechnung mit ein. Unter Einbezug einer realitätsnahen Abschätzung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit liegt das Individualrisiko auch auf diesem Teilstück deutlich unter der Grenzwahrscheinlichkeit.

Das gutachterliche Ergebnis ist plausibel und wird vollständig mitgetragen, sodass das Risiko von Personenschäden durch herabfallendes Eis insgesamt als irrelevant beurteilt werden kann. Die berechnete Überschreitung der Grenzwahrscheinlichkeit auf einem lediglich kleinen Teilstück des Gießbacherkopfwegs beruht auf verschiedenen „worst-case-Betrachtungen“ und lässt abschattende Wirkungen der Bäume sowie die Aufenthaltswahrscheinlichkeit vollkommen außer Betracht. Lässt man diese Faktoren in die Beurteilung des tatsächlich zu befürchtenden Eisschlagrisikos einfließen, kann die Gefahr in nachvollziehbarer Weise als nicht relevant eingestuft werden.

Um das Eisschlagrisiko noch weiter zu vermindern, sind entsprechende Nebenbestimmungen unter Ziffer 4.4.4 festgesetzt. Im kritischen Bereich (Arbeitsbereich der Anlagen) sind besondere Vorkehrungen zur Sicherung und Warnung vor Eisschlag zu treffen. Im nicht kritischen Bereich um die WEA-Standorte sind Warnhinweise einzurichten, die an geeigneten Stellen wie bspw. Wegkreuzungen auf das Eisschlagrisiko hinweisen.

Im Ergebnis sind die Betreibergrundpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG unter dem Gesichtspunkt des Eiswurfs somit als erfüllt anzusehen.

2.9 Brandschutz

Grundsätzlich gehen von WEA keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Brandgefahren aus (VG Freiburg (Breisgau), Beschluss vom 23.09.2016 – 6 K 2683/16 –, Rn. 57, juris; Bayerischer VGH, Beschluss vom 18.02.2016 – 22 ZB 15.2412 –, Rn. 39, juris). Weder aus Vorschriften des BImSchG noch baurechtlichen Regelungen geht hervor, dass eine brandschutzrechtliche Beurteilung von WEA erforderlich wäre, die vergleichbar einer Restrisikobetrachtung Risiken für die Nachbarschaft berücksichtigen müsste. Vielmehr sind die als Risikoakzeptanzschwelle anzunehmenden, jeder Person zumutbaren Risiken vergleichbar mit dem Risiko, einen Verkehrs- oder sonstigen Unfall zu erleiden (Hessischer VGH, Beschluss vom 26.09.2013 – 9 B 1674/13 –, Rn. 24, juris).

Dennoch ist festzuhalten, dass bei in Waldgebieten stehenden WEA im Brandfall eine erhöhte Gefahr für den angrenzenden Wald ausgehen kann, zumal der Trümmerschaden bei solchen Anlagen sehr groß ist. Gerade in Phasen von Trockenheit und entsprechenden Windverhältnissen kann es daher zu Vegetations- und Flächenbränden kommen, deren Bekämpfung für die Feuerwehr einen gesteigerten Schwierigkeitsgrad aufweisen kann. Im betroffenen Bereich ist allerdings nicht von einer erhöhten Waldbrandgefahr auszugehen, da es sich hier um Mischwald handelt. Nach dem Windenergieerlass Baden-Württemberg ist von einer erhöhten Wald- oder

Moorbrandgefahr nur auszugehen, wenn größere zusammenhängende Gebiete mit einer Bewuchsstruktur an den Standort angrenzen, die eine hohe Ausbreitungsgeschwindigkeit eines Brandes befürchten lassen. Solche Situationen sind in Baden-Württemberg wegen seiner nachhaltigen Waldbewirtschaftung, der Laub- und Mischwaldanteile, dem stufigen Waldaufbau, aber auch der überwiegend kleinteilig strukturierten Wälder die große Ausnahme und vorliegend nicht vorhanden.

Kommt es zu Bränden im Maschinenraum oder in einer Gondel von WEA, so können diese von der Feuerwehr aufgrund der Höhe des Bauwerks und mangelnder Zugänglichkeit weder von außen noch von innen wirkungsvoll innerhalb eines notwendigen Zeitfensters bekämpft werden. Daher ist ein „kontrolliertes Abbrennen“ der WEA bei gleichzeitiger Überwachung der Umgebung als akzeptabel anzusehen. Es gilt, auch bei WEA Brand- und Folgeschäden durch automatische Brandmeldeanlagen rechtzeitig vorzubeugen. Ein entsprechendes Brandschutzkonzept ist den Antragsunterlagen beigefügt. Erforderliche Maßnahmen zum Brandschutz und die Umsetzung des Brandschutzkonzepts sind verbindlich unter Ziffer 4.3 festgesetzt.

Anhaltspunkte dafür, dass die Errichtung und der Betrieb der WEA insofern gegen brandschutzrechtliche Vorschriften (§ 15 Abs. 1 LBO) verstößt, sind nicht ersichtlich. Einer konkreten Gefahr der Ausbreitung von Feuer im Fall des Brandes einer WEA auf Nachbargrundstücke wird mit den in dieser Genehmigung festgesetzten Maßnahmen zum Brandschutz hinreichend vorgebeugt. Durch das Brandschutzkonzept und die unter Ziffer 4.3 festgesetzten Nebenbestimmungen sind umfangreiche Maßgaben des vorbeugenden baulichen, des anlagentechnischen, des organisatorischen sowie des abwehrenden Brandschutzes sichergestellt. Danach ist die uneingeschränkte Zugänglichkeit und Befahrbarkeit der Zufahrtswege für Feuerwehrfahrzeuge zu gewährleisten. Überdies sieht das Brandschutzkonzept die Sicherstellung eindeutiger Brandmeldungen an die Leitstelle durch Rauch- und Brandmelder vor. Das Blitzschutzsystem schützt die WEA vor Sachschäden bei Blitzeinschlag, eine Brandentstehung kann somit weitestgehend ausgeschlossen werden. Zur Vorbeugung vor technischen Defekten elektrischer und maschineller Anlagen und der daraus folgenden Brandgefahren ist eine regelmäßig durchgeführte Wartung nach den Vorgaben des Herstellers sowie die rechtzeitige Instandsetzung festgestellter Mängel vorgeschrieben. Ferner wird die automatische Überwachung wichtiger Betriebsparameter vorgegeben, sodass Grenzwertüber- und -unterschreitungen zu einer Alarmierung und Abschaltung der WEA führen. Im Fall des Brandes einer WEA bleibt der Feuerwehr in der Regel nur die Option des „kontrollierten Abbrennens“. Ihre Aufgabe ist hierbei die Absicherung des Brandortes, die Verhinderung der Ausbreitung von Folgebränden am Boden sowie der Ausdehnung des Brandes auf die Nachbarschaft bzw. den umgebenden Wald. Aufgrund der Besonderheit der Anlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des Landkreises Waldshut für Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen.

Die hinsichtlich der (Wald-)Brandgefahr vorgetragenen Einwendungen und Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der WEA sind nach den obigen Ausführungen und auf der Grundlage der festgesetzten Nebenbestimmungen zum Brandschutz unbegründet und stehen der Genehmigung daher nicht entgegen.

2.10

Natur- und Artenschutz

Die Belange des Naturschutzes stehen als andere öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG der Errichtung und dem Betrieb der WEA nicht entgegen. Der mit der Errichtung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne der §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird auf das unvermeidbare Minimum reduziert; unvermeidbare Eingriffe werden kompensiert bzw. im Hinblick auf den nicht kompensierbaren Eingriff in das Landschaftsbild über eine angemessene Ersatzzahlung ausgeglichen. Durch entsprechende Maßnahmen kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verhindert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen von bzw. Verstöße gegen Vorschriften von naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebieten (Natura 2000, Landschaftsschutzgebiet, Biosphärengebiet, Naturpark) können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Naturschutzrechtlicher Eingriff nach §§ 14 ff. BNatSchG:

Die Errichtung der beantragten WEA stellt einen naturschutzrechtlichen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Soweit dies nicht möglich ist, sind unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§15 Abs. 2 BNatSchG). Für den Bau und Betrieb notwendige Eingriffe beschränken sich in erster Linie auf den direkten Eingriffsbereich am Anlagenstandort wie Flächen für Fundamente, Kranstell- und Bauhilfsfläche und Erweiterung der internen Zuwegung sowie dauerhaft und temporär in Anspruch genommene Flächen innerhalb des Waldes.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgte sowohl verbal-argumentativ als auch rechnerisch entsprechend der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg (ÖKVO) im Rahmen des vorgelegten LBP. Der LBP beinhaltet mitunter die Darstellung der aus dem Projekt resultierenden Konflikte im Hinblick auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie die Erarbeitung und Begründung der durch den Eingriff erforderlich werdenden landschaftspflegerischen Maßnahmen, um den Eingriff so gering wie möglich zu halten und unvermeidbare Eingriffe zu kompensieren.

In seiner finalen und mehrfach mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Waldshut abgestimmten Fassung geht der LBP in nachvollziehbarer und plausibler Weise davon aus, dass durch die Errichtung der WEA inklusive der dauerhaften Kranstell- und Bauhilfsflächen und internen Zuwegung Biotope im Wert von 630.720 Ökopunkten verloren gehen. Nach §§ 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG, 33 Abs. 1 Satz 1 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) gesetzlich geschützte Biotope werden durch das Vorhaben dabei allerdings nicht in Anspruch genommen. Zusätzlich erfolgt ein Eingriff in den Boden im Wert von 21.470 Ökopunkte. Durch den Rückbau von temporären Bauflächen werden wiederum Biotope mit einem Wert von 175.585 Ökopunkten geschaffen. Insgesamt entsteht im Zusammenhang mit der Flächeninanspruchnahme durch die Anlagen und den Kranstell-, Montage- und Bauhilfsflächen somit ein Kompensationsdefizit von 476.605 Ökopunkten.

Dieser Kompensationsbedarf kann durch die Umsetzung der artenschutzrechtlich erforderlichen Auerhuhnmaßnahmen vollumfänglich erbracht werden. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Waldflächen als Habitat für das Auerhuhn wirken sich durch die Strukturanreicherung insgesamt positiv auf die Diversität von Flora und Fauna aus, sodass sie im Wege eines multifunktionalen

Ansatzes neben der artenschutzrechtlichen Ausgleichsfunktion zugleich auch zur Kompensation des Eingriffs in die Schutzgüter Pflanzen/Biotope und Boden verwendet werden können. Insgesamt erfolgt auf den elf Planflächen für die Auerhuhnmaßnahmen eine Aufwertung im Wert von 656.060 Ökopunkten. Die Berechnung der Ökopunkte erfolgte dabei auf der Grundlage der Maßnahmenkonzeption Auerhuhn und wurde im LBP im Hinblick auf die Wertigkeitsverbesserung umfassend dargestellt und begründet. Insbesondere wurden einzelne bereits hochwertige Strukturen und geschützte Bereiche von der Bilanzierung ausgespart, da insofern keine Aufwertung im Sinne der Ökokontoverordnung mehr erreicht werden kann. Flächen, die als Waldbiotop, Waldrefugium oder Habitatbaumgruppe gemäß Alt- und Totholzkonzept ForstBW ausgewiesen sind, fließen somit nicht in die Aufwertungsbilanzierung mit ein. Anhand der nachvollziehbaren und plausiblen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ergibt sich bei Durchführung der dargestellten Maßnahmen ein Ökopunkteüberschuss von 179.455 Ökopunkten.

Eingriffe in Flora und Fauna, die nicht der artenschutzrechtlichen Prüfrelevanz nach § 44 Abs. 5 BNatSchG unterfallen, wurden im LBP ebenfalls verbal-argumentativ dargestellt und werden mit Hilfe von entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf das notwendige Minimum reduziert. Insbesondere kann durch die Vermeidungsmaßnahmen der Ziffern 4.7.2.1.1 und 4.7.2.1.5 auch das Tötungsrisiko von Einzelindividuen der Waldeidechse in den Winterquartieren auf ein Minimum verringert werden. Überdies ist aufgrund der Bauzeit während der Aktivitätszeit der Reptilien davon auszugehen, dass die Individuen der Waldeidechsen mobil genug sind, um aus dem Baufeld zu flüchten, sodass auch insofern eine Tötung weitestgehend vermieden werden kann. Der Verlust der Lebensräume für die Waldeidechse durch die Flächeninanspruchnahme im Bereich der Anlagenstandorte wird durch die für das Auerhuhn konzipierten Auflichtungsmaßnahmen mitkompensiert, da diese Maßnahmen auch der Habitatverbesserung für die Waldeidechse dienen.

Die WEA liegen innerhalb eines ausgewiesenen Wildtierkorridors internationaler Bedeutung. Auswirkungen auf diesen Korridor können aufgrund der mangelnden Barrierewirkung der zwei in Längsrichtung zum Wildtierkorridor geplanten WEA jedoch ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen sind allenfalls vom aufgrund der Topographie aufwändigeren Wegeausbau im Rahmen der nicht von dem hiesigen immissionsschutzrechtlichen Verfahren umfassten externen Zuwegung zu befürchten, die aller Voraussicht nach aber funktional ausgeglichen werden können. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Wildtierkorridors durch die Errichtung und den Betrieb der WEA ist somit auszuschließen, sodass eine entsprechende Kompensation in der Eingriffs-/Ausgleichsbewertung nach § 14 ff. BNatSchG nicht zu erfolgen hat. Baubedingte Beeinträchtigungen liegen aufgrund der begrenzten Dauer unter der Erheblichkeitsschwelle.

Insgesamt können die mit dem Vorhaben verbundenen und unvermeidbaren Eingriffe in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts daher gemäß § 14 ff. BNatSchG als vollumfänglich kompensiert angesehen werden.

Die beantragten WEA stellen aufgrund ihrer Höhe und Fernwirkung sowie der Drehbewegungen der Rotoren eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Bei den WEA handelt es sich um Fremdkörper innerhalb eines bislang weitgehend unbelasteten Bereichs mit Fernsichtbeziehungen von den umgebenden Hochflächen. Je nach Standort des Betrachters verändert sich der Landschaftscharakter durch die Sichtbarkeit der Anlagen im Nah- und Fernbereich, wie dies aus der vorgelegten Sichtbarkeitsanalyse anhand von 14 Beobachtungspunkten ersichtlich wird. Mitunter beeinträchtigen die WEA von einzelnen

Punkten aus auch die ungehinderte Sicht auf das Alpenpanorama, sodass hinsichtlich des Fernbereichs die Konfliktintensität als hoch einzustufen ist. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung sind insbesondere durch die Fernwirkung und die hierdurch entstehende Landschaftszerschneidung durch die Höhe der Anlagen von 212 m zweifelsfrei gegeben. Die beiden WEA bringen eine neue, technisch-infrastrukturelle Komponente in die Region ein. Die WEA liegen zudem von einem Teil des Schluchsees sowie des nordöstlichen Schluchseeufers aus im Sichtfeld, wodurch sich trotz der relativ großen Entfernung zu den WEA ein weiteres Konfliktpotential mit diesem touristischen Anziehungspunkt ergibt.

Der Eingriff in das Landschaftsbild kann weder vermieden noch durch landschaftsgestaltende Maßnahmen kompensiert werden. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein unvermeidbarer bzw. nicht kompensierbarer Eingriff nicht zugelassen werden, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die diesbezügliche Überprüfung hat ergeben, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorliegend nachrangig sind. Nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien, eine besondere Bedeutung zu. Mit WEA wird klimafreundliche Energie erzeugt und ein Beitrag zur Minderung der Folgeschäden der Klimaveränderungen in Natur und Landschaft geleistet. Die Inanspruchnahme und Beeinträchtigung der schützenswerten Landschaft durch diese technischen und 212 m hohen Bauwerke lässt sich durch einen guten und effizienten Stromertrag rechtfertigen. Nach dem Windatlas Baden-Württemberg (2019) verfügen die Standorte über gut geeignete Windbedingungen, die durch weitere Untersuchungen der Antragstellerin bestätigt wurden. Von einer effizienten Erzeugung von Windenergie kann daher ausgegangen werden. Die beantragten WEA leisten somit im Hinblick auf den zu erwartenden Stromertrag einen Beitrag zur „Energiewende“, sodass dieses private Vorhaben auch überwiegenden öffentlichen Interessen dient. Für ein überwiegendes öffentliches Interesse spricht auch, dass die Anlagen gut erschlossen sind, wodurch lediglich die innere Erschließung im Wald ausgebaut werden muss.

Darüber hinaus ist ein Großteil der umgebenden Fläche Wald, sodass die Anlagen gerade im Nahbereich nur von wenigen Standorten im Offenland wahrgenommen werden können. Aufgrund der örtlichen Topographie sowie dem hohen Waldanteil ist die Sichtbarkeit der WEA im Umkreis der Standorte somit örtlich begrenzt. Ferner sind die Anlagen auch im Fernbereich nicht von allen betroffenen Flächen als Ganzes, sondern gebietsabhängig nur in Teilen sichtbar (z.B. Rotorblattspitzen). Dies wird gestützt durch den von der Antragstellerin vorgelegten Visualisierungsbericht, der die Sichtbarkeit der WEA von 14 verschiedenen Visualisierungspunkten darstellt und die teilweise beschränkte Sichtbarkeit der WEA belegt.

Ferner kann der Umgebung auch keine wegen ihrer Schönheit und Funktion herausragende Schutzwürdigkeit zugesprochen werden, vielmehr entspricht der Planbereich einem bewaldeten Berggrücken, der im Schwarzwald regelmäßig zu finden ist. Ein besonderes Alleinstellungsmerkmal des Planbereichs, wodurch sich dieser gegenüber anderen Bereichen des Schwarzwaldes sowohl in der näheren als auch der weiteren Umgebung erheblich hervorheben würde, ist nicht ersichtlich. Der Vorhabenbereich zeichnet sich nicht als Landschaftsbild von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit aus, welches einem einmaligem „Postkartenmotiv“ oder einer besonders hervorgehobenen Landmarke oder gar einem „Kleinod“ entspräche. Ein besonders grober, weil in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen und von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfundener Eingriff in das Landschaftsbild ist durch die Errichtung der beiden WEA ebenfalls nicht anzunehmen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass im weiteren Umfeld des Planbereichs bereits bauliche Anlagen errichtet wurden, die aus Bereichen von bewaldeten Bergrücken herausragen. So befinden sich in Höchenschwand der 50 m hohe Rothaus-Zäpfleturm und auf dem Staufenkopf als Teil der Brendener Berge (Grafenhausen) ein ca. 70 m hoher Richtfunk- und Mobilfunkmast aus Stahlbeton. Auch wenn die beantragten WEA hinsichtlich der Bauwerkshöhe eine neue Dimension aufweisen, weist das weitere Umfeld des Planbereichs insofern also bereits gewisse Vorbelastungen auf.

Insgesamt fällt die vorzunehmende Abwägung daher zugunsten des Vorhabens aus, da die öffentlichen Belange des Ausbaus einer nachhaltigen Energieversorgung und das gesamtgesellschaftliche Ziel der Erhöhung des Anteils der regenerativen Energien die Belange des Landschaftsschutzes an dem vorliegenden Standort in der Abwägung überwiegen. Der Eingriff kann somit nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen werden.

Zur Bewertung des Landschaftsbildes war schließlich auch nicht – wie von Seiten der Einwender teilweise vorgetragen – eine bestimmte Methodik verbindlich einzuhalten. Die insofern genannte Landschaftsbildbewertung nach NOHL ist zwar eine gängige Methode, muss im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens aber nicht zwingend zur Anwendung kommen. Auf der Grundlage des vorgelegten LBP, des Visualisierungsberichts und der im LSG-Zonierungsantrags beigefügten „Landschaftsbildbewertung und Risikoanalyse“ war eine ausreichende Basis für die Bewertung des Landschaftsbildes im vorliegenden Fall vorhanden.

Wird ein Eingriff im Rahmen der Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Als Maßstab für die Berechnung einer solchen Ausgleichsabgabe ist die Ausgleichsabgabenverordnung (AAVO) heranzuziehen.

Die Höhe der Ausgleichsabgabe bemisst sich vorliegend gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 AAVO nach den Baukosten (Kosten für Fundament, Turm, Nabe, Gondel und Rotorblätter) auf Grundlage der in § 3 AAVO dargestellten Bemessungssätze. Das technische Innenleben einer Anlage, wie Generator, Verkabelung und Elektronik, ist indes nicht eingriffsrelevant und bleibt unberücksichtigt. Gleiches gilt für die Kosten der Trafostation, da diese sich im Turm befindet und nicht sichtbar ist. Die Ausgleichsabgabe beträgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 AAVO 1% bis 5% der Baukosten. Nach § 3 Abs. 1 AAVO bemisst sich die Höhe der Ausgleichsabgabe innerhalb des Rahmensatzes nach Dauer und Schwere des nicht ausgleichbaren Eingriffs, Wert oder Vorteil für den Verursacher sowie nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit (§ 3 AAVO). Die Beurteilung der Dauer und Schwere des Eingriffs richtet sich gem. § 3 Abs. 2 AAVO u.a. nach dem Zeitraum der Beeinträchtigung, dem Grad der Landschaftszerschneidung, den Auswirkungen des Vorhabens, bezogen auf die Höhe oder das Volumen sowie der sonstigen Belastung des Naturhaushalts oder der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Es handelt sich vorliegend um einen weitgehend unbelasteten Landschaftsbereich, der stark bewaldet ist und nur wenige Siedlungs- und Verkehrsbereiche frei gibt. Aufgrund der Lage des Planungsraums innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Häusern“, der Nähe zu Natura 2000-Gebieten sowie der guten Erschließung und hohen Wertigkeit hinsichtlich der Erholungsnutzung ist das Landschaftsbild des Planungsraums für die Bemessung des Ersatzgeldes zusammenfassend mit einer hohen Bedeutung einzustufen. Bei der laut Antrag vorgesehenen Eingriffsdauer von rund 30 Jahren kann hinsichtlich der Dauer im Vergleich zu anderen Vorhaben von einem mittelschweren Eingriff ausgegangen werden. Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit richtet sich gemäß § 3 Abs. 4 AAVO u.a. nach den Standortbedingungen des Vorhabens, der

allgemeinen Markt- und Wettbewerbslage des betreffenden Wirtschaftszweiges und den zusätzlichen standortbedingten Belastungen des Vorhabens durch besondere Auflagen des Umweltschutzes. Hinsichtlich der Standortbedingungen und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit sind beim Vorhaben keine außergewöhnlichen Belastungen erkennbar.

Insgesamt kann unter Berücksichtigung der genannten Ausführungen im Hinblick auf die Dauer und Schwere des Eingriffs dem Vorschlag im LBP gefolgt und ein Bemessungssatz von 4,5 % der Baukosten (brutto) gemäß DIN 276 festgesetzt werden. Die Baukosten nach DIN 276 berechnen sich wie folgt: $2 \times 1.733.295 \text{ € (brutto)} = 3.466.590 \text{ €}$ gesamt. Dies ergibt bei dem Bemessungssatz von 4,5 % eine Ausgleichsabgabe in Höhe von $155.996,55 = 156.000,00 \text{ €}$ (aufgerundet auf volle 1.000) für beide WEA. Die Ausgleichsabgabe ist gemäß § 15 Abs. 4 NatSchG BW an die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg zu leisten.

Besonderer Artenschutz:

§ 44 Abs. 1 BNatSchG normiert verschiedene Zugriffsverbote im Hinblick auf besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten. Mitunter ist es verboten, besonders geschützte Arten zu verletzen oder zu töten (Nr. 1) sowie deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3). Streng geschützte Tier- und europäische Vogelarten dürfen zudem während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden (Nr. 2).

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG gelten u.a. für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 zugelassen werden, die Zugriffsverbote nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG. Nach den obigen Ausführungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG wird der mit den WEA verbundene Eingriff auf unvermeidbare Beeinträchtigungen reduziert, sodass für das vorliegende Verfahren die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beurteilen sind.

Hiernach liegt bei bestimmten Arten (FFH-Anhang IV-Arten, europäische Vogelarten, Verantwortungsarten) ein Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (Satz 2 Nr. 1). Ein über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehendes Tötungsrisiko und somit ein Überschreiten der Signifikanzschwelle kann sich bei Errichtung und Betrieb von WEA insbesondere daraus ergeben, dass Anlagenteile wie z.B. die Rotoren einer WEA beweglich sind und hieraus eine besondere artspezifische Empfindlichkeit resultiert.

Ferner ist ein Verstoß nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht anzunehmen, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (Satz 2 Nr. 3).

In Bezug auf Tier- und Pflanzenarten, die ihren besonderen Schutz ausschließlich den Vorschriften des nationalen Rechts verdanken und nicht zu den Verantwortungsarten gehören, wird das Vorhaben gemäß § 45 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG befreit. Eine Abarbeitung dieser Arten hat insofern „lediglich“ im Rahmen der Beurteilung des naturschutzrechtlichen Eingriffs nach §§ 14 ff. BNatSchG zu erfolgen. Bislang wurde eine Rechtsverordnung über die Verantwortungsarten im Sinne der §§ 44 Abs. 5 Satz 2, 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erlassen, sodass für das hiesige Vorhaben die europäischen Vogelarten sowie die FFH-Anhang IV-Arten prüfungsrelevant sind.

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wurde von der Antragstellerin ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (saP) eingereicht, der die verschiedenen Fachgutachten (Ornithologie, Auerhuhn, Fledermäuse, Reptilien, Moose und Flechten) zusammenführt und ergänzend zu weiteren prüfungsrelevanten Arten, insbesondere durch die Artenblätter des Anhangs, Aussagen trifft. Die Auswahl der zu erhebenden Artengruppen und der Untersuchungsumfang wurden im Vorfeld (2015 bzw. 2017) mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Waldshut und hinsichtlich des sich im Verlauf des Verfahrens weiter ergebenden Ergänzungsbedarfs mitunter auch mit der höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg und der LUBW fachlich abgestimmt.

Fledermäuse:

Im Rahmen der Antragstellung im Jahr 2016 wurde von der Antragstellerin ein erstes Fledermausgutachten eingereicht, in dem die Untersuchungsergebnisse aus dem Jahr 2015 für das Untersuchungsgebiet von ca. 593 ha (1.000 m Radius um die geplanten WEA) dargestellt wurden. Es erfolgte eine bioakustische Dauererfassung von Fledermausrufen vom 09.04. bis 09.11.2015, zudem wurden über Netzfang, Telemetrie und Quartiersuche weitere Informationen über die Artengemeinschaft der und die Quartiereignung für die Fledermäuse im Untersuchungsgebiet gewonnen.

Nach fachlicher Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Waldshut und die höhere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg wurde an verschiedenen Stellen ein Ergänzungs- bzw. weitergehender Untersuchungsbedarf festgestellt. Dementsprechend erfolgten im Jahr 2017 weitere Untersuchungen zu den Fledermäusen, deren Ergebnisse in einem zweiten Gutachten dargestellt wurden. Dieses Ende 2017 eingereichte Gutachten wurde im Anschluss daran aufgrund weiterer Abstimmungen zwischen den Naturschutzfachbehörden und der Antragstellerin bzw. dem Gutachter weiter überarbeitet, bis die finale Fassung des Gutachtens am 21.11.2019 bei der Genehmigungsbehörde eingereicht wurde.

Im Rahmen der Untersuchungen des Jahres 2017 erfolgte eine bioakustische Dauererfassung von Fledermausrufen in der Zeit vom 01.03.2017 bis einschließlich 26.11.2017 an fünf Standorten. Zusätzlich wurden aus 13 Netzfangnächten an fünf unterschiedlichen, innerhalb eines Radius von 1.000 m um die geplanten Anlagen gelegenen Standorten Erkenntnisse gewonnen. Ferner erfolgten Telemetrie, Balz- und Schwärmkontrollen sowie Kontrollen der Anlagenstandorte und Rodungsflächen, um Erkenntnisse über potenzielle Quartiermöglichkeiten zu gewinnen.

Die Untersuchungsmethodik in den vorgelegten Gutachten entspricht im Wesentlichen den LUBW-Empfehlungen („Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“, 2014) und nimmt zudem Bezug auf die Empfehlung der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland sowie des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (VSW & LUWG 2012). Die geringfügigen Abweichungen von den Vorgaben wurden im Vorfeld mit den Naturschutzbehörden abgestimmt, sind im zweiten Gutachten ausführlich fachlich begründet und werden insofern von den beteiligten Naturschutzbehörden mitgetragen, sodass die Ergebnisse eine vollumfängliche Aussagekraft für die Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf die Fledermäuse aufweisen.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Gutachten ist davon auszugehen, dass verschiedene Fle-

dermausarten bei uneingeschränktem Betrieb der WEA einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt wären, sodass insofern der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wäre. Im Jahr 2015 wurden 14 Fledermausarten, im Jahr 2017 15 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet sicher nachgewiesen, darunter auch Arten mit einem hohen Kollisionsrisiko, wie z.B. die Zwerg- und Rauhaufledermaus (vgl. LUBW-Hinweise 2014). Durch die im zweiten Gutachten vorgeschlagenen, von den Naturschutzbehörden akzeptierten und unter den Ziffern 3.4 und 4.7.2.1.2 festgesetzten Maßnahmen (saisonale Abschaltzeiten, anlagenspezifische Betriebsalgorithmen, Gondelmonitoring) kann das Kollisionsrisiko jedoch unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Dabei konnte anhand der ausgewerteten Daten und Untersuchungen von den grundsätzlich empfohlenen pauschalen Abschaltzeiten im ersten Betriebsjahr (LUBW-Hinweise 2014) in Abstimmung mit der höheren und unteren Naturschutzbehörde insofern abgewichen werden, als dass eine Abschaltung der WEA bereits drei Stunden vor Sonnenuntergang im Zeitraum 1. September bis 30. November nicht erforderlich ist. Die unter Ziffer 3.4 festgesetzten Abschaltzeiten stellen sicher, dass das Kollisionsrisiko sowohl im ersten Betriebsjahr über pauschale als auch im Anschluss daran über anlagenspezifische Abschaltzeiten (Betriebsalgorithmen) unter der Signifikanzschwelle gehalten werden kann.

Die im Hinblick auf das Tötungsrisiko vorgetragenen Bedenken wurden in diesem Zusammenhang ebenfalls intensiv fachlich geprüft und führen nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft zu keiner anderen Beurteilung. Insbesondere ist davon auszugehen, dass die Befürchtung weitergehender negativer Auswirkungen auf Fledermäuse durch Wirbelschleppen/Barotrauma/Infraschall oder unzureichenden Abstand zwischen Kronendach und unterer Rotorkante außerhalb des unmittelbaren Nahbereichs der WEA fachlich unbegründet sind.

Im Rahmen der Standortkontrolle wurde 2017 an den geplanten Standorten sowie im nicht baulich beanspruchten Umfeld von 75 m um die Bauflächen eine Reihe potenzieller Quartierbäume festgestellt. Darunter fanden sich einige Bäume mit hoher Wertigkeit, ohne dass diese jedoch eine Eignung als Winterquartier aufweisen. Von den erfassten Bäumen mit Quartierpotenzial befinden sich nur zwei Bäume mit mittlerer Wertigkeit innerhalb der Flächen, die bei Realisierung des Vorhabens gerodet werden müssen, da sich die Errichtungsflächen innerhalb großer Windwurfbereiche befinden.

Baubedingte Verletzungen oder Tötungen von Fledermäusen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG im Wege der Rodungsarbeiten können durch die festgesetzte zeitliche Beschränkung (Ziffer 4.7.2.1.5.2) sowie die vor der Rodung verbindlich zu erfolgende Besatzkontrolle (Ziffer 4.7.2.1.3.1) vermieden werden.

Um den Verlust der potentiellen Quartierbäume vorübergehend bis zur Wirksamkeit der Flächenaufwertung für Fledermäuse auszugleichen, sind insgesamt 27 Fledermauskästen im Umfeld der WEA gemäß der Ziffer 4.7.2.3.1 vor Beginn des Eingriffs anzubringen. Die optimalen Standorte werden durch einen Fledermausspezialisten vor Beginn des Eingriffs bestimmt, angebracht und mittels GPS verortet, wobei die Kästen nicht im Nahbereich der WEA, sondern in einer Entfernung von mehr als 350 m zu der nächstgelegenen WEA anzubringen sind. Langfristig erfolgt durch die Aufwertungsmaßnahmen zum Auerhuhnschutz auf den elf Planflächen zugleich auch eine Habitataufwertung für Fledermäuse, die den Verlust des Quartierpotenzials im Eingriffsbereich dauerhaft ausgleicht (Ziffer 4.7.2.3.2). Insgesamt kann somit ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3, Satz 3 BNatSchG sowohl temporär als auch langfristig wirksam verhindert werden.

Die insofern vorgebrachten Einwendungen und Bedenken gegen das Vorhaben, die erhebliche Störungen von Fledermäusen sowie den Verlust von Habitatpotenzial befürchten, sind nach der durchgeführten fachlichen Prüfung durch die Naturschutzbehörden auf der Grundlage der Untersuchungen und verbindlich umzusetzenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen somit als fachlich unbegründet einzuordnen.

Avifauna:

Analog zu den Untersuchungen der Fledermäuse wurde im Rahmen der Antragstellung 2016 ein erstes avifaunistisches Gutachten mit Untersuchungen aus dem Jahr 2015 eingereicht, welches aufgrund offener bzw. ergänzungsbedürftiger Punkte zu einem zweiten avifaunistischen Gutachten mit Untersuchungen im Jahr 2017 geführt hat. Nach weiteren Abstimmungen zwischen der Antragstellerin bzw. dem Gutachter und den beteiligten Naturschutzbehörden wurde die finale Fassung des Gutachtens am 08.11.2019 bei der Genehmigungsbehörde eingereicht.

Die Methodik und die Abgrenzung des Untersuchungsraumes zur Untersuchung der Avifauna erfolgten nach den Vorgaben der „Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ (LUBW 2013). Trotz der mittlerweile nicht mehr vorhandenen Gültigkeit dieser Hinweise liefern die Untersuchungen weiterhin eine ausreichende Beurteilungsgrundlage und können so gemäß dem Einführungserslass des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 18.01.2021 für das hiesige Verfahren verwendet werden. Hinsichtlich der Bewertung wurden bereits die im Juli 2015 erschienenen „Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ (LUBW 2015) berücksichtigt, die nach dem zuvor genannten Erlass weiterhin gültig sind und angewendet werden können. Die Revierkartierungen erfolgten nach SÜDBECK et. al. (2005). Die Raumnutzungsuntersuchungen wurden mit Simultanbeobachtungen durchgeführt und die geforderte Mindestanzahl von Beobachtungsterminen wurde gar überschritten. Die Erfassungszeiträume weisen keinerlei Lücken in relevanten Zeiträumen auf. Neben eigenen Erfassungen wurden auch andere Daten und Erkenntnisse (z.B. Managementplan, LUBW-Kartierung) in die gutachterliche Bewertung miteinbezogen. Anfängliche, im ersten Gutachten noch vorhandene methodische Mängel wurden somit vollständig ausgeräumt.

Vor dem Hintergrund der vorgetragenen Einwendungen und Bedenken in Bezug auf die artenschutzfachlichen Untersuchungen sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Untersuchungsradius zur Erfassung der Brutstätten windkraftsensibler Arten im Rahmen der Untersuchungen des Jahres 2017 auf 3,3 km erweitert wurde und somit deutlich über der Empfehlung der LUBW von 1.000 m liegt. Die Einsehbarkeit der Beobachtungspunkte wurde im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde bei einem Termin am 03.03.2017 abgestimmt. Zudem wurde durch die Antragstellerin eine Sichtbarkeitsanalyse von den unterschiedlichen Beobachtungspunkten durchgeführt, aus der ersichtlich wird, dass das Umfeld der WEA-Standorte entgegen den vorgetragenen Einwendungen sehr gut einsehbar ist. Die wenigen Stellen, die visuelle Einschränkungen aufweisen, waren den Kartieren bei der Erfassung bewusst und es wurde an diesen Stellen mittels Funkkontakt die Übergabe von Flügen sichergestellt. Ein geforderter Beobachtungspunkt im geometrischen Mittel der WEA hätte nur in Verbindung mit einem Hubsteiger Sinn gemacht. Da von den anderen Beobachtungspunkten eine ausreichende Sichtbarkeit gewährleistet war, konnte hierauf verzichtet werden.

Insgesamt ist somit festzuhalten, dass die vorgetragenen Bedenken zur Methodik der avifaunistischen Untersuchungen fachlich unbegründet sind und die durchgeführten Erfassungen eine vollständige Aussagekraft zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Abs. 5 BNatSchG aufweisen.

Die auf dieser Grundlage vom Gutachter gezogenen Schlussfolgerungen werden aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht vollständig mitgetragen. Im Ergebnis kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Bezug auf die Avifauna unter Beachtung der festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher auf die für das Vorhaben bzw. den Standort besonders relevanten Arten Rotmilan, Wespenbussard, Schwarzstorch und Auerhuhn. Im Übrigen wird auf das avifaunistische Fachgutachten verwiesen.

Bei den durchgeführten Erfassungen konnten lediglich zwei Brutvorkommen des Rotmilans in einer Entfernung von 1,7 km und 3,5 km zu den WEA-Standorten festgestellt werden, die somit deutlich außerhalb des von der LUBW empfohlenen Mindestabstands von 1.000 m liegen. Ein weiterer, ebenfalls außerhalb des 1.000 m-Radius gelegener Nachweis stammt aus der Kartierung des Biosphärengebiets „Schwarzwald“ (Status: „mögliches Brüten“). Weitere Reviere, die im Rahmen von Kartierungen der LUBW erfasst wurden, liegen außerhalb eines 3,3 km-Radius um den Planbereich. Ein Dichtezentrum des Rotmilans (ab 4 Reviere im 3,3 km-Umkreis) ist somit nicht gegeben.

Aus der Untersuchung des Jahres 2017 ergab sich in der Raster-Verhältnisbetrachtung zwar für die WEA 1 eine geringe und für die WEA 2 eine mittlere Frequentierung des Rotmilans gegenüber der Umgebung. Die festgestellten Aktivitäten im Bereich der WEA sind anhand der vorgenommenen Point-Sampling-Methode allerdings mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auf Transferflüge mit relativ geringem Konfliktpotenzial und nicht auf Nahrungssuche zurückzuführen, was letztlich auch durch die dortigen Biotopstrukturen (geschlossener Wald – keine Eignung als Nahrungshabitat) bekräftigt wird. Überdies erfolgte der Großteil dieser Überflüge in sehr niedriger Höhe knapp oberhalb der Baumwipfel. Eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit an den WEA-Standorten ist somit nicht anzunehmen. Zudem liegt anhand eines Vergleichs mit den Erfassungen aus dem Jahr 2015 der Schluss nahe, dass die vermehrten Transferflugaktivitäten im Jahr 2017 in einer saisonal bedingten Ausnahmesituation (geringe Nahrungsverfügbarkeit im Horstumfeld mit der Folge eines Beflugs größerer Räume) begründet sind und nicht den zu prognostizierenden Regelfall darstellen.

Das nächstgelegene Brutrevier des Wespenbussards befand sich im Jahr 2017 im Süden des Untersuchungsraumes mit ca. 3 km Entfernung zu den WEA-Standorten und somit deutlich außerhalb des von der LUBW empfohlenen Mindestabstandes. Bei den vorherigen Untersuchungen im Jahr 2015 wurden drei Reviere in Abständen zwischen 1,3 km und 3,3 km zu den WEA – insofern ebenfalls außerhalb des Mindestabstands – erfasst.

Insgesamt konnten im Jahr 2017 57 Flüge des Wespenbussards im Untersuchungsraum festgestellt werden, wovon rund zwei Drittel (35 Flüge) außerhalb der Brutzeit-Wertungsgrenzen nach SÜDBECK et. al. (2005) in der zweiten Augushälfte erfolgten. Im näheren Umfeld der WEA-Standorte (250 m-Radius) fanden gar 80 % der insgesamt festgestellten 16 Flüge erst nach Mitte August statt, davon allein elf Flüge am 17.08.2017. Ein regelmäßiges Auftreten des Wespenbussards im näheren Umfeld konnte somit nicht beobachtet werden, vielmehr deutet die starke zeitliche Konzentration auf das Auftreten von Durchzüglern bzw. in dieser Zeit bereits weit außerhalb

ihrer Reviere umherfliegende Vögel hin. Überdies kann bei den festgestellten Flügen kein Zusammenhang mit dem ca. 3 km entfernten Brutvorkommen konstatiert werden. Die Wertung der Aktivitäten im Bereich der WEA 2 als Ausnahmeerscheinung ist plausibel, zumal in den anderen Beobachtungsphasen in diesem Bereich kaum Aktivitäten zu beobachten waren. Da die Flüge nicht im Zusammenhang mit lokalen Brutrevieren oder der regelmäßigen Nutzung von Nahrungshabitaten oder Flugkorridoren stehen, sind die festgestellten Aktivitäten im Planbereich als Einzelereignis und nicht als alljährliches bzw. immer wiederkehrendes Phänomen anzusehen. Die Ergebnisse aus dem Jahr 2015 stützen diese Schlussfolgerung, da zu dieser Zeit die WEA-Standorte nur sehr geringfügig von Flügen des Wespenbussards tangiert wurden (drei Verortungen im 250 m-Radius).

Im Ergebnis ist auf der Grundlage der Untersuchungen somit nicht davon auszugehen, dass mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG einhergeht. An den geplanten WEA-Standorten ist für den Wespenbussard keine gegenüber der Umgebung deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit zu prognostizieren. Eine Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann aufgrund der Lage der festgestellten Brutreviere in einer deutlich über dem Mindestabstand von 1.000 m gelegenen Entfernung ebenfalls ausgeschlossen werden. Überdies werden die Mastfußbereiche gezielt unattraktiv für Greifvögel gestaltet und temporär gerodete Flächen schnellstmöglich wieder aufgeforstet, sodass Lockeffekte zusätzlich vermieden werden (Ziffer 4.7.2.1.4) Um auch künftig eine geringe Frequentierung an den WEA-Standorten zu gewährleisten, werden trotz des insofern nicht bestehenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfs abseits der Anlagen Maßnahmen zur Habitataufwertung für den Wespenbussard mit ablenkender Wirkung durchgeführt (Ziffer 4.7.2.3.2).

Hinweise auf ein Brutvorkommen des Schwarzstorchs innerhalb des Betrachtungsraums von 3,3 km um das Vorhaben ergaben sich weder im Jahr 2015 noch im Jahr 2017. Die Erfassungsmethodik wurde nach den Vorgaben von SÜDBECK et. al. (2005) durchgeführt, insbesondere wurden die Erfassungstermine und Uhrzeiten eingehalten. Im Rahmen der Kartierung für den Managementplan zum Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ konnte innerhalb eines 10 km-Radius um die WEA ebenfalls kein Brutvorkommen nachgewiesen werden. Regelmäßige Nahrungshabitats des Schwarzstorchs ergeben sich laut Managementplan erst in ca. 2,4 km Entfernung südwestlich des Vorhabens im Albtal.

Mit zwei einzelnen Flugbewegungen eines Schwarzstorchs im Untersuchungsraum im Jahr 2015 und lediglich fünf über das Gebiet verstreuten Flugbewegungen im Jahr 2017 ist keine auffällige Häufung von Flugbewegungen ersichtlich. Insofern kann nicht davon ausgegangen werden, dass die WEA innerhalb eines regelmäßig genutzten Nahrungshabitats bzw. Flugkorridors der Art errichtet werden. Scheuch- bzw. Barrierewirkungen können vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden. Insgesamt ist das Vorhaben somit für den Schwarzstorch als unkritisch einzustufen. Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Abs. 5 BNatSchG ist nicht zu befürchten.

Die in Bezug auf die Erfassungen und Schlussfolgerungen zum Schwarzstorch vorgetragenen Bedenken und Einwendungen werden daher nicht geteilt und sind nach den obigen Ausführungen als fachlich unbegründet anzusehen.

Im Rahmen der 2015 durchgeführten Brutvogelerfassung im Planungsraum wurden die auerhuhnrelevanten Flächen kontrolliert, insbesondere wurden entsprechende Bereiche innerhalb eines 1.000 m-Radius um die WEA-Standorte untersucht. Auch wenn die Methodik geringfügig von der erst später von der FVA veröffentlichten standardisierten Erhebungsmethodik zum Auerhuhn

abweicht, kann den gewonnenen Erkenntnissen nach Rücksprache mit der FVA eine hinreichende Aussagekraft für die artenschutzrechtliche Beurteilung zugesprochen werden. Ergänzend wurde im März 2016 eine Balzplatz-Voruntersuchung gemäß der Erhebungsmethodik der FVA durchgeführt.

Aktuelle Nachweise von Auerhühnern sind im Bereich bis zu 1.000 m um die WEA-Planung trotz intensiver Erfassung nicht erbracht worden. Auch die Balzplatz-Voruntersuchung erbrachte keine Nachweise.

Die WEA-Standorte liegen hauptsächlich außerhalb des aktuellen Verbreitungsgebiets des Auerhuhns im Südschwarzwald, lediglich ein schmaler Rand der Störfläche (500 m-Radius um die WEA-Standorte) von ca. 30 bis 70 m Breite überschneidet sich mit dem aktuellen Verbreitungsgebiet. Dieser Rand als auch die nördlich und westlich anschließende Fläche ist als Vogelschutzgebiet ausgewiesen und führt zu einer Betroffenheit von 10 ha innerhalb des Vogelschutzgebiets. Die der FVA vorliegenden aktuellsten Nachweise aus diesem Gebiet stammen aus den Jahren 2013 und 2014. In 2013 wurde in 1.130 m Entfernung zum nördlichen der geplanten WEA-Standorte ein Auerhahn gesichtet und in 1.049 m Entfernung die Trittsiegel eines Auerhahns entdeckt. In 2014 wurden je ein Auerhuhn in 664 m (am 20. August) und in 489 m (am 21. August) Entfernung zum nördlichen der geplanten WEA-Standorte beobachtet. Der geplante Windpark befindet sich in nächster Nähe zu einem Verbindungskorridor der Kategorie 1. Die Störfläche der geplanten WEA ragt in das Ausschlussgebiet der Kategorie 1 hinein und ist größtenteils als Priorität 2 ausgewiesen, im südwestlichen Teil der Störfläche sind Gebiete zusätzlich der Priorität 3 zugeordnet.

Eine potentielle Nutzung der Fläche durch das Auerhuhn kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden, da die Fläche in der Nähe eines wichtigen Verbindungskorridors liegt. In diesen Korridorbereichen verweilen Individuen bei Dispersionsbewegungen jeweils nur kurzfristig, wodurch weniger Spuren zu finden sind. Die WEA liegen innerhalb einer auerhuhnrelevanten Fläche. Die Störfläche beeinträchtigt einen Korridor der Kategorie 1, daher ist von einer erheblichen Betroffenheit des Auerhuhns im Vorhabengebiet im Hinblick auf die Verbundfunktion des Korridors auszugehen.

Die Errichtung, der Betrieb und die Folgenutzung erfordern insofern einen naturschutzrechtlichen Ausgleich, damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Abs. 5 BNatSchG verhindert werden. Auf Basis des Aktionsplans Auerhuhn hat die FVA ein Flächenberechnungsmodell entwickelt, mit dem sich die beeinträchtigte und somit auszugleichende Fläche berechnen lässt. Auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahme der FVA (2019) ergibt sich insofern ein Ausgleichsbedarf in Höhe von ca. 29,46 ha für die Bereiche außerhalb des Vogelschutzgebiets. Zusätzlich hierzu besteht für Beeinträchtigungen von Flächen innerhalb des Vogelschutzgebiets ein 1:1-Ausgleichsbedarf. In der Ausgleichsberechnung der FVA ist der Schnittbereich mit dem Vogelschutzgebiet bereits mit einem Faktor 0,4 angesetzt, sodass zur Erreichung des 1:1-Ausgleichs weitere 6 ha auszugleichen sind. Insgesamt muss somit eine Fläche von ca. 35,46 ha ausgeglichen werden.

Zur Erbringung des Ausgleichs wurde eine ausführliche Maßnahmenkonzeption Auerhuhn vorgelegt, welche von der FVA und den Naturschutzbehörden vollumfänglich mitgetragen werden kann. Durch Maßnahmen auf insgesamt elf Planflächen mit einer Gesamtgröße von 38,56 ha (Ziffer 4.7.2.3.2) kann der berechnete Ausgleichsbedarf für die Beeinträchtigung der Verbundfunktion somit vollständig erbracht werden. Entscheidend ist hierbei, dass bereits nach Abschluss der erstmaligen Entwicklungsmaßnahmen auf den Planflächen 1 bis 5 und 7 bis 11 in Form der Durchforstung und Auflichtung die Beeinträchtigung der Verbundfunktion vollständig vor Beginn der Baumaßnahmen wiederhergestellt werden kann. Die im Anschluss daran erfolgenden Maß-

nahmen dienen der Erhaltung und Pflege des nach den Entwicklungsmaßnahmen hervorgerufenen ökologisch wertvollen Zustands für das Auerhuhn. Aufgrund der bereits vorhandenen Strukturen der Planfläche 6 sind in diesem Bereich keine Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Die insofern durchzuführenden Maßnahmen beschränken sich daher auf die Erhaltung und Pflege der Strukturen. Dieser Umstand wurde bei der Berechnung des Ausgleichflächenpotenzials entsprechend berücksichtigt.

Haselmaus:

Zur Bestandserfassung der Haselmaus als planungsrelevante FFH-Anhang IV-Art wurden im April 2017 insgesamt 40 Nesttubes (20 je WEA-Standort) ausgebracht und im Sommer 2017 monatlich auf Besatz kontrolliert. Am 23.08.2017 wurde in einem der Nesttubes ein Nest gefunden, bei dem die Zuordnung zur Haselmaus nicht sicher auszuschließen war. Insofern ist ein Vorkommen der Haselmaus für den Untersuchungsraum anzunehmen.

Zur Vermeidung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG im Hinblick auf Individuen der Haselmaus müssen die Rodungsbereiche vor Beginn der Rodung begangen und auf Habitatpotenzial untersucht werden (Ziffer 4.7.2.1.5.1). Auf Flächen mit Gehölzen, die ein gesteigertes Habitatpotenzial aufweisen, sind weitergehende Vermeidungsmaßnahmen (Ziffer 4.7.2.1.5.3) erforderlich. Das schonende Fällen der Gehölzbestände und das schonende Abräumen sowie die Rodung, d. h. die Wurzelstockentfernung und der Oberbodenabtrag ab Mitte April bis Oktober in einer besonderen Vorgehensweise, sind als Vermeidungsmaßnahme insofern von zentraler Bedeutung.

Zur Aufwertung temporärer, nach Errichtung der WEA vollständig zurückzubauender Montageflächen hinsichtlich ihrer Eignung als Haselmauslebensraum werden auf 10% der Fläche Bäume und Sträucher gepflanzt, die der Haselmaus zur Quartiernutzung oder als Futterpflanze dienen, wodurch ein weiterer Beitrag zur Erhaltung der ökologischen Funktion geleistet wird (Ziffer 4.7.2.2.2.3).

Reptilien:

Im Frühjahr/Sommer 2017 wurde im Bereich der Anlagen inklusive Kranstellflächen und Blattlagerflächen, entlang der Zuwegung sowie im Bereich der geplanten Baustelleneinrichtungsfläche und am angrenzenden Waldrand eine Reptilienkartierung durchgeführt. Die Kartierung erfolgte ausschließlich bei geeigneter Witterung innerhalb der Aktivitätsphasen der Reptilien in sieben Begehungen (12.06.2017, 22.06.2017, 19.07.2017, 21.08.2017, 30.08.2017, 07.09.2017, 05.10.2017). Es wurden innerhalb der Untersuchungen im Jahr 2017 zwei Reptilienarten (Waldeidechse und Blindschleiche) festgestellt, die aufgrund ihres Schutzstatus (keine FFH-Anhang IV-Arten) nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht der artenschutzrechtlichen Prüfungsrelevanz unterliegen. Die Beurteilung etwaiger Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgte insofern über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Moose und Flechten:

Die Antragstellerin hat eine Untersuchung zur Erfassung der Moose und Flechten (Stand Oktober 2017) vorgelegt. Diese kommt in nachvollziehbarer und plausibler Weise zu dem Ergebnis, dass durch die Errichtung und den Betrieb der beiden WEA keine seltenen, gefährdeten und geschützten Moose und Flechten beeinträchtigt werden.

Weitere nach § 44 Abs. 5 BNatSchG planungsrelevante Arten:

Für weitere FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Abs. 5 BNatSchG zu befürchten. Vertiefende gutachterliche Auseinandersetzungen mit weiteren Arten waren insofern nicht erforderlich.

Natura 2000-Gebietsschutz:

Die beantragten WEA befinden sich in einer Entfernung von ca. 400 m zum Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“, zudem grenzt das FFH-Gebiet „Täler von Schwarza, Mettma, Steina, Schlücht“ in einer Entfernung von über 500 m an. Alle Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets (FFH-Gebiet und/oder Vogelschutzgebiet) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig (§ 33 Abs. 1 BNatSchG). Projekte sind gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Die vorgelegte Erheblichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet „Täler von Schwarza, Mettma, Steina, Schlücht“, letztmalig geändert mit Datum vom 16.09.2020, kommt zu dem Ergebnis, dass das genannte FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt wird. Dieses Ergebnis der FFH-Vorprüfung kann nach naturschutzfachlicher Prüfung akzeptiert werden. Die WEA befinden sich in einer Mindestentfernung von 560 m zur FFH-Gebietsabgrenzung. Eine direkte Inanspruchnahme oder indirekte Beeinträchtigung von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie liegt indes nicht vor. Windkraftempfindliche Arten sind in den Schutz- und Erhaltungszielen nicht genannt, es erfolgt keinerlei Beeinträchtigung des Arteninventars innerhalb des Gebietes. Von den Anhang II-Arten könnte allenfalls eine mittelbare Beeinträchtigung des im Untersuchungsraums nachgewiesenen Großen Mausohrs vorliegen. Da Rodungen außerhalb der Aktivitätszeit durchgeführt werden und sich nur zwei Bäume mit Quartierpotenzial in den Eingriffsbereichen befinden, die vor der Rodung auf Besatz untersucht werden, ist eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG nicht zu befürchten. Eine Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Betrieb der WEA ist nicht anzunehmen, da das Große Mausohr nicht zu den windkraftgefährdeten Arten zählt. Überdies werden die WEA mit saisonalen Beschränkungen betrieben, die das Kollisionsrisiko von Fledermäusen insgesamt minimieren.

Im Hinblick auf das Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ wurde zunächst ebenfalls eine Erheblichkeitsvorprüfung vorgelegt. Darin wurde unter Zugrundelegung der Ausgleichsmaßnahmen für das Auerhuhn eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets ausgeschlossen. Da diese Maßnahmen jedoch als Schadensbegrenzungsmaßnahmen anzusehen sind und insofern im Rahmen einer Natura 2000-Vorprüfung nicht betrachtet werden dürfen, war die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Ein entsprechendes Gutachten wurde von der Antragstellerin am 11.05.2020 eingereicht. Im Anschluss daran wurde die erforderliche VSG-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Insofern wurde auch den diesbezüglich vorgetragenen Einwendungen Rechnung getragen.

Den anerkannten Naturschutzvereinigungen wurde mit Schreiben vom 03.08.2020 die Möglichkeit zur Stellungnahme gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NatSchG BW eröffnet. Diese Möglichkeit haben der NABU und der LNV im Wege einer gemeinsamen Stellungnahme vom 06.09.2020 sowie der Schwarzwaldverein mit Stellungnahme

vom 15.09.2020 genutzt. Grundsätzliche Bedenken gegen die VSG-Verträglichkeitsprüfung und das darin festgestellte Ergebnis wurden nicht geäußert.

Die VSG-Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem nachvollziehbaren und plausiblen Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben – auch unter Berücksichtigung der Summationswirkung mit anderen Plänen und Projekten – für 20 der 21 Zielarten des Vogelschutzgebiets ausgeschlossen werden können. Insbesondere für die windkraftsensiblen Arten Baumfalke, Haselhuhn, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Wanderfalke und Uhu scheidet eine Betroffenheit aufgrund fehlender Lebensstätten bzw. des Ausschlusses von Brutvorkommen aus. Hierbei wurden mitunter auch die umfangreichen Untersuchungen und Bewertungen der avifaunistischen Gutachten herangezogen.

Lediglich für das Auerhuhn wäre durch die Errichtung der WEA ohne entsprechende Schadensbegrenzungsmaßnahmen von einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des VSG aufgrund der Beeinträchtigung der Verbundfunktion zwischen zwei Auerhuhn-Kerngebieten auszugehen. Die in der ausführlichen Maßnahmenkonzeption Auerhuhn dargestellten und unter Ziffer 4.7.2.3 verbindlich festgesetzten Maßnahmen auf den Planflächen 1 und 2 sind jedoch geeignet, um die Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets (Störbereich von rund 10 ha) im Vorfeld des Eingriffs vollständig auszugleichen. Auf diesen Flächen wurden auf 10,46 ha Ende 2020 Maßnahmen durchgeführt, die bereits zu einer signifikanten Aufwertung der Habitatqualität der Auerhuhnlebensräume durch Habitatpflege, Reduzierung von Gefährdungen sowie Vermeidung von Störungen geführt haben. Die in den darauffolgenden Jahren regelmäßig umzusetzenden Maßnahmen dienen dem dauerhaften Erhalt und der Pflege der durch die Entwicklungsmaßnahmen erreichten Aufwertung der Habitatqualität und Sicherstellung der Verbundfunktion. Die Maßnahmen auf den Planflächen 1 und 2 entfalten somit bereits vor Beginn der Baumaßnahmen der WEA ihre Wirksamkeit im Hinblick auf die Sicherstellung der Verbundfunktion. Insofern stellen die Maßnahmen Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Sinne des Natura 2000-Gebietsschutzes dar, wodurch die Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des VSG unter die Erheblichkeitsschwelle des § 34 Abs. 1 BNatSchG gesenkt werden kann.

Die Auswahl der Flächen für die Schadensbegrenzungsmaßnahmen erfolgte in enger Abstimmung mit der FVA, der höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg und der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Waldshut. Zwingende Voraussetzung für die Akzeptanz der Maßnahmen war, dass diese über die durch den Aktionsplan Auerhuhn ausgewiesenen Maßnahmenflächen hinausgehen und nicht bereits als Erhaltungs- oder Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des Natura 2000-Gebietsschutzes ausgewiesen sind. Auf dieser Grundlage wurde die Maßnahmenkonzeption Auerhuhn erstellt und von Seiten der Behörde sowohl fachlich als auch rechtlich geprüft. Im Hinblick auf die inhaltliche Umsetzung der Maßnahmen orientiert sich das Konzept an den Vorgaben des Aktionsplans Auerhuhn, der allgemeingültige und fachlich fundierte Aussagen u.a. zur Habitataufwertung der Auerhuhnlebensräume formuliert. Im Ergebnis konnten die darin aufgeführten Maßnahmen und Flächen als geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen anerkannt werden, da diese weder einer verbindlichen Umsetzung durch den Aktionsplan Auerhuhn noch dem VSG Südschwarzwald als Standardmaßnahmen unterliegen.

Die mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA einhergehende Verschlechterung der Verbundfunktion durch optische und akustische Störwirkungen der WEA auf den Verbundkorridor wurde durch die Habitatverbesserung an anderer Stelle somit bereits 1:1 ausgeglichen, sodass ein Erhalt der Funktionsfähigkeit des Korridors sichergestellt ist. Dieses Ergebnis kann nach Prüfung durch die Naturschutzbehörden und auch unter Berücksichtigung der von den Naturschutzvereinigungen eingereichten Stellungnahmen vollumfänglich mitgetragen werden.

Darüber hinaus wird der Auerhuhnlebensraum durch die Maßnahmen auf den weiteren acht Teilflächen zusätzlich optimiert, sodass der Erhaltungszustand der Art zumindest gesichert, wenn nicht gar verbessert wird.

Die im Verfahren vorgetragenen Bedenken und Einwendungen gegen die Natura 2000-Verträglichkeit des Vorhabens sind nach den obigen Ausführungen und auf der Grundlage der plausiblen FFH-Vorprüfung und VSG-Verträglichkeitsprüfung somit als fachlich unbegründet anzusehen. Insbesondere kann mit Hilfe der geeigneten und mit den Naturschutzbehörden und der FVA abgestimmten Schadensbegrenzungsmaßnahmen zum Auerhuhnschutz eine erhebliche Beeinträchtigung des VSG ausgeschlossen werden.

Landschaftsschutzgebiet:

Der Planungsraum um die geplanten WEA befindet sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Häusern“. Nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung der „Verordnung des Landratsamtes Waldshut über das Landschaftsschutzgebiet Häusern vom 06.08.1996“ (LSG-VO „Häusern“) wäre die Errichtung und der Betrieb der beantragten WEA allenfalls im Wege einer Befreiung von den Vorschriften der Landschaftsschutzgebietsverordnung realisierbar gewesen. Vor diesem Hintergrund wurde von der Antragstellerin parallel zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren die Änderung des LSG beantragt.

Daraufhin wurde von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Waldshut ein förmliches Verfahren zur Ausweisung einer Zone zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen WEA und der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen (Windenergiezone) eingeleitet, um die Planung von WEA in diesem Bereich zu ermöglichen. Auf der Grundlage der in diesem Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und entsprechender fachlicher und rechtlicher Prüfung konnte das Verfahren zugunsten der Ausweisung der Windenergiezone abgeschlossen werden. Die Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wurde am 29.03.2021 erlassen sowie bekannt gemacht und trat am 30.03.2021 in Kraft. Hierdurch wurde der Planungsraum um den Gießbacher Kopf als Windenergiezone im LSG „Häusern“ ausgewiesen, in der die Errichtung von immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen WEA und hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen eine zulässige Handlung darstellt.

Gemäß §§ 6 Nr. 7, 2 Abs. 3 LSG-VO „Häusern“ in Verbindung mit der „Verordnung des Landratsamtes Waldshut zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Häusern“ vom 29.03.2021“ steht die Lage im LSG „Häusern“ der Errichtung und dem Betrieb der WEA somit nicht entgegen.

Naturpark „Südschwarzwald“:

Die Standorte der WEA liegen innerhalb der Grenzen des Naturparks „Südschwarzwald“. Der unter § 4 Abs. 1 der „Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über den Naturpark „Südschwarzwald“ vom 12.10.2014“ (Naturpark-VO) normierte Erlaubnisvorbehalt gilt u.a. aber nicht in den Gebieten des Naturparks, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Erlaubnis Landschaftsschutzgebiet sind. Insofern gehen die Regelungen der LSG „Häusern“ dem Erlaubnisvorbehalt der Naturpark-VO vor. Eine Erlaubnis nach der Naturpark-VO ist somit nicht erforderlich.

Daneben ist aber festzuhalten, dass das Vorhaben mit den Zielen und dem Zweck des Naturparks „Südschwarzwald“ auch vereinbar ist. Erklärtes Ziel des Naturparks ist u.a. die Förderung

regenerativer Energien, wie z.B. aus Wind. Zudem liegen die WEA nicht an einem landschaftlich herausragenden Standort. Die WEA stellen zwar einen Fremdkörper innerhalb der Kulturlandschaft dar, doch werden diese – wie Erfahrungen an anderen WEA zeigen – durchaus auch als Anziehungspunkt für Spaziergänger und Interessierte gesehen. Die Beeinträchtigungen während der Bauzeit sind lediglich von vorübergehender Dauer.

Biosphärengebiet „Schwarzwald“:

Der Vorhabenbereich liegt in der Entwicklungszone des Biosphärengebiets „Schwarzwald“. Für die Entwicklungszonen normiert die „Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Biosphärengebiet „Schwarzwald“ vom 04.01.2016“ (BSG-VO „Schwarzwald“) keine Verbote. Gemäß § 7 der BSG-VO „Schwarzwald“ gilt, dass in den Entwicklungszonen insbesondere nachhaltige, natur- und umweltschonende Wirtschaftsweisen gefördert und weiterentwickelt werden sollen.

Insgesamt kommt in Biosphärengebieten als Modellregionen für nachhaltige Entwicklung dem Klimaschutz und damit der Erzeugung regenerativer Energien eine hohe Bedeutung zu, andererseits ist die Bewahrung der Biodiversität ein zentrales Entwicklungsziel. Zusammengefasst werden die entsprechenden Ziele in einem Positionspapier des MAB-Nationalkomitees vom 5. September 2012, wonach Kern- und Pflegezonen vollständig von WEA freizuhalten sind. In Entwicklungszonen ist dagegen die Windkraftnutzung bei Einhaltung hoher Standards grundsätzlich möglich. Die geforderten „hohen Standards“ erfordern mitunter, dass derartige Projekte mit einer hohen Planungs- und Prüfqualität durchgeführt werden und dass eine nachvollziehbare Abwägung mit den Schutzziele/-zwecken des Biosphärengebiets erfolgt. Außerdem sind die Belange des Natura 2000-Gebietsschutzes, des nationalen Arten- und Habitatschutzes (insbesondere Vögel und Fledermäuse) besonders zu beachten.

Nach den obigen Ausführungen zum Natura 2000-Gebietsschutz und dem Artenschutz wurden naturschutzrechtliche Belange besonders berücksichtigt und einer intensiven Prüfung unterzogen. Von einer hohen Planungs- und Prüfqualität kann ausgegangen werden. Die Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes werden weitestgehend minimiert und vollumfänglich ausgeglichen. Die Errichtung und der Betrieb der WEA stehen im Einklang mit den Grundsätzen des Biosphärengebiets zur Förderung und Weiterentwicklung nachhaltiger, natur- und umweltschonender Wirtschaftsweisen.

Im Ergebnis steht die Lage innerhalb des Biosphärengebiets „Schwarzwald“ der immissionschutzrechtlichen Genehmigung somit nicht entgegen.

2.11

Forstrecht

Der geplante Windpark Häusern auf dem Gießbacher Kopf sieht die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA vor. Die Anlagenstandorte sowie die interne Zuwegung liegen vollumfänglich innerhalb Wald. Hierfür muss Wald im Umfang von ca. 0,809 ha dauerhaft und im Umfang von 1,187 ha befristet umgewandelt werden.

Voraussetzung für die dauerhafte Umwandlung der Waldfläche ist eine Umwandlungsgenehmigung gemäß § 9 LWaldG. Für befristete Waldumwandlungen ist nach § 11 LWaldG ebenfalls eine Genehmigung erforderlich. Ein entsprechender Antrag auf Waldumwandlungsgenehmigung bezogen auf die Anlagenstandorte wurde von der Antragstellerin im immissionsschutzrechtlichen Verfahren gestellt.

Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere anlagenbezogene behördliche Entscheidungen ein. Soweit die Inanspruchnahme des Waldes den Anlagenstandort betrifft, wird die Waldumwandlungsgenehmigung mit dieser Entscheidung erteilt. Im Rahmen der – nicht vom hiesigen immissionsschutzrechtlichen Verfahren erfassten – externen Zuwegung und Erschließung erforderliche Rodungen werden hingegen nicht konzentriert und sind einem eigenständigen Verfahren zur Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung vorbehalten.

Bei der zur dauerhaften Umwandlung vorgesehenen Waldfläche für die WEA-Standorte handelt es sich größtenteils (ca. 0,706 ha) um Mischbestände im Alter von über 80 Jahren, bestehend aus den Biotoptypen „Hainsimsen-Fichten-Tannenwald“, „natürliche offene Felsbildungen“, „Zwergstrauchheide“, „grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation“ und „Forstwege“. Die restlichen ca. 0,103 ha Wald sind Nadelbaumbestände im Alter von 25 bis 80 Jahren des Biotoptyps „Sukzessionswald mit überwiegendem Nadelholzanteil“. Aufbauend darauf wurde im LBP der forstrechtliche Ausgleichsbedarf ermittelt und dargestellt. Die Berechnung nach Flächen und Faktoren ergibt für die WEA-Standorte einen forstrechtlichen Ausgleichsbedarf von 15.408 m². Diese sind an anderer Stelle wieder aufzuforsten bzw. durch andere forstrechtlich anrechenbare Maßnahmen auszugleichen. Gemäß den Vorgaben von Forst BW zu „Forstrechtlich anrechnungsfähigen Ausgleichsmaßnahmen inkl. Bewertung“ kann die Entwicklung bzw. Aufwertung von Habitatstrukturen im Rahmen des Aktionsplans Auerhuhn mit einem Faktor von 0,3 als Berechnungsgrundlage für den forstrechtlichen Ausgleich in m² herangezogen werden. Da die Maßnahmenflächen Auerhuhn eine Flächengröße von insgesamt 385.600 m² haben, wird der forstrechtliche Ausgleichsbedarf von 15.408 m² bei Anrechnung des Ausgleichsfaktors von 0,3 (385.600 m² x 0,3 = 115.660 m²) vollständig ausgeglichen.

Die Herleitung des Ausgleichsbedarfs und die Darstellung der vorgesehenen Kompensation sind nachvollziehbar und werden sowohl von der höheren Forstbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg als auch von der genehmigenden Behörde des Landratsamts Waldshut vollständig mitgetragen. Die Maßnahmenkonzeption Auerhuhn als Ausgleich zum Windpark Häusern wird als multifunktionales Ausgleichskonzept anerkannt. Die darin enthaltenen Maßnahmenbeschreibungen werden mitgetragen.

Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Unterlagen kann dem Antrag auf Waldumwandlungsgenehmigung gemäß §§ 9, 11 LWaldG unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens mit den Nebenbestimmungen (Ziffer 4.8 dieser Entscheidung) stattgegeben werden.

Auf der Grundlage der obigen Ausführungen zur Raumordnung ist die dauerhafte Waldumwandlung mit den Zielen der Raumordnung und Landschaftsplanung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 LWaldG vereinbar. Überdies sind die in den Antragsunterlagen formulierten Interessen (Beitrag zum Ausbau regenerativer Energien und Anteil am Klimaschutz) in der Gesamtabwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der Waldfläche als vorrangig einzustufen. Die Waldfunktionen werden auf den umgebenden Waldflächen weiter in ausreichendem Maße erfüllt. Zudem erfolgt ein vollständiger forstrechtlicher Ausgleich. Insofern ist der Eingriff aus forstlicher Sicht als tragbar zu bewerten. Die Verträglichkeit der beantragten Waldumwandlung mit den natur- bzw. artenschutzrechtlichen Belangen wurde geprüft und kann nach den obigen Ausführungen angenommen werden. Somit bestehen bezüglich der beantragten Waldumwandlung keine natur- und/oder artenschutzrechtlichen Bedenken. Andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG

stehen der beantragten Waldinanspruchnahme nicht entgegen bzw. sind bei der Abwägung als nachrangig einzustufen.

Auch die Voraussetzungen zur befristeten Waldumwandlung nach § 11 LWaldG sind vorliegend erfüllt. Das öffentliche Interesse an der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme besteht im Beitrag zum Ausbau regenerativer Energien. Andere öffentliche Interessen im Sinne des § 9 Abs. 2 LWaldG, die der vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Waldfläche entgegenstehen, sind nicht ersichtlich. Es ist sichergestellt, dass die Waldflächen unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen ordnungsgemäß wieder aufgeforstet werden.

Die forstrechtliche Genehmigung der dauerhaften und befristeten Waldumwandlung nach Ziffer 1.4 erfolgt unter der Festsetzung von Nebenbestimmungen (Ziffer 4.8), die zur Gewährleistung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendig, geeignet und angemessen sind.

Um sicherzustellen, dass der Umwandlungszweck auch erreicht wird, wurde die Waldumwandlungsgenehmigung mit einer aufschiebenden Bedingung versehen. Danach darf mit der Waldinanspruchnahme erst begonnen werden, wenn die weiteren öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, insbesondere die Genehmigungen zur externen Erschließung und Zuwegung, erteilt und der unteren Forstbehörde vorgelegt wurden.

Gemäß § 9 Abs. 5 LWaldG ist eine Frist für die Durchführung der Genehmigung festzusetzen. Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG orientiert sich die Befristung an der immissionsschutzrechtlichen Frist nach § 18 BImSchG und der Bestandskraft der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Zudem ist bei entsprechender Antragstellung eine Fristverlängerung möglich.

Nach den Bestimmungen des LWaldG sind Waldbesitzer zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ihres Waldes verpflichtet (§§ 1, 12 ff. LWaldG). Darüber hinaus muss auch auf die Bewirtschaftung benachbarter Waldgrundstücke Rücksicht genommen werden (§ 27 LWaldG). Die festgelegte Abstimmung des Hiebszeitpunktes mit der unteren Naturschutzbehörde ist notwendig, um sicherzustellen, dass natur- und artenschutzrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Die nach § 9 Abs. 3 LWaldG festgesetzte forstrechtliche Ausgleichsmaßnahme ist notwendig, um die mit der genehmigten Waldumwandlung verbundenen nachteiligen Wirkungen für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes auszugleichen. Überdies wird eine ordnungsgemäße Rekultivierung und Wiederaufforstung der vorübergehend beanspruchten Waldflächen sichergestellt.

Entsprechend Ziffer 4.8.9 bleibt die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen u.a. im Hinblick auf die Zielerreichung der festgesetzten forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahme vorbehalten. Zudem können so auch fachlich notwendige Änderungen bezüglich der Wiederaufforstung gemäß dem Stand der Technik ergänzt werden. Letzteres ist erforderlich, um die nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG geforderte ordnungsgemäße Rekultivierung und Wiederbewaldung zu erreichen.

2.12 Boden

Aus der Sicht des Bodenschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Der mit der Errichtung der WEA verbundene Eingriff in das Schutzgut Boden wird im LBP in nachvollziehbarer und plausibler Weise dargestellt. Die erforderliche Kompensation erfolgt schutzgutübergreifend durch die multifunktionalen Kompensationsmaßnahmen zum Auerhuhnschutz auf den Planflächen 1 bis 11. Erforderliche Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens sind in den Nebenbestimmungen Ziffer 4.6 festgesetzt.

2.13

Wasserrecht

Die WEA-Standorte befinden sich in keinem Wasserschutzgebiet (WSG). Lediglich die Maßnahmen zum Schutz bzw. zur Habitataufwertung des Auerhuhns auf den Planflächen 1 und 2 erfolgt innerhalb der Zonen I und II des Wasserschutzgebiets „Kessel- und Ahörnlequellen, Kohlplatz- und Sägedobelquellen“.

Gemäß § 3 Abs. 2 der „Verordnung des Landratsamts Waldshut zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Kessel- und Ahörnlequellen, Kohlplatz- und Sägedobelquellen der Gemeinde Häusern vom 01.02.2007“ (WSG-VO) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung Baden-Württemberg (SchALVO) ist im Fassungsbereich der Schutzgebiete (Zone I) eine forstwirtschaftliche Nutzung ohne Düngung, Pflanzenschutzmittelanwendung, Kahlhiebe und Wurzelstockbeseitigung gestattet.

In der engeren Schutzzone (Zone II) sind u.a. Maßnahmen, die sich durch einen Bodeneingriff nachteilig auf die unmittelbar angrenzenden Fassungsbereiche der Trinkwasserversorgung Häusern auswirken, grundsätzlich verboten.

Die auf den Planflächen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen zur Habitataufwertung des Auerhuhns gehen hinsichtlich der Eingriffsintensität nicht über die bisherige forstwirtschaftliche Nutzung hinaus. Die Maßnahmen erfolgen auf der Planfläche 1 im 7-Jahres-Rhythmus, auf der Planfläche 2 alle fünf Jahre. Eine im Vergleich zur bisherigen Nutzung stark erhöhte forstliche Aktivität ist somit weder im Hinblick auf die jeweiligen Einzelmaßnahmen noch unter Betrachtung der Gesamtdauer der Maßnahmen anzunehmen. Eine nachteilige Auswirkung auf die Trinkwasserversorgung und damit eine Beeinträchtigung des von der WSG-VO bezweckten Schutzes ist somit nicht zu befürchten. Im Gegenteil ist gar damit zu rechnen, dass sich die Maßnahmen aufgrund der Reduzierung der Bodenversauerung positiv auf das Grund- und Trinkwasser auswirken werden.

Vor dem Hintergrund der Lage der Planfläche 1 innerhalb der Zone I des Wasserschutzgebiets hat die Entnahme der Bäume insofern ohne Wurzelstockbeseitigung zu erfolgen (Ziffer 4.7.2.3.2.4). Darüber hinaus ist ein schonendes Vorgehen bei der Entnahme festgesetzt.

Bei den WEA handelt es sich bezüglich der wassergefährdenden Stoffe um HBV-Anlagen (Herstellen, Behandeln, Verwenden) gemäß VAWs. Erforderliche Nebenbestimmungen im Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen sind unter Ziffer 4.5 festgesetzt.

2.14

Sondierungsuntersuchung

Im Laufe des Verfahrens wurden auf der Grundlage eines von Seiten der Einwender vorgelegten Sondierungsgutachtens zum Vorhabenbereich Bedenken und Einwendungen gegen die Errichtung der WEA und die damit angeblich einhergehende Gefährdung des Schutzguts Boden bzw. des Grundwassers vorgetragen.

Um die Sachverhalte bezüglich der zu erwartenden Gehalte an Blei, Zink, Kupfer, Nickel, Chrom, Arsen, Antimon, Thallium und Uran in den Böden des im Bereich der geplanten WEA anstehenden Grundgesteins (Granit, „saurer“ Magmatit) aufzuzeigen, wurden durch den Gutachter erste Sondierungsanalysen durchgeführt. Dazu wurden im Umfeld der beiden geplanten WEA im Unterboden in Tiefen von ca. 40 - 80 cm unter Baumwurzelscheiben von durch Sturm einwirkung entwurzeltten Bäumen jeweils drei Einzelproben entnommen und zu den beiden Laborproben

GIKO-M1L und GIKO-M2L zusammengefasst. Die beiden Laborproben wurden durch ein Labor auf die Gehalte der vorgenannten Parameter untersucht und liefern folgende Feststoffgehalte:

Element	GIKO-M1L (mg/kg)	GIKO-M2L (mg/kg)
Blei	30	9,1
Zink	64	14
Kupfer	< 5,0	< 5,0
Nickel	< 5,0	< 5,0
Chrom	7,7	6,3
Arsen	44	33
Antimon	< 5,0	< 5,0
Thallium	0,64	0,4
Uran	5,3	1,6

Zur Ermittlung der Wasserlöslichkeiten wurden von der Laborprobe GIKO-M1L für die Parameter Arsen und Uran die Gehalte im Eluat sowie der pH-Wert mit folgendem Ergebnis bestimmt:

Element	GIKO-M1L Feststoff mg/kg	GIKO-M1L Eluat µg/l
pH-Wert	-	5,1
Arsen	44	9,1
Uran	5,3	< 1,0

Das Gutachten sowie die darin gezogenen Schlussfolgerungen wurden aus fachlicher Sicht intensiv geprüft.

Bodenschutzfachliche Stellungnahme:

Die Einschätzung des Gutachters, dass es sich bei den festgestellten Gehalten um eine geogene Vorbelastung handelt, wird geteilt. Die Granit- und Gneis-Formationen waren im Untersuchungsprogramm des kreisübergreifenden Projektes „Geogene Schadstoffe in den Böden der Landkreise Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis und Waldshut“ zwar nicht enthalten. Nach derzeitigem Kenntnisstand können aber regional auch in diesen geologischen Formationen geogen bedingt vor allem auch erhöhte Arsengehalte in den dortigen Böden auftreten.

Die Feststoffgehalte der Parameter Blei, Zink, Kupfer, Nickel, Chrom und Thallium liegen im Bereich der Vorsorgewerte nach Anhang 2 BBodSchV bzw. im Bereich der Zuordnungswerte Z 0 und Z 0*IIIA nach Tabelle 6-1 der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Boden). Auf der Grundlage der Sondierungsuntersuchung ist insofern für diese Parameter eine Grundwassergefährdung weder nach den Vorgaben der BBodSchV noch der VwV Boden durch die dortigen Böden zu besorgen.

In der Sondierungsuntersuchung wurde für den in der Probe GIKO-M1L festgestellten leicht erhöhten Zinkgehalt im Feststoff, der mit 64 mg/kg Boden im Bereich des Zuordnungswertes Z 0*IIIA nach VwV Boden liegt, der Zinkgehalt im Eluat jedoch nicht bestimmt. Auf der Grundlage der im Zuge des kreisübergreifenden Projektes „Geogene Schadstoffe in den Böden der Landkreise Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis und Waldshut“ zahlreich vorliegenden Ergebnisse von Zinkgehalten im Eluat wird davon ausgegangen, dass der Prüfwert der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser von 500 µg Zink/l und auch der Zuordnungswert Z 0*IIIA der VwV

Boden von 150 µg Zink/l bei den festgestellten Zinkgehalten im Feststoff mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht überschritten werden.

Der Thalliumgehalt im Feststoff der Probe GIKO-M1L liegt mit 0,64 mg/kg ebenfalls leicht erhöht im Bereich des Zuordnungswertes Z 0*IIIA nach VwV Boden. Da es für den Parameter Thallium für den Gehalt im Eluat aber in der BBodSchV keinen Prüfwert für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser gibt und auch die VwV Boden keinen entsprechenden Zuordnungswert enthält, erübrigt sich eine entsprechende Untersuchung des Gehaltes im Eluat.

Mit Arsengehalten von 44 mg/kg Boden und 33 mg/kg Boden wird in den beiden Proben lediglich der Prüfwert der BBodSchV des Wirkungspfades Boden-Mensch für Kinderspielflächen von 25 mg/kg Boden überschritten. Weitere Prüf- und Maßnahmenwerte der Wirkungspfade Boden-Mensch, Boden-Nutzpflanze und Boden-Grundwasser nach BBodSchV werden nicht überschritten. Da im Bereich der vorgesehenen WEA keine Kinderspielflächen und Wohngebiete und keine landwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen vorkommen und auch nicht vorgesehen sind, ist eine Gefährdung hinsichtlich der Wirkungspfade nach BBodSchV durch den Bau der beiden WEA nicht zu besorgen. Zudem liegen die untersuchten Böden der beiden Proben im Hinblick auf den Arsengehalt im Bereich des Zuordnungswertes Z 1.1/Z 1.2 nach Tabelle 6.1 VwV Boden.

Für die Probe GIKO-M1L wurde auch der Arsengehalt im Eluat bestimmt. Der dabei ermittelte Arsengehalt unterschreitet mit 9,1 µg/l den Z 0*-Wert der VwV Boden von 14 µg/l. Damit ist eine Grundwassergefährdung durch die erhöhten Arsengehalte im Feststoff nicht zu besorgen. Dies wird auch durch eine Vielzahl weiterer Untersuchungen, u.a. im Zuge des bereits genannten kreisübergreifenden Projektes bestätigt. Danach sind trotz geogen deutlich erhöhter Arsengehalte in den Böden keine Austräge mit dem Sickerwasser bekannt.

Auf Grund der festgestellten Arsengehalte im Feststoff und im Eluat sind die Böden der beiden Proben GIKO-M1L und GIKO-M2L damit insgesamt der Einbaukonfiguration Z 1.1 nach Tabelle 6.1 VwV Boden zuzuordnen.

Für den Parameter Antimon gibt es keinen Vorsorgewert in der BBodSchV und keine Zuordnungswerte in der VwV Boden. Die BBodSchV weist allerdings einen Prüfwert für Antimon für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser von 10 µg/l aus. Da für den Vorhabensbereich keine Hinweise für geogen oder anthropogen erhöhte Antimongehalte in den dortigen Böden vorliegen, ist eine Grundwassergefährdung durch die Auswaschung von Antimon in den dortigen Böden nicht zu besorgen.

Für die Beurteilung der festgestellten Urangehalte gib es weder in der BBodSchV noch in der VwV Boden Prüf-, Maßnahmen- oder Zuordnungswerte. Nach § 3 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) findet das BBodSchG auch keine Anwendung für radioaktive Stoffe. Nach der Abb. 8 des Gutachtens liegt der natürliche Hintergrundwert für Uran im Vorhabensbereich bei 4,5 – 5 mg Uran/kg Boden. Die in den beiden Proben festgestellten Urangehalte von 1,6 mg/kg Boden bzw. 5,3 mg/kg Boden unterschreiten den Hintergrundgehalt deutlich bzw. überschreiten diesen Hintergrundgehalt nur geringfügig. Da nach Aussage des Gutachters bei einem Urangehalt von 5,3 mg/kg Boden der Strahlungsrichtwert nicht überschritten wird, ist durch die festgestellten natürlichen Urangehalte im Boden keine Gefährdung zu besorgen.

Wasserwirtschaftliche Stellungnahme:

Im Umfeld des Vorhabens liegen drei öffentliche Trinkwasserversorgungsgebiete:

- Nördlich des Glaserkopfes liegt das WSG „Kessel- und Ahörnlequellen, Kohlplatz- und Sägedobelquellen“. Ein Zufluss aus der Baumaßnahme in Richtung des WSG erfolgt nicht.
- Der Vorhabenbereich liegt südlich des WSG „Weißenbrunnenquelle (Höchenschwand)“, jedoch außerhalb dessen Einzugsgebiets.
- Die Brunnen des WSG „TB I und III GWV Höchenschwand im Albtal“ liegen rund 3,7 km Luftlinie unterhalb der Albtalsperre. Ein indirekter Eintrag über das Albtalbecken bzw. die Alb ist zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, angesichts der Verdünnung im Albtalbecken erscheint eine Beeinflussung der Tiefbrunnen aber als unwahrscheinlich.

Die im Sondierungsgutachten dargestellten, durch das Vorhaben möglicherweise beeinflussten Quellen/Brunnen werden nicht für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt. Im überwiegenden Fall stellen diese den Ursprung der Oberflächengewässer bzw. deren seitlicher (Quell-) Zuflüsse dar, die letztlich in die Alb bzw. Schwarza münden. Über diesen Pfad ist ein Eintrag belasteter Wässer denkbar. Über anderweitige Nutzungen (z.B. Eigenwasserversorgungen, Viehtränken) liegen keine Kenntnisse vor.

Nach einer Analyse der Quelfassung Ahörnle (Grundwasserdatenbank/Basismessnetz) liegt der mittlere Arsengehalt bei 0,0021 mg/l (Messzeitraum 1985-2019), was auch dem zuletzt ermittelten Wert der Messung vom 05.06.2019 entspricht. In 1991 und 1992 wurden die beiden maximalen Werte von 0,004 und 0,0042 mg/l ermittelt. Der pH-Wert lag 2005 bei einem Maximalwert von 6,2, ansonsten bei Werten unter 6.

Die Maßnahmen liegen im Bereich des Kristallinen Grundgebirges (Paläozoikum), welches als Grundwassergeringleiter ausgewiesen ist (massig, geklüftet, geringe Grundwasserführung auf Kluft- und Störungszonen). Aufgrund des Ausgangsgesteins ist eine geogene Arsenbelastung gegeben.

Bei den geplanten Baumaßnahmen handelt es sich um temporäre Eingriffe in die Erdoberfläche, weshalb von einer allenfalls zeitlich befristeten Beeinflussung des Grundwassers auszugehen ist.

In dem vorgelegten Sondierungsgutachten werden ganz allgemein alle Fakten zur Thematik zusammengefasst dargestellt. Es werden mögliche nachteilige Einwirkungen infolge von alkalischem Bauwässern (ab pH über 8) sowie Regen- und Starkregenereignissen genannt und die Entwässerungswege Richtung Alb und Schwarza sowie die mögliche Anreicherung von Schadstoffen in Mulden, Senken und Gewässerläufen benannt. Das Fundament für die WEA soll einen Durchmesser von 27,8 m und eine Tiefe von 3,2 m haben. Die Beprobung der zwei ausgewählten Bodenbereiche erfolgte allerdings nur bis zu einer Tiefe von 0,8 m.

In der abschließenden Bewertung wird ein möglicher Schaden gesehen, „wenn die Hintergrund- und Vorsorgewerte über längere Zeit überschritten werden“. Die vorgenommenen Untersuchungen werden vom Gutachter als nicht ausreichend für eine abschließende Bewertung betrachtet.

Das Gutachten ist in der vorliegenden Form nicht ausreichend, um Aussagen über die Wahrscheinlichkeit möglicher Beeinträchtigungen zu treffen. Auf die Tatsache, dass es sich bei den

Baumaßnahmen um temporäre Eingriffe handelt, wird nicht eingegangen. Es fehlt die Darstellung der tatsächlich zur Trinkwasserversorgung genutzten Brunnen. Stattdessen werden alle Quellen/Brunnen als von hoher Bedeutung für die Trinkwasserversorgung angesehen.

Weiterhin nicht erwähnt wird, dass sich Regen- und Starkregeneignisse aufgrund der Topographie (Bergkuppe/großes Gefälle und dadurch v.a. oberflächlicher Abfluss) im Bereich der geplanten Fundamente sehr viel geringer auswirken werden, als etwa in einer Talauflage bzw. flachem Gelände.

In Bezug auf die im Gutachten angesprochene Erhöhung des pH-Wertes und einer damit einhergehenden Erhöhung der Löslichkeit von Arsen ist anzumerken, dass der für die Fundamente verwendete Beton nicht als wässrige Lösung betrachtet werden kann. Vielmehr wird der Beton eine Konsistenz aufweisen, die sowohl die Kontaktzeit als auch die Kontaktflächen mit anstehendem Fels (sofern keine Schalung vorgesehen ist) minimiert.

Abschließende Gesamtbeurteilung:

Die vorgelegte Sondierungsuntersuchung bestätigt den bisherigen Kenntnisstand, dass im Bereich der geplanten WEA geogen erhöhte Schwermetallgehalte in den dortigen Böden auftreten können. Für den Umgang mit dem bei den Baumaßnahmen anfallenden Bodenmaterial sind daher besondere Vorgaben zu beachten, die unter den Ziffern 4.6.9 und 4.6.10 festgesetzt wurden.

Darüber hinaus werden die vorgetragenen Bedenken und Einwendungen mit Blick auf die Gefährdung des Schutzguts Boden und des Grundwassers jedoch nicht geteilt und sind als fachlich unbegründet anzusehen.

Weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung hinsichtlich der Wirkungspfade nach BBodSchV werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht für erforderlich gehalten, da die entsprechenden einschlägigen Prüfwerte für das Vorhaben allesamt unterschritten werden. Auf der Grundlage der Sondierungsuntersuchung, die aufgrund der nicht abschließenden Bewertung lediglich einen ersten Ansatzpunkt liefern kann, sind nach vertiefter fachlicher Prüfung und unter Zugrundelegung der vorhandenen Erfahrungswerte aus den kreisübergreifenden Untersuchungen keine Gefährdungen für das Schutzgut Boden oder das Grundwasser zu befürchten.

Von der Antragstellerin können entsprechende Gutachten bzw. Untersuchungen nur dann gefordert werden, wenn hinreichende Anhaltspunkte für das Erfordernis bestehen oder bereits eine ausdrückliche gesetzliche Pflicht zur Einreichung entsprechender Gutachten besteht. Forderungen nach Gutachten „ins Blaue hinein“ sind dagegen nicht zulässig. Vorliegend besteht weder eine gesetzliche Pflicht noch liefert das vorgelegte Sondierungsgutachten nach intensiver fachlicher Prüfung hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass durch das Vorhaben Gefährdungen aus der Sicht des Bodenschutzes oder der wasserwirtschaftlichen Belange zu befürchten sind.

Die Vorlage eines Baugrundgutachtens wird von der Antragstellerin lediglich für die Erteilung der Baufreigabe gefordert, da insofern der Nachweis der Standsicherheit zu erbringen ist. Für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist die Vorlage eines Baugrundgutachtens keine zwingende Voraussetzung. Besondere Umstände des Einzelfalls, die eine solche Forderung zum jetzigen Zeitpunkt rechtfertigen würden (insbesondere Überschreitungen von Prüfwerten), sind aufgrund der obigen Ausführungen nicht gegeben.

Um die obige fachliche Bewertung entsprechend abzusichern und den Nachweis zu liefern, dass durch die Errichtung der Anlagen keine Schadstoffgehalte in erheblichem Umfang (d.h. über den

jeweiligen Prüfwerten der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser) mobilisiert werden können, ist im Zuge der Baugrunduntersuchung eine repräsentative Bodenuntersuchung der Eingriffsstandorte auf die tatsächliche Eingriffstiefe durchzuführen. Sollten sich aus dem Baugrundgutachten bzw. der Bodenuntersuchung Hinweise auf eine Gefährdung des Schutzguts Boden oder des Grundwassers ergeben, können erforderliche Auflagen nachträglich festgesetzt werden (Ziffer 4.6.11 und 4.6.12).

2.15

Baurecht

Die beantragten WEA befinden sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Auf die Ausweisung eines Teilflächennutzungsplans Windkraft hat die Gemeinde Häusern – als Teil der Verwaltungsgemeinschaft St. Blasien – verzichtet. Das Vorhaben ist baurechtlich somit auf der Grundlage des § 35 BauGB zu beurteilen.

Bei den beantragten WEA handelt es sich um privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Diese sind im Außenbereich zulässig, wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Erschließung ist nach ständiger Rechtsprechung gesichert, wenn damit gerechnet werden kann, dass sie bis zur Herstellung des Bauwerks, spätestens bis zur Gebrauchsabnahme funktionsfähig angelegt ist und wenn ferner damit zu rechnen ist, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen wird (BVerwG, Urteil vom 30.08.1985 – 4 C 48/81 –, Rn. 20, juris). Hiervon ist vorliegend auszugehen. Zwar ist die externe Zuwegung einem eigenständigen, dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Dennoch ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt damit zu rechnen, dass die Zuwegung, die größtenteils auf bereits vorhandenen Forstwegen erfolgt und diese nur in bestimmten Teilen entsprechend ausgebaut werden müssen, bis zur Errichtung der WEA funktionsfähig angelegt sein und auf Dauer zur Verfügung stehen wird.

Bei der Abwägung zwischen dem privaten Interesse an der Verwirklichung eines Vorhabens und den öffentlichen Belangen ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber die nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und hierdurch zum Ausdruck gebracht hat, dass sie dort in der Regel, d.h. vorbehaltlich einer näheren Standortbestimmung, zulässig sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.10.1967 – IV C 86.66 –, Rn. 12, juris; BVerwG, Urteil vom 13.12.2001 – 4 C 3/01 –, Rn. 17, juris). Da den privilegierten Vorhaben somit ein entsprechendes Gewicht beizumessen ist, können sich die in § 35 Abs. 3 BauGB genannten öffentlichen Belange demgegenüber nur dann durchsetzen, wenn sie im Einzelfall besonders gewichtig sind.

Hinsichtlich der in § 35 Abs. 3 Nr. 3 und 5 BauGB genannten öffentlichen Belange kann zunächst auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG wurden an vorheriger Stelle bereits intensiv geprüft und können ausgeschlossen werden. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Bodenschutzes werden nicht derart beeinträchtigt, dass diesen im vorliegenden Fall ein besonderes Gewicht gegenüber dem privilegierten Vorhaben beizumessen ist. Insbesondere werden die Eingriffe durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden bzw. vollumfänglich kompensiert.

In den obigen Ausführungen zum Naturschutz wurde zudem der Aspekt des Landschaftsbildes umfangreich thematisiert und die insofern erfolgte intensive, von Seiten der Behörde durchgeführte Prüfung dieses Belangs dargelegt.

Nach der Rechtsprechung kann sich der Schutz des Landschaftsbildes nur dann ausnahmsweise gegen ein im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiertes Vorhaben durchsetzen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung und um einen besonders groben, weil in ästhetischer Hinsicht grob unangemessenen und von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfundenen Eingriff in das Landschaftsbild handelt (BVerwG, Urteil vom 15.05.1997 – 4 C 23/95 –, Rn. 19 ff., juris; BVerwG, Beschluss vom 18.03.2003 – 4 B 7/03 –, Rn. 5, juris; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 20.05.2003 – 5 S 1181/02 –, Rn. 23 ff., juris; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16.10.2002 – 8 S 737/02 –, Rn. 19, juris). Von einer solchen Ausnahme kann vorliegend nicht ausgegangen werden. Wie bereits dargestellt, hebt sich der Vorhabenbereich nicht durch eine einmalige, wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung von anderen Bereichen des Schwarzwaldes ab. Vielmehr zeichnet sich der Bereich des Gießbacher Kopfs als bewaldeter Bergrücken aus, der regelmäßig im Schwarzwald – sowohl in der näheren als auch in der weiträumigen Umgebung – in dieser Art und Weise vorkommt. Attribute wie „Kleinod“ oder „Schmuckstück“ sind dem Vorhabenbereich bei objektivierender Betrachtung nicht zuzuschreiben. Hinzu kommt, dass die WEA von verschiedenen Blickrichtungen bzw. Standorten aus wegen der Topographie und der Lage im Wald nur beschränkt wahrnehmbar sind.

Überdies bewirkt auch die Neuartigkeit einer technischen Anlage für sich genommen noch keine Verunstaltung des Landschaftsbildes (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.10.2005 – 3 S 2521/04 –, Rn. 54, juris). Auch eine Veränderung des Landschaftsbildes, die zu einem gewissen Gewöhnungsbedarf führt, weil sie nicht der herkömmlichen Vorstellung entspricht, zieht noch keine Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes nach sich (BVerwG, Beschluss vom 18.03.2003 – 4 B 7/03 –, Rn. 5, juris; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 20.04.2016 – 8 A 11046/15 –, Rn. 57, juris).

Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht unter Einbeziehung etwaiger und von den Einwendern vielfach behaupteter negativer Auswirkungen auf den Tourismus durch die Errichtung und den Betrieb von WEA. Für den Schwarzwald insgesamt und auch für die um den Vorhabenbereich liegenden Gemeinden und Hotel- und Gastronomiebetriebe ist der Tourismus ein wesentlicher Faktor und Wirtschaftszweig. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes und eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB können sich insofern auch auf die Belange des Tourismus auswirken. Im Umkehrschluss sind etwaige negative Auswirkungen auf den Tourismus bei der Abwägung eines privilegierten Vorhabens mit den öffentlichen Belangen des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB (Landschaftsbild; Erholungsfunktion) mit zu berücksichtigen.

Allerdings kann nach derzeitigem Stand nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Errichtung und der Betrieb von WEA zwingend in spürbaren Einbußen von Tourismus, Hotellerie und Gastronomie niederschlägt. Meinungsbilder, die die Auswirkungen von WEA auf den Tourismus aufzeigen sollen, geben insofern kein einheitliches Bild ab. Während einige Befragungen zu dem Ergebnis gelangen, dass WEA von Touristen durchaus kritisch gesehen werden, so liegen auch Meinungsbilder vor, nach denen die überwiegende Mehrheit auch bei einer Zunahme von WEA touristische Ziele weiter besuchen würde. Mitunter können WEA durch Schautafeln über deren Projektentwicklung und Bau sowie über interessante Hintergrundinformationen zu Erneuerbare Energien durchaus zu einem touristischen Anziehungspunkt ausgebaut werden.

Aufgrund des uneinheitlichen Meinungsbildes liegt es nahe, sich hinsichtlich der Auswirkungen von WEA auf den Tourismus daher an tatsächlichen Entwicklungen in der Region zu orientieren.

Insofern zeigen die Erfahrungen aus St. Peter im Schwarzwald, in dessen Gemarkungsbereich sechs WEA in exponierter Lage und darüber hinaus auf den benachbarten Gemarkungen in unmittelbarer Sichtweite weitere sechs WEA errichtet wurden, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Errichtung und dem Betrieb von WEA und Einbußen für die Tourismusbranche nicht angenommen werden kann. Trotz der im Umfeld gar zwölf errichteten WEA sind die Gästezahlen und Übernachtungen in diesem Bereich ausweislich der Jahresstatistik St. Peter 2014 weiter gestiegen.

Im Ergebnis ist daher nicht davon auszugehen, dass die beantragten WEA zu spürbaren negativen Auswirkungen auf den Tourismus sowie den Hotel- und Gastronomiebetrieb in der Region führen werden. Den öffentlichen Belangen einer etwaigen Verunstaltung des Landschaftsbildes oder einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist dementsprechend auch kein besonderes Gewicht unter Berücksichtigung des Tourismus zuzusprechen, sodass diese Belange gegenüber dem privilegierten Vorhaben vorliegend nicht überwiegen.

Dem öffentlichen Belang des Landschaftsbildes ist vorliegend auch nicht im Hinblick auf die mehrfach behauptete negative Vorbildwirkung des Vorhabens ein überragendes Gewicht beizumessen. Insofern wurde eingewendet, durch das Vorhaben würde ein Präzedenzfall geschaffen, der zu einer weitreichenden Verunstaltung der gesamten Region durch zahlreiche weitere WEA im Hochschwarzwald führen werde. Insbesondere bestehe die Gefahr, dass der Ahaberg in der Gemeinde Schluchsee ebenfalls mit WEA bebaut werden könne, wenn das hiesige Vorhaben realisiert werde. Diese Bedenken werden nicht geteilt.

Ausschlaggebend für die Genehmigungsfähigkeit eines WEA-Vorhabens ist in erster Linie der konkrete Vorhabensbereich. Es wurde bereits ausführlich dargestellt, dass sich der hiesige Vorhabensbereich nicht durch eine wegen seiner Schönheit und Funktion als besonders schutzwürdige Umgebung auszeichnet. Aus diesem Grund kann dem Vorhabensbereich auch offensichtlich für das Landschaftsbild des gesamten Hochschwarzwaldes keine Präzedenzwirkung zugeschrieben werden. Die Errichtung der WEA auf dem Gießbacher Kopf führt also keinesfalls zu einer derart weitreichenden Vorbelastung der gesamten Hochschwarzwald-Region, dass für etwaige künftige WEA-Vorhaben im weiten Umfeld des Vorhabens bzw. im gesamten Bereich des Hochschwarzwaldes Einzelfallprüfungen zum Landschaftsbild in einer solchen Weise vorgeprägt wäre, als dass diese allein unter Bezugnahme auf den hiesigen Eingriff zu Lasten des Landschaftsbildes ausfallen würden. Vielmehr werden für künftige WEA-Vorhaben an anderen Standorten im Hochschwarzwald am konkreten Einzelfall orientierte Landschaftsbildbewertungen erforderlich sein, wie dies auch im gegenständlichen Verfahren erfolgte. Die Vorbelastung durch die beiden WEA am Gießbacher Kopf wird dabei allenfalls eine untergeordnete Rolle spielen, da bei der Beurteilung des Eingriffs in das Landschaftsbild und die darauf aufbauende rechtliche Würdigung nach § 35 Abs. 3 BauGB (bzw. § 15 Abs. 5 BNatSchG) vorrangig auf die konkreten Verhältnisse am jeweiligen Vorhabensbereich abzustellen ist. Bei künftigen WEA-Planungen in Bereichen, die sich durch eine wegen ihrer Schönheit und Funktion herausragende Umgebung auszeichnen, steht der Errichtung von WEA weiterhin § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB (bzw. § 15 Abs. 5 BNatSchG) entgegen, da die jeweilige Abwägung sodann zu Gunsten des Landschaftsbildes ausfallen wird. Die allenfalls ergänzend heranzuziehende Vorbelastung auf dem Gießbacher Kopf durch die beiden WEA vermag eine deutlich höhere Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes an anderen Orten des Hochschwarzwaldes nicht abzuwerten, wenn das dortige Landschaftsbild, wie etwa am Schluchsee, durch ganz andere Landschaftselemente und -beziehungen geprägt ist. So wird beispielsweise das höherwertige Landschaftsbild am Schluchsee aufgrund der eingeschränkten Einsehbarkeit der beiden Anlagen vom See aus und der deutlichen Entfernung der Punkte, von denen die Anlagen sichtbar sind, keine relevante Vorbelastung erfahren.

Ferner steht auch der öffentliche Belang des Denkmalschutzes im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB dem beantragten Vorhaben nicht entgegen. Von Seiten der Denkmalpflege wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Insbesondere stellen die beantragten WEA auf der Grundlage der vorgelegten Visualisierungen keine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der denkmalgeschützten Klosteranlage St. Blasien dar. Der landschaftsprägende Eindruck dieses Baudenkmals wird keinesfalls so gestört, dass die besondere künstlerische, geschichtliche oder städtebauliche Bedeutung des Baudenkmals durch das WEA-Vorhaben geschmälert werde. Im Umfeld der Klosteranlage St. Blasien sind die WEA nicht bzw. allenfalls minimal sichtbar.

Als in § 35 Abs. 3 BauGB nicht aufgeführter öffentlicher Belang ist bei der Errichtung von WEA mitunter das Rücksichtnahmegebot relevant, welches in Abgrenzung zu § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB Fälle erfasst, in denen nicht Immissionsbelastungen, sondern sonstige nachteilige Wirkungen des Vorhabens auf die Interessen eines Nachbarn in Rede stehen. Dazu gehören nach der Rechtsprechung insbesondere auch Belastungen psychischer Art wie „optisch bedrängende“ Wirkungen, die von einem Bauvorhaben auf bewohnte Nachbargrundstücke ausgehen. Von WEA kann mitunter durch die Drehbewegungen ihrer Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgehen, die in Einzelfällen zu einer Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme führen kann.

Vorliegend liegt die Entfernung der WEA zu den umliegenden Wohnhäusern deutlich über dem vom Windenergieerlass Baden-Württemberg empfohlenen planerischen Vorsorgeabstand von 700 m. Das nächstgelegene Gebäude am Immissionsort 01 (79837 Häusern, Klemme 32 – Naturfreundehaus) weist einen Abstand von über 800 m zur WEA 2 auf, die relevanten Wohnhäuser in Häusern, Blasiwald und Schönenbach sind allesamt über 1.000 m von den WEA entfernt. Nach der von der Rechtsprechung entwickelten Vermutungsregel gilt, dass von einer WEA in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung zulasten der Wohnnutzung ausgeht, sobald der Abstand zwischen Wohnhaus und WEA mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der Anlage (vorliegend 636 m) beträgt.

Die Empfehlung des Windenergieerlasses sowie die Vermutungsregel der Rechtsprechung liefern jedoch nur Anhaltspunkte, sodass stets eine Prüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat. Dabei gilt, dass die erforderliche Intensität der Einzelfallprüfung mit steigender Entfernung abnimmt. Auf der Grundlage der Entfernung von mehr als 800 m zum nächstgelegenen Naturfreundehaus in Häusern war die Würdigung des Einzelfalls vorliegend daher keiner intensiven Prüfung zu unterziehen. Besondere Umstände, die dazu führen könnten, dass trotz der deutlich über dem Vorsorgeabstand und der Vermutungsregel liegenden Entfernung eine optisch bedrängende Wirkung von den WEA ausgehen könnte, sind nicht ersichtlich. Die baulichen Dimensionen der WEA sind trotz der Gesamthöhe von 212 m keinesfalls derart übermächtig, dass das in mehr als 800 m Entfernung gelegene Naturfreundehaus sowie die gar über 1.000 m entfernten Wohnhäuser in optisch bedrängender Weise erheblich beeinträchtigt werden. Hierfür spricht auch, dass die WEA auf einem bewaldeten Berggrücken errichtet und von zahlreichen Punkten nicht bzw. nur teilweise wahrgenommen werden können. Eine beherrschende Dominanz der WEA auf die in großer Entfernung liegenden Wohnhäuser ist somit nicht vorhanden. Die von der Rechtsprechung entwickelte Vermutungsregel ist vorliegend daher nicht zu widerlegen. Ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot durch eine optisch bedrängende Wirkung der WEA liegt somit nicht vor.

Einvernehmen der Gemeinde Häusern:

Die Gemeinde Häusern hat in der Gemeinderatssitzung am 04.07.2016 das bauplanungsrechtliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt und dieses im Rahmen der zweiten Beteiligungsrunde in einer weiteren Sitzung am 22.07.2019 nochmals bestätigt.

Kommunale Planungshoheit und interkommunales Abstimmungsgebot:

Von den angrenzenden Gemeinden wurde im Verfahren mitunter eingewendet, dass die Errichtung und der Betrieb der WEA gegen die kommunale Planungshoheit und das interkommunale Abstimmungsgebot verstoße. Diese Einwendungen können nach fachlicher und rechtlicher Prüfung jedoch nicht geteilt werden.

Die kommunale Planungshoheit ist nach der Rechtsprechung beeinträchtigt, wenn ein Vorhaben eine hinreichend bestimmte Planung der Kommune nachhaltig stört, wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren Planung entzieht, wenn gemeindliche Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich beeinträchtigt werden oder wenn Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Gemeinde verletzt worden sind.

Den von dem Vorhaben tangierten Nachbargemeinden wurde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben, sodass eine Verletzung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten offensichtlich ausscheidet. Überdies ist aus den obigen Ausführungen ersichtlich, dass durch die Errichtung und den Betrieb der WEA keine derartigen großräumigen Wirkungen (optische Bedrängung, Lärm, etc.) auf die Nachbargemeinden ausgehen, die bestehende Planungen nachhaltig stören oder aber künftige Planungen schlichtweg ausschließen würden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der kommunalen Einrichtung „LSG Feldberg-Schluchsee“ kann ebenfalls nicht angenommen werden. Unmittelbare Wirkung entfaltet der darin normierte Schutzzweck, die von technischen Bauwerken weitgehend unbelastete Hochschwarzwald-Landschaft zu bewahren, zunächst nur für den von diesem LSG erfassten Bereich. Hieran ändert auch der einheitliche, historische Ursprung der beiden LSG „Feldberg-Schluchsee“ und „Häusern“ nichts. Nach den derzeit gültigen Fassungen handelt es sich bei den beiden LSG um zwei eigenständige Schutzgebiete, für die die jeweiligen Verordnungen und die darin geregelten Vorschriften je nach betroffenem Gebiet als Beurteilungsmaßstab heranzuziehen sind. Da das Vorhaben innerhalb des LSG „Häusern“ und außerhalb des Bereichs des LSG „Feldberg-Schluchsee“ liegt, sind daher allenfalls mittelbare Wirkungen auf das LSG „Feldberg-Schluchsee“ denkbar.

Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem LSG „Häusern“ wurde bereits an anderer Stelle – auf der Grundlage der ausgewiesenen Windenergiezone – festgestellt. Die Prüfung etwaiger negativer Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft und das Landschaftsbild, die womöglich auch in das LSG „Feldberg-Schluchsee“ hineinragen und dieses erheblich beeinträchtigen könnten, wurde an obiger Stelle bereits detailliert dargestellt. Demnach weist der Vorhabensbereich keine herausragende Stellung in Sachen Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf und es besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Errichtung von WEA und touristischen Einbußen. Insofern ist auch nicht ersichtlich, dass die mit den Vorschriften des LSG „Häusern“ konforme Errichtung der WEA auf dem Gießbacher Kopf das nicht unmittelbar betroffene LSG „Feldberg-Schluchsee“ aufgrund von nachteiligen ökologischen Rückwirkungen in seiner Funktionsfähigkeit erheblich beeinträchtigt.

Es bestehen berechnete Zweifel, ob das sich aus § 2 Abs. 2 BauGB ergebende interkommunale Abstimmungsgebot in der vorliegenden Fallkonstellation überhaupt anwendbar ist (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13.04.2016 – 3 S 337/16 –, Rn. 13, juris).

Überdies wäre aber selbst bei Anwendung dieses Gebots eine Verletzung zu verneinen. Unmittelbare, durch das Vorhaben ausgehende Auswirkungen gewichtiger Art auf die Nachbargemeinden sind nicht gegeben. Insbesondere können unzumutbare Immissionsbelastungen auf den rund 1,6 km entfernt gelegenen Ortsteil Blasiwald und die mehr als 1,2 km entfernte Gemeinde Schönenbach ausgeschlossen werden. Ein planerisches Koordinierungsbedürfnis lässt sich auch nicht daraus ableiten, dass künftige Planungsabsichten der Nachbargemeinden zur Stärkung der touristischen Infrastruktur sowie der Gaststätten- und Hotelbetriebe rein tatsächlich ausgeschlossen würden. Es wurde bereits umfassend dargestellt, dass Einbußen des Tourismus und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erholungswert der Region durch die Errichtung der WEA auf dem Gießbacher Kopf in Häusern nicht zu befürchten sind. Ein Rückgang der touristischen Attraktivität der Nachbargemeinden ist insbesondere unter Zugrundlegung der tatsächlichen Entwicklung in der vergleichbaren Region um St. Peter nicht anzunehmen.

Abgabe Verpflichtungserklärung und Sicherheitsleistung:

Gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelungen zu beseitigen, erforderlich. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (einschließlich der vollständigen Fundamente) sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze sowie sonstige versiegelte Flächen.

Eine entsprechende Rückbauverpflichtungserklärung, wonach sich die Antragstellerin zum vollständigen Rückbau der Anlagen und zur vollständigen Beseitigung der Bodenversiegelungen innerhalb eines Jahres nach dauerhafter Nutzungsaufgabe verpflichtet, ist den Antragsunterlagen beigelegt.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck. Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat. Fällt der Betreiber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen aus und muss der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden, dient die Sicherheitsleistung zur Deckung der Kosten.

Nach den Antragsunterlagen ergeben sich Rückbaukosten je Anlage in Höhe von 135.981,30 Euro, sodass für beide WEA aufgerundet eine Sicherheitsleistung in Höhe von 272.000 Euro festgesetzt wird.

Die Nebenbestimmung Ziffer 3.5 zum Hinterlegungszeitpunkt und Kopplung an die Erteilung der Baufreigabe ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist. Die Nebenbestimmung zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Bauordnungsrecht:

Bauordnungsrechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Aufgrund der fehlenden Abstandsflächentiefen mit der WEA 1 zu den Grundstücken F1St. Nr. 1540, 1564, 1589, 1591 und 1606, Gemarkung und Gemeinde Häusern sowie mit der WEA 2 zu den Grundstücken F1St. Nr. 1606 und 1872, Gemarkung und Gemeinde Häusern wurden gemäß §§ 7, 71 LBO Abstandsflächenbaulasten in das Baulastenverzeichnis eingetragen.

2.16 Klimaschutz

Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und Klimaschutzmaßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Für das Ziel bis 2030 wurden außerdem Sektorziele abgeleitet, die darstellen, welchen Beitrag die jeweiligen Sektoren leisten müssen, um das Gesamtreduktionsziel zu erreichen. Fachliche Grundlage des Klimaschutzziels für 2030 waren neben dem langfristigen Ziel für 2050 insbesondere die Ergebnisse und das sogenannte Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ (Stand September 2017). Die im Forschungsvorhaben enthaltenen Sektorziele sind Bestandteil des Beschlusses der Landesregierung vom 21. Mai 2019:

- Private Haushalte -57 Prozent,
- Gewerbe, Handel, Dienstleistungen -44 Prozent,
- Verkehr -31 Prozent (ohne Berücksichtigung des Sonstigen Verkehrs),
- Industrie (energiebedingt) -62 Prozent,
- Industrie (prozessbedingt) -39 Prozent,
- Stromerzeugung -31 Prozent,
- Landwirtschaft -42 Prozent und
- Abfall -88 Prozent.

Die Prozentzahlen der Sektorziele beziehen sich jeweils auf Treibhausgasminderungen gegenüber 1990. Die auf Basis der bestehenden Rahmenbedingungen abgeleiteten Sektorziele sind dabei als Mindestanforderung für das Erreichen des gesetzlichen Ziels bis 2030 im Land zu verstehen.

Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer ggf. notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.

Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend dem Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.

Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es entsprechend dem Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 31,5 Prozent im Jahr 2019 auf 56 Prozent im Jahr 2030. Im Fokus steht dabei insbesondere der Ausbau der Windkraft, deren Stromerzeugung entsprechend dem Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ auf 13.000 GWh im Jahr 2030 und 27.000 GWh im Jahr 2050 gesteigert werden soll.

Die installierte Erzeugungsleistung aus Windkraft wird im Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von rund 5.500 MW und für das Jahr 2050 in der Größenordnung von 9.200 MW veranschlagt. Ende 2019 gab es im Land 723 Anlagen mit einer Gesamtleistung von 1.550 MW. Die Strombereitstellung (Endenergie) aus Windkraft betrug 2019 3.080 GWh. Es sind daher noch ganz erhebliche Anstrengungen bis zum Erreichen der Ausbauziele für die Zieljahre 2030 und 2050 erforderlich. Dies beinhaltet einen sehr ambitionierten aber grundsätzlich landesweit betrachtet ökologisch vertretbaren Ausbaupfad, wie auch die strategische Umweltprüfung zur Änderung des Landesplanungsgesetzes in Sachen Windkraftsteuerung gezeigt hat.

Die Stromerzeugung durch Windkraft erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Windenergienutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 693 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom. Bei einer 3,3 MW-Anlage (mit 2.250 Volllaststunden) belaufen sich die jährlichen Treibhausgasminderungen damit auf eine Größenordnung von 5.150 Tonnen (bei einer 4,0 MW-Anlage entsteht eine Minderung von ca. 6.200 Tonnen). Die Strombereitstellung entspricht dem Bedarf von ca. 2.100 Haushalten (mit einem Jahresbedarf von 3.500 kWh; bzw. 2.600 Haushalten bei einer 4,0 MW-Anlage).

Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern,

da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.

Das geplante Vorhaben sieht die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA vor. Mit einer Nennleistung von 6,6 MW trägt das beantragte Vorhaben zum angestrebten Ziel des Ausbaus der Stromerzeugung durch Windkraft bei.

Entscheidenden Einfluss auf die Tauglichkeit eines Standortes für den Betrieb von WEA hat die Windhöffigkeit. Je höher die Windhöffigkeit an dem geplanten Standort ist, desto stärker wiegen im Rahmen einer Abwägungsentscheidung die für die Errichtung der Anlage sprechenden Belange einer nachhaltigen Energieerzeugung und die damit verbundenen Belange des Klimaschutzes im Verhältnis zu den widerstreitenden Belangen.

Als entscheidende Bemessungsgröße für die Windhöffigkeit, also die Eignung eines Standortes zur Windenergienutzung, kann auf die mittlere gekappte Windleistungsdichte in einer Höhe von 160 Metern über Grund abgestellt werden. Dabei wird empfohlen, als Orientierungswert, ab dem ein Standort für eine Windenergienutzung als ausreichend windhöffig angesehen werden kann, einen Wert von 215 W/m^2 zu Grunde zu legen. Dieser Wert entspricht je nach Standort einer mittleren Jahreswindgeschwindigkeit von etwa $5,65 - 5,9 \text{ m/s}$ in 160 m über Grund.

Für den Bereich, in dem die Standorte der WEA geplant sind, weist der Windatlas Baden-Württemberg (2019) in 160 m über Grund eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von $310 - 375 \text{ W/m}^2$ bzw. eine mittlere Jahreswindgeschwindigkeit von etwa $6,5 - 7,0 \text{ m/s}$ in 160 m über Grund aus. Für den geplanten Anlagentyp (Vestas V 126; 3,3 MW) weist der Windatlas Baden-Württemberg (2019) den zu erwartenden Jahresenergieertrag mit $11 - 12 \text{ GWh/a}$ (WEA 1) bzw. $10 - 11 \text{ GWh/a}$ (WEA 2) (insgesamt $21 - 23 \text{ GWh/a}$) aus. Die geplanten Standorte verfügen nach dem Windatlas Baden-Württemberg (2019) demnach über gut geeignete Windbedingungen.

Im Windatlas Baden-Württemberg können kleinräumige Einflüsse auf die Windbedingungen nur teilweise berücksichtigt werden. Die Unsicherheiten der mittleren Jahreswindgeschwindigkeiten des Windatlases können durch zusätzliche Datenquellen ergänzt werden. Als zusätzliche Datenquellen kommen Windmessungen, Referenzertragsgutachten, Windgutachten und Ertragsgutachten in Betracht (vgl. auch Erlass des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 17.10.2014 „Windkraftanlagen – Hinweise zur Berücksichtigung der Windhöffigkeit bei naturschutzrechtlichen Abwägungen im Zusammenhang mit der Regional- und Bauleitplanung“).

Die Antragstellerin hat im Rahmen des Verfahrens ergänzende Unterlagen in Bezug auf die Windhöffigkeit an den geplanten Anlagenstandorten vorgelegt, sodass zusätzliche Datenquellen vorliegen, die die Daten des Windatlas konkretisieren. Die von Antragstellerin vorgelegte „Windfeldsimulation und Ertragsberechnung für den Windpark Häusern“ der Firma EuroWind GmbH von Februar 2017 ergänzt die zunächst von der Antragstellerin vorgelegte vorläufige Energieertragsermittlung der Fa. Deutsche Windguard vom 10.11.2016. Die „Windfeldsimulation und Ertragsberechnung für den Windpark Häusern“ der Firma EuroWind GmbH von Februar 2017 prognostiziert für die geplanten Anlagenstandorte eine mittlere Windgeschwindigkeit von $7,01 \text{ m/s}$ (WEA 1) bzw. $6,94 \text{ m/s}$ (WEA 2) auf Nabenhöhe (149 m).

Die „Windfeldsimulation und Ertragsberechnung für den Windpark Häusern“ der Firma EuroWind GmbH von Februar 2017 weist ergänzend zu den ermittelten Windbedingungen an den geplanten Anlagenstandorten die zu erwartenden Jahresenergieerträge für den Windpark Häusern aus. Danach liegt der zu erwartende Jahresenergieertrag für den gesamten Windpark bei rund $21,7 \text{ GWh/a}$. Abschläge aufgrund von etwaigen Betriebseinschränkungen (z.B. Schall, Schatten, Artenschutz) und aufgrund technischer Verluste sind in diesem Betrag nicht berücksichtigt.

Die „Windfeldsimulation und Ertragsberechnung für den Windpark Häusern“ der Firma EuroWind GmbH von Februar 2017 basiert – wie bereits auch die Energieertragsermittlung der Deutschen Windguard vom 10.11.2016 – auf Daten einer LiDAR-Windmessung, die sich aus zwei Messperioden (04.09.2014 bis 29.01.2015 und 27.07.2016 bis 02.11.2016) zusammensetzt.

Die zugrunde gelegten Messdaten erfüllen das für repräsentative Messergebnisse erforderliche Kriterium einer einjährigen Messdauer nicht. Darüber hinaus bilden die beiden Messkampagnen zum Teil auch jahreszeitlich identische Messmonate ab, so dass mit den zugrunde gelegten Messdaten der Zweck, die jahreszeitlich bedingten Schwankungen in den Windbedingungen abzubilden, nicht erreicht wird. Da sich die zu Grunde liegenden Messdaten der zunächst vorgelegten Energieertragsermittlung sowie der nunmehr vorgelegten „Windfeldsimulation und Ertragsberechnung für den Windpark Häusern“ der Firma EuroWind GmbH von Februar 2017 nicht unterscheiden, ist weiterhin auf die teils geringe Datenverfügbarkeit der vorgenommenen Messungen hinzuweisen. Repräsentative Messergebnisse erfordern jedoch in der Regel eine Datenverfügbarkeit von 80 % (und mehr).

Aufgrund der nur eingeschränkt zur Verfügung stehenden Datengrundlagen unterliegt die Berechnung der durchschnittlichen Windverhältnisse sowie des zu erwartenden Energieertrags Unsicherheiten. Diese werden in der „Windfeldsimulation und Ertragsberechnung für den Windpark Häusern“ der Firma EuroWind GmbH von Februar 2017 jedoch im Rahmen einer Unsicherheitsbetrachtung miteinbezogen und finden in der Prognose des durchschnittlichen Jahresenergieertrags für den Windpark Häusern Berücksichtigung.

Selbst vor dem Hintergrund der aufgezeigten Unsicherheiten kann jedoch im Ergebnis von gut geeigneten Windbedingungen sowie von einer effizienten Erzeugung von Windenergie an den Standorten der geplanten Windenergieanlagen des Windparks Häusern ausgegangen werden, da die gutachterliche Berechnung der durchschnittlichen Windbedingungen sowie des zu erwartenden Jahresenergieertrags für den Windpark Häusern von den Angaben des Windatlas Baden-Württemberg (2019) nicht wesentlich abweicht, sondern diese und damit auch die Bewertung der Eignung des Standorts nach den Angaben des Windatlasses Baden-Württemberg (2019) vielmehr bestätigt.

Ist im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eine Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen erforderlich, so sind die Belange des Klimaschutzes, konkretisiert durch das landesweite Klimaschutzziel des § 4 Abs. 1 KSG BW auf Basis der vorherigen Ausführungen sachgerecht zu gewichten und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit angemessen zu berücksichtigen.

2.17

Anordnung sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben sowohl Widerspruch als auch Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung in Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung stützt sich auf § 80 Abs. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 und Abs. 3 VwGO. Durch die Erklärung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Antragstellerin.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 13.05.2016 vorgetragen, dass jeder Zeitverzug des Baubeginns eine deutliche Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit des geplanten „Windparks Häusern“ bedeutet. Ein Abwarten bis zum Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung würde nicht nur die Realisierbarkeit des Projekts grundsätzlich in Frage stellen, sondern der Antragstellerin auch einen nicht unerheblichen wirtschaftlichen Schaden im Hinblick auf die bisher für das Projekt getätigten Aufwendungen zufügen. Durch das langwierige Genehmigungsverfahren ist die Antragstellerin bereits mit wirtschaftlichen Schäden konfrontiert.

Die Anordnung des Sofortvollzugs liegt im überwiegenden Interesse der Antragstellerin, denn sie möchte zeitnah mit der Errichtung und somit auch dem Betrieb der WEA beginnen können, um durch eine frühzeitige Inbetriebnahme wirtschaftliche Nachteile auszuschließen, da die Antragstellerin damit rechnet, dass die Vergütungen in den nachfolgenden EEG-Ausschreibungen fallen werden. Derweil wurde von Seiten der Antragstellerin mit einigen der vor Beginn des Bauvorhabens durchzuführenden naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen bereits begonnen bzw. sollen diese unmittelbar nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt werden. Die Planung der externen Zuwegung und Erschließung ist bereits im Gang und die zeitnahe Erteilung insofern erforderlicher, weiterer Genehmigungen ist als hinreichend sicher einzuschätzen. Mit weiteren Verzögerungen durch entsprechende Verwaltungsverfahren muss daher nicht gerechnet werden, sodass die zeitnahe Errichtung und Inbetriebnahme der WEA realistisch ist. Etwaige Widerspruchs- und Klageverfahren würden ohne Ausschluss des Suspensiveffekts die Errichtung und die Inbetriebnahme der WEA langwierig und erheblich verzögern. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung trägt insofern dazu bei, den ohnehin entstandenen Schaden durch das langwierige Genehmigungsverfahren nicht noch weiter zu vergrößern.

Für das öffentliche Interesse spricht zunächst der Zweck des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2021). Demnach sollen gemäß § 1 Abs. 1 EEG 2021 im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglicht, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte verringert, fossile Energieressourcen geschont und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gefördert werden. Das durch das EEG verfolgte Ziel besteht darin, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 65 Prozent bis zum Jahr 2030 zu erhöhen.

Baden-Württemberg hat sich zum Ziel gesetzt, im Jahr 2050 80 Prozent der Energie aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Um dieses Ziel der Landesregierung zu erreichen, ist es erforderlich, weitere WEA zu errichten. Das Vorhaben ist ein Baustein, um das gewünschte gesetzgeberische Ziel des zuvor dargestellten Gemeinwohls zu erreichen, welches fast immer durch die Summe von Einzelmaßnahmen erreicht wird. Dabei spielt der Zeitfaktor eine wichtige Rolle. Vorliegend werden die beantragten WEA laut Stromertragsprognose ca. 21,7 GWh (21,7 Mio. kWh) Strom pro Jahr erzeugen. Dies entspricht einem durchschnittlichen Strombedarf von 6.200 Haushalten mit einem durchschnittlichen jährlichen Strombedarf von je 3.500 kWh/a. Das Vorhaben bietet damit die Möglichkeit, einen regionalen Beitrag zur Verminderung von umweltschädlichen Emissionen und zur Verringerung des Verbrauchs nicht erneuerbarer Energieträger zu leisten.

Bei der Ermessensentscheidung wurden die besonderen öffentlichen und privaten Vollziehungsinteressen mit den privaten Interessen potenzieller Kläger abgewogen, die befürchten, durch die

Errichtung und den Betrieb der WEA in ihren Rechten beeinträchtigt zu werden, wobei das Aussetzungsinteresse Dritter und das Vollziehungsinteresse der Antragstellerin dem Grundsatz nach als gleichwertig zu beurteilen sind. Da die immissionsschutzrechtliche Genehmigung durch ihre Nebenbestimmungen Dritte und die Allgemeinheit in ausreichendem Maße schützt, werden Dritte (z. B. Nachbarn) durch das Vorhaben nicht unzulässig in ihren Rechten berührt. Dies gilt auch für die benachbarten Kommunen, deren Planungsinteressen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Auch unter Berücksichtigung der Zielstellung des § 80 VwGO, wonach die Schaffung vollendeter Tatsachen grundsätzlich verhindert werden soll, kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, da erforderlichenfalls die WEA – auch an dem vorliegend gegebenen Waldstandort – relativ leicht zurückgebaut werden könnten. Die Rodungen sind zwar nicht unmittelbar reversibel, doch können sie durch Ausgleich und Ersatz kompensiert werden.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass das Vollzugsinteresse der Antragstellerin die möglichen Suspensivinteressen potenzieller Kläger überwiegt und zudem ein öffentliches Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Bescheids besteht. Auf Antrag der Antragstellerin vom 13.05.2016 wird somit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sowohl im überwiegenden Interesse der Antragstellerin als auch im überwiegenden öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet.

Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4, 7 und 14 des Landesgebührengesetzes Baden-Württemberg und § 1 Abs. 1 der Rechtsverordnung des Landratsamts Waldshut über die Erhebung von Gebühren vom 1. Juni 2020 und den Gebührenverzeichnisnummern 56.10.05.2, 52.10.02.1 sowie 55.40.02.3. Die Gebührenhöhe berücksichtigt angemessen den entstandenen Verwaltungsaufwand, die Bedeutung des Gegenstands, die weiteren Verhältnisse des Einzelfalls sowie die wirtschaftlichen und sonstigen Interessen der Gebührenschuldnerin.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr (Nr. 56.10.05.2: Gebührenrahmen 74 bis 60.000 Euro)	30.000 Euro
Baugenehmigungsgebühr (Nr. 5210.02.01: Gebühr 5 ‰ der Baukosten) 3.466.590 Euro x 5 ‰	17.333 Euro
Naturschutzrechtliche Gebühr (Nr. 55.40.02.3: Gebührenrahmen 20 – 3.000 Euro/je angefangenem ha) Eingriff 0,8 ha	2.000 Euro
Gebühr Verträglichkeitsprüfung (Nr. 55.40.02.18: Gebührenrahmen 69 – 2.500 Euro)	1.000 Euro
Gesamtgebühr	50.333 Euro

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landratsamt Waldshut, Industriestr. 2, 79761 Waldshut-Tiengen, oder beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph- Str. 167, 79098 Freiburg i. Br., erhoben werden.

Formloser Hinweis (nicht Bestandteil der Rechtsbehelfsbelehrung):

Ein Widerspruch kann auf elektronischem Wege nur nach § 3a Abs. 2 VwVfG mit qualifizierter elektronischer Signatur nach den eIDAS-Verordnungen unter post@landkreis-waldshut.de eingelegt werden. Eine einfache Email genügt nicht.

Eine Ausfertigung dieser Entscheidung und eine Ausfertigung der Planunterlagen werden bei der Gemeinde Häusern sowie beim Landratsamt Waldshut nach vorheriger Bekanntmachung von Ort und Zeit der Auslegung zwei Wochen lang zur Einsichtnahme ausgelegt. Gegenüber den Beteiligten, denen diese Entscheidung zugestellt wird, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsmittelfrist. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt diese Entscheidung mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Hogenmüller

Anhang Antragsunterlagen Ziffer 2.1 bis 2.11

- 2.1 Formblätter
 - 2.1.1 Formblätter 1.1 und 1.2: Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung
 - 2.1.2 Formblatt 2.1: Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen
 - 2.1.3 Formblätter 2.2 bis 2.4: Darstellung der Produktionsverfahren/Stoffbilanz
 - 2.1.4 Formblätter 2.5 bis 2.7: Angaben zu Emissionen
 - 2.1.5 Formblätter 2.8 und 2.9: Angaben zu Lärm-Emissionen und –Immissionen
 - 2.1.6 Formblatt 2.10: Sicherheitsvorkehrungen oder Sicherheitsberichte
 - 2.1.7 Formblätter 2.11 und 2.12: Abfallverwertung und Abfallbeseitigung
 - 2.1.8 Formblätter 2.13 und 2.14: Brandschutz
 - 2.1.9 Formblätter 2.15 bis 2.17: Arbeitsschutz
 - 2.1.10 Formblatt 2.18: wassergefährdende Stoffe
 - 2.1.11 Formblatt 2.19: Umweltverträglichkeitsprüfung

- 2.2 Beschreibung des Vorhabens
 - 2.2.1 Kurzbeschreibung des Projekts
 - 2.2.2 Netzanschlusszusage

- 2.3 Technische Unterlagen
 - 2.3.1 Technische Beschreibung der Windenergieanlage (Spezifikation)
 - 2.3.2 Schallimmissionsparameter und Schallleistungspegel
 - 2.3.3 Beschreibung der Bauteile
 - 2.3.4 Anlagenkennzeichnung (Befuerung)
 - 2.3.5 Angaben zum Schutz vor Eiswurf
 - 2.3.5.1 Allgemeine Spezifikation BLADEcontrol
 - 2.3.5.2 Typenzertifikat BLADEcontrol
 - 2.3.6 Produktbeschreibung Schattenwurfmodul
 - 2.3.7 EG-Konformitätserklärung
 - 2.3.8 Gestaltung Gondelbranding
 - 2.3.9 Hinweis zu Maßnahmen der Betriebseinstellung
 - 2.3.10 Funktionsbeschreibung Modul zum Schutz von Fledermäusen

- 2.4 Karten
 - 2.4.1 Beantragte Standorte der Windenergieanlagen (Topographische Karte)
 - 2.4.2 Beantragte Standorte der Windenergieanlagen (Luftbild)
 - 2.4.3 Abstände der WEA-Standorte untereinander
 - 2.4.4 Übersicht Schutzgebiete, Biotope und Naturdenkmäler
 - 2.4.5 Abstände zu windkraftsensiblen touristischen Aussichtspunkten

- 2.5 Pläne
 - 2.5.1 WEA-Standorte (vorhandene und geplante)
 - 2.5.2 Bauliche Anlagen und deren Nutzung sowie wegebauliche Erschließung

- 2.5.3 Mindestabstände Straßen
- 2.5.4 Vorhandene und geplante unterirdische Leitungen und Kabel
- 2.5.5 Sendeanlagen und Richtfunkstrecken

- 2.6 Bauvorlagen
 - 2.6.1 Antrag auf Baugenehmigung
 - 2.6.2 Übersichtslageplan 1:2.500
 - 2.6.3 Lageplan WEA 1 (zeichnerischer Teil) 1:1.000
 - 2.6.4 Schriftlicher Teil zum Lageplan WEA 1
 - 2.6.5 Lageplan WEA 2 (zeichnerischer Teil) 1:1.000
 - 2.6.6 Schriftlicher Teil zum Lageplan WEA 2
 - 2.6.7 Bauzeichnungen
 - 2.6.7.1 Übersichtszeichnung V126
 - 2.6.7.2 Fundamentzeichnung
 - 2.6.8 Baubeschreibung nach § 7 LBOVVO
 - 2.6.9 Verkehrliche Erschließung
 - 2.6.9.1 Hinweisblatt zur verkehrlichen Erschließung
 - 2.6.9.2 Mindestanforderungen Transportwege und Kranstellflächen
 - 2.6.9.3 schematische Kranstellflächendarstellung V 126 – 149m
 - 2.6.10 Unterlagen zur Typenprüfung
 - 2.6.11 Rohbau- und Herstellkosten
 - 2.6.12 Zustimmungserklärung des Eigentümers
 - 2.6.13 Rückbaukosten
 - 2.6.14 Rückbauverpflichtungserklärung
 - 2.6.15 Hinweisblatt zu Baugrundgutachten
 - 2.6.16 Nachweis Standorteignung nach DIBt (Turbulenzgutachten) („*Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Häusern*“, I17-Wind GmbH & Co. KG, Friedrichstadt, 21.10.2016)
 - 2.6.17 Eisfallgutachten
 - 2.6.17.1 Hinweisblatt zum Eiswurfpotenzial
 - 2.6.17.2 Eisfallgutachten („*Gutachterliche Stellungnahme bzgl. des Eiswurfpotenzials im Windpark Häusern*“, Deutsche WindGuard Offshore GmbH, Varel, 04.05.2016, Bericht Nr.: OB16014.A2)

- 2.7 Brand- und Arbeitsschutz
 - 2.7.1 Arbeitsschutz und Sicherheit
 - 2.7.2 Befahranlage
 - 2.7.3 Erdung, Blitz- und Überspannungsschutz
 - 2.7.4 Brandschutzkonzept („*Anlagenspezifisches Brandschutzkonzept für die Windenergieanlage VESTAS V126-3.3 MW nach VFDB-Richtlinie 01/01, Abschnitt 4*“ des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes Architekt Dipl.-Ing. Hanns-Helge Janssen, Aachen, 13.11.2014)
 - 2.7.5 Evakuierungspläne

- 2.8 Angaben zum Abfall

- 2.9 Wassergefährdende Stoffe
- 2.9.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 2.9.2 Angaben zu wassergefährdenden Stoffen
- 2.9.3 Sicherheitsdatenblätter
- 2.10 Antrag auf Waldumwandlung
- 2.10.1 Antrag gem. §§ 9, 11 Landeswaldgesetz (LWaldG)
- 2.10.2 Lageplan Umwandlungsflächen
- 2.10.3 Erörterungsbericht zu den Umweltauswirkungen (*„Windpark Häusern, Erörterungsbericht zu den Umweltauswirkungen von 2 Windenergieanlagen (WEA) und damit verbundenen Rodungen“*, EnBW, Stuttgart, Dezember 2020)
- 2.11 Fachgutachten
- 2.11.1 Schallgutachten (*„Schallimmissionsermittlung für zwei Windenergieanlagen im Windpark Häusern“*, Deutsche WindGuard Consulting GmbH, Varel, 13.03.2018, Bericht-Nr.: PN18001.A1)
- 2.11.2 Schattenwurfprognose (*„Schattenwurfermittlung für zwei geplante Windenergieanlagen“*, Deutsche WindGuard Consulting GmbH, Varel, 19.04.2016, Bericht-Nr.: PS16007.A1)
- 2.11.3 Visualisierungsbericht und Sichtbarkeitsanalyse (*„Visualisierungsbericht Windpark Häusern am Gießbacher Kopf“*, EnBW, Stuttgart, 18.04.2016)
- 2.11.4 Landschaftspflegerischer Begleitplan
- 2.11.4.1.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (*„Windpark Häusern – Landschaftspflegerischer Begleitplan, Emch+Berger GmbH, Karlsruhe, 23.07.2020“*)
- 2.11.4.1.2 LBP Bestands- und Konfliktplan
- 2.11.4.1.3 LBP Maßnahmenplan
- 2.11.4.1.4 Maßnahmenplanung Auerwildausgleich (*„Maßnahmenplanung Auerhuhn als Ausgleich zum Windpark Gießbacher Kopf Häusern im Schwarzwald“*, Dr. Christoph Purschke, Freiburg, 22.07.2020)
- 2.11.4.1.5 Karten Maßnahmenplanung Auerwild
- 2.11.4.1.6 Maßnahmenplan Fledermäuse
- 2.11.4.1.7 Maßnahmenplan Wespenbussard
- 2.11.4.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (saP) (*„Windpark Häusern – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Emch+Berger GmbH, Karlsruhe, 10.07.2020“*)
- 2.11.4.3 Kartierbericht Auerhuhn (*„Suche nach Auerhuhnnachweisen – Balzplatz-Voruntersuchung gemäß der Erhebungsmethodik der FVA im März 2016, Dr. F. Hohlfeld & Dr. Christoph Purschke, Freiburg, 2016“*)
- 2.11.4.4 Ornithologische Fachgutachten, Erfassungsjahr 2017
- 2.11.4.4.1 Ornithologische Fachgutachten (*„Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten WEA-Standort Häusern (Landkreis Waldshut-Tiengen)“*, BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Bingen am Rhein, 06.11.2019)
- 2.11.4.4.2 Kartenanhänge ornithologische Fachgutachten
- 2.11.4.4.3 Sichtbereichsanalyse Beobachtungspunkte
- 2.11.4.5 Ornithologische Fachgutachten, Erfassungsjahr 2015

- 2.11.4.5.1 Ornithologisches Fachgutachten („*Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten Windpark Häusern (Landkreis Waldshut)*“, BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Bingen am Rhein, 15.04.2016)
- 2.11.4.5.2 Kartenanhänge ornithologisches Fachgutachten
- 2.11.4.6 Fachgutachten Fledermäuse, Erfassungsjahr 2017
- 2.11.4.6.1 Fachgutachten Fledermäuse („*Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten WEA-Standort Häusern (Landkreis Waldshut)*“, BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Bingen am Rhein, 18.10.2019)
- 2.11.4.6.2 Kartenanhänge Fachgutachten Fledermäuse, 2017
- 2.11.4.7 Fachgutachten Fledermäuse, Erfassungsjahr 2015
- 2.11.4.7.1 Fachgutachten Fledermäuse („*Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten WEA-Standort Häusern (Landkreis Waldshut)*“, BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Bingen am Rhein, 15.04.2016)
- 2.11.4.7.2 Kartenanhänge Fachgutachten Fledermäuse, 2015
- 2.11.4.8 Fachgutachten Moose und Flechten („*Moose und Flechten am Gießbacher Kopf – Windpark Häusern*“, Michael Lüth – Büro für Umweltplanung, Freiburg, Oktober 2017)
- 2.11.4.9 Fachgutachten Reptilien (*Zufahrt zum Bau einer Windkraftanlage – Untersuchungsbericht Reptilien*, Büro für Landschaftsökologie LAUFER, Offenburg, November 2017)
- 2.11.4.10 VSG-Verträglichkeitsprüfung („*Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das SPA-Gebiet DE 8114-441 „Südschwarzwald“*“, Emch+Berger GmbH, Karlsruhe, 26.02.2020)
- 2.11.4.11 FFH-Vorprüfung („*Windpark Häusern – Erheblichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet DE 8315-341 „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“*“, Emch+Berger GmbH, Karlsruhe, 16.09.2020)
- 2.11.4.12 Formblätter zur artenschutzrechtlichen Prüfung
- 2.11.4.12.1 Formblatt Haselmaus
- 2.11.4.12.2 Formblätter Avifauna
- 2.11.4.12.3 Formblätter Fledermäuse
- 2.11.5 Ertragsgutachten („*Windfeldsimulation und Parkberechnung für den Windpark Häusern*“, EuroWind GmbH, Köln, 17.02.2017)